

Landschaftsplan Hamm-Süd

Der Landschaftsplan Hamm-Süd besteht aus den Teilen:

- Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen
- Entwicklungskarte (Maßstab 1:15000), 1 Blatt
- Festsetzungskarte (Maßstab 1:15000), 1 Blatt
- als Anlage zum Original beigefügte Flurkartenausschnitte, auf denen die schutzwürdigen Objekte und Gebiete eingetragen sind

Verfahrensablauf

Für die Erarbeitung des Entwurfes:

Hamm, den 09.11.1999
Umweltamt als Untere Landschaftsbehörde

gez.
Herbst, Stadtrat

gez.
Hanke

Der Rat der Stadt Hamm hat am 09.07.1991 die Aufstellung des Landschaftsplanes Hamm-Süd gemäß § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetzes (LG) NRW beschlossen.

Hamm, den 09.11.1999
Der Oberbürgermeister
Im Auftrage

gez.
Hanke

Der Rat der Stadt Hamm hat am 02.02.2000 beschlossen, die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 27 b Landschaftsgesetz (LG) NRW in Form von vier verschiedenen Bürgerversammlungen in den einzelnen Stadtbezirken durchzuführen.

Hamm, den 10.12.2001
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez.
Hanke

Der Entwurf des Landschaftsplanes Hamm-Süd hat gemäß § 27 c Abs. 1 LG NRW nach ortsüblicher Bekanntgabe vom 09.02.2002 in der Zeit vom 18.02.2002 bis einschließlich 22.03.2002 öffentlich ausgelegen.

Hamm, den 19.05.2003
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez.
Hanke

Die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt Hamm geprüft und in der Sitzung am 06.10.2003 abschließend entschieden. Der Rat der Stadt Hamm hat am 06.10.2003 den Landschaftsplan Hamm-Süd gemäß § 16 Abs.2 LG NRW als Satzung beschlossen.

Hamm, den 14.10.2003
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez.
Hanke

Der Landschaftsplan Hamm-Süd ist gemäß § 28 Abs. 1 LG NRW mit Verfügung vom 26.04.2004 genehmigt worden.

Arnsberg, den 26.04.2004

gez.
Drewke
(Regierungspräsidentin)

Die Genehmigung des Landschaftsplanes Hamm-Süd wurde gemäß § 28 a LG NRW am 08.05.2004 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan Hamm-Süd in Kraft.

Hamm, den 12.05.2004
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez.
Hanke

Inhaltsverzeichnis

Seite

Verfahrensablauf

Vorbemerkungen

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen des Landschaftsplanes | 8 |
| 2. | Abgrenzung des Planungsbereiches und des Geltungsbereiches | 9 |
| 3. | Planungsgrundlagen | 10 |
| 4. | Planbestandteile und kartographische Grundlage | 10 |

I. Entwicklungsziele für die Landschaft **11**

- | | | |
|--------------|--|----|
| I. 1. | Entwicklungsziel 1: Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.
(lfd.Nrn. 1.1 - 1.12) | 13 |
| I. 2. | Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.
(lfd.Nrn. 2.1 - 2.12) | 17 |
| I. 3. | Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft. | 21 |
| I. 4. | Entwicklungsziel 4: Ausbau der Landschaft für die Erholung.
(lfd.Nrn. 4.1 -4.2) | 22 |
| I. 5. | Entwicklungsziel 5: Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.
(lfd.Nrn. 5.1 - 5.2) | 23 |
| I. 6. | Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung, Planfeststellungen oder sonstiger Genehmigungen.
(lfd.Nr. 6.1) | 24 |
| I. 7. | Entwicklungsziel 7: Sicherung und Entwicklung von Biotopen mit besonderer Bedeutung.
(lfd.Nrn. 7.1 - 7.5) | 25 |
| I. 8. | Entwicklungsziel 8: Wiederherstellung einer im ganzen erhaltungswürdigen Auenlandschaft durch Entwicklung auentypischer Lebensräume.
(lfd.Nrn. 8.1 - 8.10) | 27 |

II.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	31
II. 1.	Allgemeine Textliche Festsetzungen und Erläuterungen	31
II. 1.1	Nicht betroffene Tätigkeiten	32
II. 1.2	Befreiungen, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten	34
II. 2.	Naturschutzgebiete	36
II. 2.1	NSG 17 a "Hohenover Süd"	37
II. 2.2	NSG 18 a "Ahsemersch Süd"	43
II. 2.3	NSG 19 a "Gravenkamp Süd"	49
II. 2.4	NSG 20 a "Caldenhof Süd"	55
II. 2.5	NSG 21 "Kuhkamp"	61
II. 2.6	NSG 22 "Gallberg"	66
II. 2.7	NSG 23 "Donauer Bach"	71
II. 2.8	NSG 24 "Seseke"	76
II. 2.9	NSG 25 "Rehwiese"	82
II. 2.10	NSG 26 "Oberer Bewerbach"	87
II. 2.11	NSG 27 "Unterer Bewerbach"	93
II. 3.	Landschaftsschutzgebiete	99
II. 3.1	Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete	100
II. 3.2	Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete	102
II. 3.2.1	LSG 48 "Pilsholz / Hüls"	102
II. 3.2.2	LSG 49 "Ostdorf"	103
II. 3.2.3	LSG 50 "Lohausenholz"	105
II. 3.2.4	LSG 51 "Berge / Weetfeld / Freiske"	106
II. 3.2.5	LSG 52 "Pedinghausen"	108
II. 3.2.6	LSG 53 "Allen"	110
II. 3.2.7	LSG 54 "Bewerbach"	111
II. 3.2.8	LSG 55 "Zengerott"	113
II. 3.2.9	LSG 56 "Südliche Ahseniederung -Ost"	115
II. 3.2.10	LSG 57 "Südliche Ahseniederung -West"	116
II. 4.	Naturdenkmale	117
II. 4.1	Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale	117
II. 4.2	Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale (Ifd.Nrn. 4.2.1 - 4.2.17)	119

II. 5.	Geschützte Landschaftsbestandteile	124
II. 5.1	Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile	125
II. 5.2	Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile	127
II. 5.2.1	Geschützter Landschaftsbestandteil: Einzelbaum, Baumreihe, Baumgruppe	127
II. 5.2.2	Geschützter Landschaftsbestandteil: Geschlossener Gehölzstreifen (z.T. mit Einzelbäumen), lückenhafter Gehölzstreifen und Gehölzpflanzung	128
II. 5.2.3	Geschützter Landschaftsbestandteil: Teich, Kleingewässer	129
II. 5.2.5	Geschützter Landschaftsbestandteil: Einzelfestsetzung (lfd.Nrn. 5.2.4.1 - 5.2.4.9)	130
III.	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW	135
III. 1.	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)	135
III. 1.1	Brachflächen mit Zweckbestimmung: Pflege	136
III. 1.2	Brachflächen mit der Zweckbestimmung: Natürliche Entwicklung	136
III. 2.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§25 LG NRW)	137
III. 2.1	Flächen mit Vorgaben für die Verwendung oder den Ausschluß bestimmter Baumarten bei der Erstaufforstung	138
III. 2.2	Flächen mit Vorgabe für die Verwendung oder den Ausschluß bestimmter Baumarten bei der Wiederaufforstung	138
III. 2.3	Flächen mit Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung	138
III. 3.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)	139
III. 3.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (lfd.Nrn. 3.1.1 - 3.1.21)	139
III. 3.2	Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Obstwiesen, Hecken, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen sowie Schaffung von unbewirtschafteten Säumen und Waldrändern (lfd.Nrn. 3.2.1 -3.2.212)	145
III. 3.3	Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen (lfd.Nrn. 3.3.1 - 3.3.20)	194
III. 3.4	Anlage von sonstigen Feldgehölzen und Saumbiotopen	200
III. 3.5	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes	201
IV.	Literaturverzeichnis und Kartengrundlagen	204
IV. 1.	Literaturverzeichnis	204
IV. 2.	Kartengrundlagen	206

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer 0	Vorbemerkungen Rechtsgrundlagen und Rechtsentwicklung	Seite 8

Vorbemerkungen

1. Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen des Landschaftsplanes

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 16 bis 28a des "Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft - Landschaftsgesetz (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568) und den §§ 6 bis 11, 13 und 14 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO LG) vom 22. 10 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. 10. 1994 (GV.NRW. S.934).

Der Landschaftsplan Hamm-Süd ist gemäß § 16 Abs. 2 LG NRW Satzung der Stadt Hamm. Mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes treten in seinem Planbereich

- die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes "Gallberg" im Regierungsbezirk Arnsberg vom 07.12.1988 und
- die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteils "Alte Bahnstrecke Königsborn-Welver" im Regierungsbezirk Arnsberg vom 17.12.1996

außer Kraft.

Gemäß § 16 LG NRW ist der Landschaftsplan Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgearbeitet worden sind, liegt hierin jedoch keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob diese Flächen nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 –BauROG) vom 18.08.1997 (BGBl. I, S. 2081) zu beurteilen sind, ist in den hierfür geltenden Verfahren nach den baurechtlichen Vorschriften zu klären.

Ebenso kann aus diesem Landschaftsplan, soweit dies nicht in Schutzfestsetzungen bestimmt ist, keine Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB unmittelbar abgeleitet werden.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer 0	Vorbemerkungen Rechtsgrundlagen und Rechtsentwicklung	Seite 9

Gemäß § 33 LG NRW sollen die nach § 18 LG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden Vorschriften berücksichtigt werden.

Begleitende Anordnungen und Maßnahmen anderer Behörden nach § 6 LG NRW sind darüber hinaus mit den im Landschaftsplan dargestellten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen. Das gleiche gilt für die öffentliche Förderung von Eingrünungen, Anpflanzungen, Rekultivierungen und ähnlichen Maßnahmen. Die Entwicklungsziele richten sich nicht an private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Die Wirkungen der Schutzausweisungen sind im § 34 LG NRW geregelt. Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Geltungsbereiches, so sind sie nach § 37 LG NRW zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet.

Die Verpflichtungen privater Grundstückseigentümer und -besitzer regeln die §§ 38 (Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen), 39 (Allgemeine Duldungspflicht), 40 (Besondere Duldungsverhältnisse) und 46 (Duldungspflicht für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale) LG NRW.

Gemäß § 29 Abs. 4 LG NRW treten bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch.

2. Abgrenzung des Planungsbereiches und des Geltungsbereiches

Der Planungsbereich umfaßt den südöstlichen Teil des Stadtgebietes mit den Stadtbezirken Hamm-Pelkum (teilweise) und Hamm-Rhynern. Er wird begrenzt im Westen durch die Kreisgrenze nach Unna und im nördlicheren Bereich durch die Ostseite der Bahnlinie von Hamm nach Dortmund, im Norden durch die Stadtbezirksgrenzen zwischen Hamm-Pelkum und Hamm-Mitte, Hamm-Rhynern und Hamm-Mitte sowie Hamm-Rhynern und Hamm-Uentrop und im Osten und Süden durch die Stadtgrenze zum Kreis Soest.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist der Planungsbereich, ausgenommen sind die Flächen, die gemäß § 16 LG NRW als im Zusammenhang bebaute Ortsteile gelten oder innerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen liegen. Mit der Festlegung der Geltungsbereichsgrenzen ist keine Entscheidung baurechtlicher Art getroffen worden.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer 0	Vorbemerkungen Rechtsgrundlagen und Rechtsentwicklung	Seite 10

3. Planungsgrundlagen

Der Landschaftsplan Hamm-Süd wurde auf der Grundlage der Bestimmungen des § 16 LG NRW erarbeitet. Dabei wurden gemäß § 16 Abs. 2 LG NRW die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, dargelegt im Landesentwicklungsplan (LEP NRW) 1995, sowie die des Gebietsentwicklungsplanes Teilabschnitt Dortmund-Unna-Hamm als Landschaftsrahmenplan (gemäß § 15 LG NRW), die Darstellung des Flächennutzungsplanes sowie die bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden beachtet.

4. Planbestandteile und kartographische Grundlage

Der Landschaftsplan Hamm-Süd umfaßt

- die Entwicklungskarte (EK) in einem Blatt,
- die Festsetzungskarte (FK) in einem Blatt,
- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen,
- die dem Original beigefügten Ausschnitte aus den Flurkarten, verkleinert auf den Maßstab 1:5.000, in denen die schutzwürdigen Gebiete und Objekte eingetragen sind

Auf die Darstellung der einzelnen Flurstücksnummern in den Flurkartenausschnitten wurde teilweise verzichtet. Diese sind den Flurstücksaufstellungen zu entnehmen.

Im einzelnen werden im Landschaftsplan Hamm-Süd die Entwicklungsziele für die Landschaft (gemäß § 18 LG NRW), die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft (gemäß §§ 19 - 23 LG NRW), Zweckbestimmungen für Brachflächen (gemäß § 24 LG NRW), forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (gemäß § 25 LG NRW) und die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (gemäß § 26 LG NRW) dargestellt und festgesetzt.

Als kartographische Grundlage für die Entwicklungskarte und die Festsetzungskarte dienten die aktuellen Blätter der Deutschen Grundkarte, Maßstab 1:5.000 (DGK 1:5.000), vom Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Hamm auf den Maßstab 1:15.000 verkleinert. Die innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Hamm-Süd verwendeten Blätter der DGK 1:5.000 sind unter IV. 2 (Kartengrundlagen) aufgeführt.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer I	Entwicklungsziele für die Landschaft	Seite 11

I. ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT

Erläuterungen:

Nach § 18 Abs. 1 LG NRW sollen die Entwicklungsziele für die Landschaft Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben geben. Hierzu kommen als Entwicklungsziele insbesondere in Betracht:

- 1. die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,*
- 2. die Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,*
- 3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,*
- 4. der Ausbau der Landschaft für die Erholung,*
- 5. die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.*

Gem. § 18 Abs. 2 LG NRW sind bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

Nach § 33 Abs. 1 LG NRW sollen die gem. § 18 LG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die Entwicklungsziele richten sich nicht an private Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Entschädigungszahlungen lassen sich aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht ableiten. Die derzeitige rechtmäßige Nutzung und bestehende bauliche Anlagen bleiben von den Aussagen der Entwicklungsziele unberührt.

Die Entwicklungsziele und die Abgrenzungen der einzelnen Räume sind in der Entwicklungskarte (EK) dargestellt.

In Weiterentwicklung der Systematik des § 18 Abs. 1 LG NRW werden weitere Entwicklungsziele aufgenommen.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer I	Entwicklungsziele für die Landschaft	Seite 12

Für das Plangebiet werden analog zum Landschaftsplan Hamm-Ost folgende Entwicklungsziele dargestellt:

1. Entwicklungsziel 1 (EZ 1):
Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft
2. Entwicklungsziel 2 (EZ 2):
Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.
3. Entwicklungsziel 3 (EZ 3):
Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.
4. Entwicklungsziel 4 (EZ 4):
Ausbau der Landschaft für die Erholung.
5. Entwicklungsziel 5 (EZ 5):
Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.
6. Entwicklungsziel 6 (EZ 6):
Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung, Planfeststellungen oder sonstiger Genehmigungen.
7. Entwicklungsziel 7 (EZ 7):
Sicherung und Entwicklung von Biotopen mit besonderer Bedeutung.
8. Entwicklungsziel 8 (EZ 8):
Wiederherstellung einer im ganzen erhaltungswürdigen Auenlandschaft durch Entwicklung autentischer Lebensräume.

Durch die rote Schraffur in Teilen der Entwicklungsräume 2.3, 2.6 und 5.1 wird deutlich gemacht, dass zeitgleich mit der Aufstellung des Landschaftsplanes die Planungen zur Entwicklung von Gewerbe- und Industriegebieten in diesen Landschaftsräumen begonnen wurden.

Erläuterungen:

Da sich diese Planungen noch in einer Vorstufe befinden und noch nicht verbindlich sind soll durch diese Darstellung -die bewußt nicht flächenscharf erfolgt ist- auf die geplanten konkurrierenden Planungen hingewiesen werden. Eine Entscheidung über die Beanspruchung der Flächen bleibt den entsprechend durchzuführenden Planverfahren (Gebietsentwicklungsplan, Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) vorbehalten.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer 1.1	Entwicklungsziele für die Landschaft - Erhaltung der Landschaft -	Seite 13

1. Entwicklungsziel 1 (EZ 1)

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Die hier in größerem Umfang noch vorhandenen landschaftsgliedernden Elemente sind zu erhalten. Naturhaushalt und Landschaftsbild sollen keine wesentliche Veränderung erfahren, die vorhandenen Lebensräume für bedrohte Flora und Fauna sind zu bewahren. Die derzeitige Landschaftsstruktur ist im wesentlichen zu erhalten.

Erläuterungen:

Das Entwicklungsziel ermöglicht die unbefristete rechtmäßige Nutzung der Grundstücke in der gegenwärtigen Form sowie der Funktion dienende Veränderungen.

Für die mit diesem Entwicklungsziel dargestellten Räume bedeutet dies:

- a) Eine weitere Erschließung dieser Flächen soll sich auf den Lückenschluß im bestehenden Wegenetz beschränken und darf nur für die ruhige Erholung erfolgen, damit Flora und Fauna nicht beeinträchtigt werden.*
- b) Zusätzliche, vernetzende Anpflanzungen sind anzulegen.*
- c) Punktuelle Landschaftsschäden sind zu beseitigen.*
- d) Forstflächen sollen erhalten und naturnah gepflegt werden, wobei eine der potentiell natürlichen Vegetation entsprechende Bestockung anzustreben ist.*
- e) Landschaftsgliedernde Einzelbäume, Baumgruppen, Feldhecken, Obstwiesen und Kleingehölze sind zu erhalten und zu pflegen. Naturnahe Biotope als Lebensräume einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt müssen erhalten, gepflegt und entwickelt werden.*
- f) Stehende Kleingewässer sind zu erhalten oder neu anzulegen, von Verunreinigungen freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen zu optimieren.*
- g) Sämtliche Bauvorhaben sind dem Landschaftsbild angepaßt zu errichten; bei größeren Objekten ist eine Eingrünung mit standorttypischen großkronigen Laubbäumen vorzusehen.*
- h) Fließgewässer sind naturnah zu unterhalten und wo möglich naturnah auszubauen. Sollten ausnahmsweise zur Sicherung der Vorflut Ausbauten erforderlich sein, so sind die Richtlinien für den naturnahen Gewässerausbau anzuwenden.*
- i) Bei der Planung von Verkehrswegen ist die Eigenart der Landschaftsräume zu beachten.*

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer I.1	Entwicklungsziele für die Landschaft - Erhaltung der Landschaft -	Seite 14

- j) *Leitungstrassen sind so zu planen, daß die Beeinträchtigung landschaftsprägender Grünstrukturen auf ein Mindestmaß begrenzt wird.*
- k) *Die Darstellung des Entwicklungszieles 1 steht einer geordneten baulichen Entwicklung in den dörflichen Bereichen nicht entgegen. Die Entscheidung wird jeweils im Genehmigungsverfahren nach § 34 oder § 35 BauGB getroffen.*
- l) *Eine Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ist zulässig.*

Folgende Räume sind mit dem Entwicklungsziel 1 belegt:

1.1 Waldflächen Pilsholz und Hüls sowie angrenzende Bereiche nördlich Westtünen

(ca. 185,6 ha, EK: EZ 1.1)

Erläuterungen:

Die vorhandenen Waldflächen sind naturnah zu bewirtschaften. Durch geeignete Maßnahmen sollen die beiden Wälder miteinander vernetzt und arrondiert werden. Die kleinteilige Struktur der Landschaft nördlich des Pilsholz ist hierbei zu erhalten.

1.2 Landwirtschaftliche Flächen in Berge

(ca. 212,9 ha, EK: EZ 1.2)

Erläuterungen:

Der zum großen Teil noch durch Grünlandbewirtschaftung geprägte Bereich soll mit den gliedernden Gehölzstrukturen erhalten bleiben. Die vorhandenen Erschließungswege dienen der extensiven Feinerabenderholung, einzelne Lückenschlüsse im Fußwegenetz sollen mit einem einfachen Ausbaustandard ausdrücklich ermöglicht werden.

1.3 Bereich südlich Lohausersholz

(ca. 189,3 ha, EK: EZ 1.3)

Erläuterungen:

Die zahlreichen Wälder und Flurgehölze sollen durch geeignete Maßnahmen miteinander vernetzt und arrondiert werden.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer 1.1	Entwicklungsziele für die Landschaft - Erhaltung der Landschaft -	Seite 15

1.4 Landwirtschaftliche Flächen in Weetfeld

(ca. 323,8 ha, EK: EZ 1.4)

Erläuterungen:

Der Bereich ist durch seine landschaftsgliedernde Strukturen stark geprägt. Durch einzelne zusätzliche Maßnahmen sollen lediglich "Lückenschlüsse" im vorhandenen Biotopverbund erreicht werden.

1.5 Bereich nordwestlich Rhynern

(ca. 231,0 ha, EK: EZ 1.5)

Erläuterungen:

Mehrere kleinere Waldflächen unterbrechen die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und bilden mit vereinzelt Heckenstrukturen ein recht intaktes Biotopverbundsystem. Als stark störend ist die B 63 hier anzusehen. Bei der geplanten Neutrassierung im Zusammenhang mit dem Ausbau der A 445 sind geeignete Maßnahmen zu treffen, den Zerschneidungseffekt dieser Straße abzumildern.

1.6 Bauernschaft Freiske

(ca. 143,7 ha, EK: EZ 1.6)

Erläuterungen:

Der Raum ist geprägt durch zahlreiche Obstwiesen, die für das Ortsbild und den Naturhaushalt von besonderer Bedeutung sind. Der dauerhafte Erhalt und die Entwicklung dieser Landschaftselemente ist vorrangiges Entwicklungsziel.

1.7 Bereiche der Bauernschaften Opsen, Drechen und Kump

(ca. 555,8 ha, EK: EZ 1.7)

Erläuterungen:

Der Raum wird durch zahlreiche Obstwiesen und mehrere von West nach Ost fließende Bachläufe gegliedert. Der dauerhafte Erhalt und die Entwicklung dieser Landschaftselemente ist vorrangiges Entwicklungsziel.

1.8 Landwirtschaftliche Flächen südlich und östlich von Wambeln

(ca. 289,3 ha, EK: EZ 1.8)

Erläuterungen:

Ein Obstwiesengürtel bindet die Ortslage Wambeln in die freie Feldflur ein, einzelne Hecken und Baumreihen durchziehen die überwiegend intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Diese gliedernden Strukturen sollen vorrangig erhalten und entwickelt werden.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer 1.1	Entwicklungsziele für die Landschaft - Erhaltung der Landschaft -	Seite 16

1.9 Bereich der Kuhweide und südlich angrenzende Flächen

(ca. 96,9 ha, EK: EZ 1.9)

Erläuterungen:

Der durch Obstwiesen, Wäldchen, sonstige Gehölzstrukturen und stehende Kleingewässer recht reich strukturierte Raum dient vor allem der Vernetzung der besonders schutzwürdigen angrenzenden Bereiche "Rehwiese" und "Bewerbach".

1.10 Bereich zwischen Rhynern und Süddinker

(ca. 385,4 ha, EK: EZ 1.10)

Erläuterungen:

Der Raum ist geprägt durch zahlreiche z.T. größere Waldflächen. Der Schutz, aber auch die Vernetzung bzw. Arrondierung dieser Wälder soll in Weiterführung der Waldachse Heessener Wald - Ostholz - Geithe in Richtung Werler Stadtwald / Sauerland vorrangiges Ziel dieses Entwicklungsraumes sein.

1.11 Landwirtschaftliche Flächen westlich Süddinker

(ca. 148,3 ha, EK: EZ 1.11)

Erläuterungen:

Der Erhalt und die Entwicklung der an die Bebauung anschließenden Obstwiesen und der sonstigen Gehölzstrukturen ist im besonderen Maße zu beachten.

1.12 Bauernschaft West- und Osttünnen

(ca. 106,8 ha, EK: EZ 1.12)

Erläuterungen:

Die Streubebauung ist zum überwiegenden Teil gut durch angrenzende Obstwiesen und sonstige Gehölzstrukturen in die Landschaft eingebunden.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer 1.2	Entwicklungsziele für die Landschaft - Anreicherung der Landschaft -	Seite 17

2. Entwicklungsziel 2

Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen.

Die wenigen noch erhaltenen Grünstrukturen bedürfen einer besonderen Pflege und sollen durch Neuanpflanzungen ergänzt werden, um das natürliche Wirkungsgefüge zu verbessern, mit dem Ziel der Vernetzung dieser Landschaftsbestandteile mit ökologisch wertvollen Flächen.

Erläuterungen:

Die mit dem Entwicklungsziel 2 belegten Bereiche sind weitgehend verarmt an landschaftsgliedernden Elementen.

Es handelt sich in der Regel um intensiv genutzte Ackerfluren mit z. T. erheblich über dem städtischen Durchschnitt liegenden Schlaggrößen.

Das Entwicklungsziel ermöglicht die unbefristete Nutzung der Grundstücke in der gegenwärtigen Form sowie der Funktion dienende Veränderungen.

Anreicherung bedeutet im einzelnen:

- a) Durch Anpflanzungen entlang von Wegen und Gewässern, die Bestandteil jeder hier erfolgenden Neu- oder Ausbaumaßnahme sind, ist das Landschaftsbild mit gliedernden Grünstrukturen anzureichern. Die vorhandene ackerbauliche Nutzung berücksichtigend, sind die Neuanpflanzungen in der Weise anzulegen, daß Ackerflächen nicht übermäßig beschattet werden. Deshalb sollen Pflanzungen entlang von Wegen und Gewässern vorgenommen werden. Hierbei ist jedoch auch das Unterhaltungserfordernis an Gewässern zu beachten. Die Überbreite landwirtschaftlicher Fahrzeuge ist bei der Bepflanzung von Wirtschaftswegen zu berücksichtigen.*
- b) Brachfallende Flächen sind zur Verbesserung des Naturhaushaltes und zur Gliederung der Landschaft der Sukzession zu überlassen oder im Sinne einer Optimierung der Vernetzung von ökologisch wertvollen Landschaftselementen herzurichten.*
- c) Landschaftspflegerische Maßnahmen im Sinne des § 26 Nr. 1 und 2 LG NRW (Entwicklungs-, Pflege, und Erschließungsmaßnahmen, vgl. Kapitel III) sind auf den mit diesem Entwicklungsziel belegten Flächen besonders zu fördern. Die Maßnahmen sind den jeweils typischen Merkmalen der einzelnen Landschaftseinheiten anzupassen.*
- d) An geeigneten Stellen sind Kleingewässer mit dem Ziel einer Vernetzung im Ökosystem anzulegen.*
- e) Andere naturnahe Lebensräume (insbesondere Ackerrandstreifen und Feldraine) sind im Rahmen einer Biotopvernetzung zu schaffen.*
- f) Die Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere die Rückumwandlung von Ackerland in Grünland, die Reduzierung von Düngung und Biozidanwendung soll gefördert werden.*

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer 1.2	Entwicklungsziele für die Landschaft - Anreicherung der Landschaft -	Seite 18

- g) *Lineare Gewässerstrukturen (Bachläufe, Gräben) sind naturnah zu gestalten. Durch geeignete Maßnahmen ist zu versuchen eine verstärkte Wasserführung zu erreichen.*
- h) *Die Darstellung des Entwicklungszieles 2 steht einer geordneten baulichen Entwicklung in den dörflichen Bereichen nicht entgegen. Die Entscheidung wird jeweils im Genehmigungsverfahren nach § 34 oder § 35 BauGB getroffen.*
- i) *Eine Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ist zulässig.*

Folgende Räume sind mit dem Entwicklungsziel 2 belegt:

2.1 Landwirtschaftliche Flächen südlich der Wassertürme

(ca. 143,3 ha, EK: EZ 2.1)

Erläuterungen:

Der offene Charakter des Landschaftsraumes soll möglichst erhalten bleiben und nur durch wenige Gehölzstrukturen gegliedert werden. Biotopvernetzende Elemente sollen sich weitgehend unterordnen.

2.2 Grenzbereich zwischen den Ortsteilen Berge, Weetfeld, Freiske und Rhynern

(ca. 303,7 ha, EK: EZ 2.2)

Erläuterungen:

Der nur relativ gering durch Landschaftselemente strukturierte Raum soll durch geeignete Maßnahmen im Sinne einer Biotopvernetzung angereichert werden.

2.3 Landwirtschaftliche Flächen südwestlich Weetfeld

(ca. 143,6 ha, EK: EZ 2.3)

Erläuterungen:

Der nur mäßig durch Landschaftselemente strukturierte Raum soll zur besseren Abschirmung des nördlich angrenzenden Landschaftsraumes zur BAB A2 und im Sinne einer Biotopvernetzung u.a. auch durch die Neuanlage von Waldflächen angereichert werden.

2.4 Bereich südlich Freiske

(ca. 93,8 ha, EK: EZ 2.4)

Erläuterungen:

Der durch überdurchschnittlich große Ackerschläge gekennzeichnete Raum ist vor allem in West-Ost-Richtung mit vernetzenden Landschaftselementen zur Vernetzung der angrenzenden Landschaftsräume anzureichern.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer 1.2	Entwicklungsziele für die Landschaft - Anreicherung der Landschaft -	Seite 19

2.5 Landwirtschaftliche Flächen südlich Pedinghausen

(ca. 168,7 ha, EK: EZ 2.5)

2.6 Bereich Opsen / Oberallen

(ca. 231,0 ha, EK: EZ 2.6)

Erläuterungen:

Bei der Anreicherung der sich um das Gewerbegebiet Rhynern wie ein Gürtel umlegenden landwirtschaftlichen Flächen ist insbesondere auf eine behutsame Ortsrandgestaltung zu achten.

2.7 Raum Holthöfen / Unterallen

(ca. 348,6 ha, EK: EZ 2.7)

Erläuterungen:

Vor allem im stark ausgeräumten südlichen Teilraum sind gliedernde Landschaftselemente einzubringen.

2.8 Landwirtschaftliche Flächen nördlich Pentling

(ca. 122,7 ha, EK: EZ 2.8)

2.9 Bereich südlich Süddinker

(ca. 190,8 ha, EK: EZ 2.9)

2.10 Flächen westlich des Bewer- bzw. Salzbach-Unterlaufes

(ca. 110,7 ha, EK: EZ 2.10)

Erläuterungen:

Der Raum soll als Ergänzung der an sich schmalen Bachauen in Bezug auf deren besondere Bedeutung für die Biotopvernetzung angereichert werden.

2.11 Bereich des Rhynerschen Feldes bis östlich Osttünnen

(ca. 270,4 ha, EK: EZ 2.11)

Erläuterungen:

Insbesondere entlang der Gewässerstrukturen und Wege sollen ergänzende Landschaftselemente den Raum gliedern und die wenigen vorhandenen wertvolleren Biotope miteinander vernetzen.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer 1.2	Entwicklungsziele für die Landschaft - Anreicherung der Landschaft -	Seite 20

2.12 Landwirtschaftliche Flächen südlich der engeren Ahseaue oberhalb Westtünnen

(ca. 131,3 ha, EK: EZ 2.12)

Erläuterungen:

Vor allem sollen die zufließenden Gewässer ökologisch aufgewertet werden. Hierdurch soll die Vernetzungsfunktion der Ahse-Achse weit in das Hinterland hinein wirksam werden können.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer 1.3	Entwicklungsziele für die Landschaft - Wiederherstellung der Landschaft -	Seite 21

3. Entwicklungsziel 3

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.

In diesem Raum ist ein, den veränderten Boden- bzw. Grundwasserverhältnissen entsprechender, neuer Lebensraum zu schaffen. Hierbei ist auf die benachbarten Landschaftsräume bei der Planung Rücksicht zu nehmen.

Im Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes wird kein Raum mit diesem Entwicklungsziel belegt.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer 1.4	Entwicklungsziele für die Landschaft - Ausbau für die Erholung -	Seite 22

4. Entwicklungsziel 4

Ausbau der Landschaft für die Erholung.

Hier sind Landschaftsräume aufgeführt, in denen eine intensivere Erholungsnutzung Vorrang hat. Es werden mit diesem Entwicklungsziel jedoch lediglich größere im Zusammenhang stehende Freizeit- und Erholungsräume erfasst, kleinere isoliert gelegene Sportstätten werden den jeweiligen übrigen Entwicklungszielen zugerechnet

Erläuterungen:

- a) *Im Gegensatz zu den übrigen Landschaftsräumen, in denen die Erschließung vorrangig der ruhigen Erholung dient, sollen hier intensive Freizeitaktivitäten zugelassen werden.*
- b) *Eine Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ist zulässig.*

Folgende Räume sind mit diesem Entwicklungsziel belegt:

4.1 Südlicher Tierpark

(ca. 7,8 ha, EK: EZ 4.1)

Erläuterungen:

Es handelt sich z.T. um bestehende Tierparkfläche, z.T. um Sportgelände und um die Vorbehaltsfläche für einen Tierheimneubau.

4.2 Golfplatz Drechen

(ca. 97,6 ha, EK: EZ 4.2)

Erläuterungen:

Der Bereich wird als Golfplatz genutzt. Durch die relativ naturnahe Gestaltung der Anlage kann dem Gelände ein gewisser ökologischer Wert zuerkannt werden. Zusätzliche bzw. nachträgliche Eingriffe sind nur zulässig, wenn diese entsprechend kompensiert werden.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer 1.5	Entwicklungsziele für die Landschaft - Immissionsschutz -	Seite 23

5. Entwicklungsziel 5

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas.

Die BAB A2 ist derzeit wohl als stärkster emittierender Faktor im Geltungsbereich des Landschaftsplanes anzusehen. Durch geeignete Maßnahmen in den dargestellten Bereichen soll erreicht werden, dass zumindest die größeren Wohngebiete in Lee der Hauptwindrichtung von Immissionen entlastet werden.

Erläuterungen:

- a) *Nicht gesondert dargestellt sind kleinere Flächen, die im Zuge von Straßenbaumaßnahmen Immissionsschutzfunktionen gegenüber angrenzenden Gebieten übernehmen werden.*
- b) *Eine Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ist zulässig.*

Folgende Räume sind mit dem Entwicklungsziel 5 belegt:

5.1 Flächen entlang der BAB 2 zwischen der Unterführung der Unnaer Straße und der B 63 -Werler Straße-

(ca. 34,5 ha, EK: EZ 5.1)

Erläuterungen:

Durch geeignete Maßnahmen in diesem Bereich sollen die Schallimmissionen gedämpft und die Staubimmissionen gefiltert werden. Die Fläche befindet sich in der Hauptluvrichtung für den Ortskern von Rhynern. Im Zusammenhang mit dem Ausbau der A 445 bzw. dem entsprechenden Autobahnkreuz an dieser Stelle ist mit einem weiteren Anstieg der Emissionen zu rechnen, denen entsprechend entgegengewirkt werden soll.

5.2 Bereich beidseitig der BAB 2 östlich Rhynern

(ca. 32,0 ha, EK: EZ 5.2)

Erläuterungen:

Durch geeignete Maßnahmen, vor allem durch Anpflanzungen, sollen die negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch die Tank- und Rastanlagen reduziert werden.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer I.6	Entwicklungsziele für die Landschaft - Temporärer Erhalt -	Seite 24

6. Entwicklungsziel 6

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung, Planfeststellungen oder sonstiger Genehmigungen.

Der Landschaftsplan hat die planerischen Vorhaben des Flächennutzungsplanes und anderer Planungen zu beachten. Da in der Regel nicht genau abzusehen ist, in welchen Zeiträumen diese Planungen realisiert werden, soll die Landschaft so lange wie möglich im vorhandenen Zustand erhalten werden.

Bis zur Realisierung dieser Planungen gelten die Zielvorgaben des Entwicklungszieles 1.

Erläuterungen:

Für die mit dem Entwicklungsziel 6 belegten Räume bedeutet dies:

- a) *Mit Realisierung der Bauleitplanung, Planfeststellung oder sonstiger Genehmigungen sind diese Flächen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes herauszunehmen. Dabei ist eine den angrenzenden Freiräumen adäquate Ortsrandgestaltung vorzunehmen.*
- b) *Es ist anzustreben, vorhandene naturnahe Landschaftselemente, wie insbesondere Bäume, Sträucher und Kleingewässer auch über die Realisierung der Bauleitplanung hinaus zu erhalten und durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18, Nr. 20 und Nr. 25 b u.a. BauGB zu sichern.*
- c) *Soweit wertvolle Landschaftselemente nicht nach Buchstabe b) erhalten und gesichert werden können gelten die Bestimmungen der §§ 4 - 6 LG NRW.*

6.1 Flächen nördlich der Bahnstrecke Hamm - Soest und westlich der B 63 -Werler Straße-

(ca. 7,0 ha, EK: EZ 6.1)

Erläuterungen:

Der zum großen Teil noch durch Grünlandbewirtschaftung geprägte Bereich soll mit den gliedernden Gehölzstrukturen bis zur Realisierung von geplanter Wohnbaunutzung erhalten bleiben.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer 1.7	Entwicklungsziele für die Landschaft - Sicherung von Biotopen -	Seite 25

7. Entwicklungsziel 7

Sicherung und Entwicklung von Biotopen mit besonderer Bedeutung.

Mit diesem Entwicklungsziel sind ausschließlich Flächen dargestellt, die aufgrund ihres derzeitigen Zustandes Lebensräume von überörtlicher Bedeutung für gefährdete Tiere und Pflanzen sind. Es gilt, diese Flächen zu erhalten und funktionsgerecht weiterzuentwickeln. Hierbei wird z. T. die Erstellung detaillierter Pflege- und Entwicklungspläne erforderlich. Unvermeidbare Eingriffe, wie Ausbau und Unterhaltung von Gewässern oder Leitungen dürfen entsprechend den Empfehlungen für naturnahe Unterhaltung der Fließgewässer und Stillgewässer im Gebiet der Stadt Hamm nur in einer für die hier lebenden Arten unempfindlichen Jahreszeit vorgenommen werden.

Erläuterungen:

Für die mit dem Entwicklungsziel 7 belegten Flächen bedeutet dies:

- a) Die Flächen sind als Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und weiterzuentwickeln.*
- b) Weitergehend als unter Entwicklungsziel 1 ist der Bedeutung als Restlebensräume gefährdeter Spezies bei der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft Rechnung zu tragen.*
- c) Eingriffe in den Naturhaushalt sind zu unterlassen; soweit sie unvermeidbar sind, dürfen sie nur außerhalb der Brut- und der Rastzeit der hier vorkommenden Arten erfolgen.*
- d) Eine weitere Erschließung darf nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der Empfindlichkeit dieser Gebiete erfolgen. Dabei sind besonders schützenswerte Bereiche großräumig auszunehmen.*
- e) Die ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung von Wald i. S. d. § 10 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesforstgesetz (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (GV NRW S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2000(GV.NRW.S.485) einschl. des Forstwirtschaftswegebau bleiben in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unberührt; im Wald ist ein naturnaher Zustand des Bestandes unter verstärktem Erhalt von Totholz anzustreben, die Entwicklung von Waldsäumen ist zu fördern.*
- f) Eine Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ist zulässig.*

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer 1.7	Entwicklungsziele für die Landschaft - Sicherung von Biotopen -	Seite 26

Folgende Flächen sind mit dem Entwicklungsziel 7 belegt:

7.1 Grünlandbereich südlich des Tierparks

(ca. 30,4 ha, EK: EZ 7.1)

Erläuterungen:

Die weitgehend extensive Grünlandbewirtschaftung ist beizubehalten.

7.2 Wald-/Grünlandkomplex im Bereich Gallberg

(ca. 39,4 ha, EK: EZ 7.2)

Erläuterungen:

Der besondere Schutzzweck der Kernzone des bestehenden Naturschutzgebietes ist durch weitere Maßnahmen zu unterstützen.

7.3 Fließgewässersystem Donauer Bach, Rhynerscher Bach, Teufelsbach und Niedervöhdebach

(ca. 79,9 ha, EK: EZ 7.3)

Erläuterungen:

Die reich strukturierten Grünlandbereiche sollen erhalten und z.T. extensiviert, vorhandene Ackerflächen zu Pufferzonen umgestaltet und die Bachläufe naturnah unterhalten bzw. ausgebaut werden.

7.4 Seseke und Pedinghauser Wald

(ca. 73,2 ha, EK: EZ 7.4)

Erläuterungen:

Der Wald weist aufgrund seiner Topographie und des ihn durchziehenden Quellhorizontes eine vielfältige und wertvolle Vegetation auf. Die südlich tangierende Seseke und deren anschließenden Auen stellt ein wichtiges Vernetzungselement in der agrarisch geprägten Landschaft dar.

7.5 Wald-/ Grünlandkomplex Rehwiese

(ca. 25,2 ha, EK: EZ 7.5)

Erläuterungen:

Die extensiven Grünlandbereiche mit den anschließenden wertvollen Waldflächen bilden einen herausragenden Lebensraum für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer 1.8	Entwicklungsziele für die Landschaft - Wiederherstellung der Auenlandschaft -	Seite 27

8. Entwicklungsziel 8

Wiederherstellung einer im ganzen erhaltungswürdigen Auenlandschaft durch Entwicklung auentypischer Lebensräume.

Dieses Entwicklungsziel liegt ausschließlich im Bereich Bieberbach-/Salzbach-Aue und der Ahseae. Die vorhandenen Reste auentypischer Biotope sind wieder herzurichten, damit die Auebereiche wieder eine höhere ökologische Funktion erfüllen können. Dies ist durch bloße Anreicherung mit Landschaftsstrukturen nicht ausreichend zu schaffen, es müssen vielmehr einige Biotoptypen in andere, ehemals tatsächlich in den Auebereichen vorkommende Biotope umgewandelt werden.

Erläuterungen:

Die mit dem Entwicklungsziel 8 belegten Flächen sind in erster Linie durch intensive landwirtschaftliche Nutzung und durch den starken Ausbau der Gewässer überformt worden. Diese Entwicklung gilt es rückgängig zu machen, so daß die Auen wieder ihre hohe ökologische Funktion als hervorragendes überregionales Vernetzungselement erfüllen können.

Die Wiederherstellung auentypischer Biotope ist im einzelnen durchzuführen durch:

- a) Umwandlung von Ackerland in Grünland. Durch Meliorationsmaßnahmen ist es möglich geworden, die ehemals größtenteils nicht ackerfähigen Standorte umzubrechen und mit Feldfrüchten zu bebauen. Weiterhin ist durch wasserbauliche Maßnahmen die Überschwemmungshäufigkeit der Auebereiche stark herabgesetzt worden. Hierdurch ist die traditionell großflächige Grünlandnutzung nahezu vollständig verschwunden.*
- b) Wiedervernässung von Flächen. In Bereichen, in denen es möglich und durchführbar ist, soll durch geeignete Maßnahmen wie z. B. die Zerstörung von Drainagen oder das Verfüllen oder Anstauen von Entwässerungsgräben eine Wiedervernässung erfolgen. Zum einen wird der Retentionsraum bei größeren und längeren Niederschlagsereignissen vergrößert, zum anderen können sich auf derartige Standorte spezialisierte und z. T. vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten ansiedeln. Eine Wiedervernässung geht in der Regel mit einer Extensivierung der Nutzung und daher auch mit einer Verringerung der Düngergabe einher.*
- c) Extensivierung von intensiv genutzten Grünlandbereichen. Die 3 - 4-schürigen, charakterlosen Wiesenflächen sind in 1 - 2-schürige frische, typisch ausgebildete Glatthaferwiesen umzuwandeln.*
- d) Umwandlung von als Fischteiche genutzten Kleingewässer in naturnahe Tümpel und Weiher ohne künstlichen Besatz. Durch intensive Pflege (Fütterung, Kalkung, Besatz) stark beeinträchtigte Kleingewässer bieten den natürlich vorkommenden Arten kaum Überlebenschancen.*
- e) Ergänzung bestehender Ufergehölze durch Neuanpflanzungen sowie Anlage von auentypischen Gehölzstrukturen wie z. B. Kopfweidenreihen.*

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer 1.8	Entwicklungsziele für die Landschaft - Wiederherstellung der Auenlandschaft -	Seite 28

- f) *Mittelfristige Ersetzung der nicht einheimischen Pappelreihen und -gruppen durch einheimische standortgerechte Ufergehölze aus Weiden, Erlen, Stieleichen u. a. Die einheimische Schwarzpappel sollte ebenfalls, sofern autochtones Pflanzmaterial zu beschaffen ist, gefördert werden.*
- g) *Naturnaher Rückbau der einmündenden Fließgewässer im Auenbereich. Die Gewässer sind mit einem mäandrierenden Verlauf zu versehen. Dazu sind gewässerbegleitende Feucht- und Naßmulden, Kolke und unterschiedliche Uferböschungen anzulegen. Die Uferstrandstreifen sind zum Teil mit entsprechenden Gehölzen zu bepflanzen, z. T. als Hochstaudenfluren zu gestalten. Zu den benachbarten landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Pufferstreifen einzurichten.*
- h) *Wiederherstellung der Überschwemmungsdynamik. Im Bereich von Altwässern sowie in Bereichen, in denen die Eigentumsverhältnisse dies zulassen, sollte durch gezielte Maßnahmen angestrebt werden, eine naturnahe Überschwemmungsdynamik wieder herzustellen. Wenn die technische Möglichkeit besteht, sind die Flüsse in einigen Teilabschnitten zu entfesseln, d. h., daß keine ufersichernden Maßnahmen vorgenommen werden dürfen bzw. Rückbau (z.B. Verbreiterung, Sohlanhebung, Laufverlängerung, Beseitigung von Verwallungen) stattfinden muß. Die Hochwassersicherheit in Siedlungsbereichen muß bewahrt bleiben.*
- i) *Neuanlage von Kleingewässern zur Verdichtung des Stillgewässernetzes. An geeigneten Stellen sind in unterschiedlichen Größen, Formen und Tiefen Kleingewässer neu anzulegen bzw. wieder herzustellen.*
- j) *Schaffung von Pufferzonen. Zum Schutz von Weidetieren sind sämtliche hiervon betroffenen Kleingewässer und Altarme sowie die Flußläufe selbst mit Weidezäunen in ausreichendem Abstand zu versehen. Viehtränken sollten im Einzelfall zugelassen werden.*
- k) *Anpflanzung von Hecken und Gebüsch. Unter Berücksichtigung des Hochwasserabflusses sowie der Lebensraumansprüche der in einer Auenlandschaft beheimateten Fauna sind derartige Landschaftsstrukturen vornehmlich an bestehenden Wegen oder Eigentums Grenzen anzulegen.*
- l) *Wiederherstellung von Auwald und anderen naturnahen Waldflächen durch Zulassung der natürlichen Sukzession bzw. Anpflanzung von Gehölzen gemäß der potentiellen natürlichen Vegetation.*
- m) *Eine Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB ist zulässig.*

Folgende Räume sind mit diesem Entwicklungsziel belegt:

8.1 Oberlauf des Bewerbaches in Allen

(ca. 92,0 ha, EK: EZ 8.1)

Erläuterungen:

Der Bewerbach wirkt mit seinen angrenzenden Grünland- und Gehölzstrukturen als weiträumige Biotopvernetzungsachse.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer 1.8	Entwicklungsziele für die Landschaft - Wiederherstellung der Auenlandschaft -	Seite 29

8.2 Bewerbach zwischen Unterallen und Kuhweide

(ca. 53,5 ha, EK: EZ 8.2)

8.3 Mittlere Bewerbachaue

(ca. 18,1 ha, EK: EZ 8.3)

Erläuterungen:

Die bachbegleitenden extensiven Grünlandbereiche und wertvollen Waldbereiche stellen für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten eine hervorragende Vernetzungsstruktur dar.

8.4 Untere Bewerbachaue

(ca. 28,2 ha, EK: EZ 8.4)

8.5 Westliche Aue des Salzbachunterlaufes

(ca. 34,2 ha, EK: EZ 8.5)

Erläuterungen:

Die relativ breite Aue wird zum Teil erst seit jüngster Zeit ackerbaulich genutzt. Die Zuordnung zu dem Entwicklungsziel 8 ist aus diesem Grund notwendig geworden.

8.6 Überschwemmungsbereich der Ahse nördlich Süddinker

(ca. 23,1 ha, EK: EZ 8.6)

8.7 Südliche Ahseae beidseitig der BAB 2

(ca. 23,5 ha, EK: EZ 8.7)

Erläuterungen:

Es handelt sich um den größten zusammenhängenden Grünlandkomplex im Bereich der Ahse auf Hammer Stadtgebiet.

8.8 Landwirtschaftliche Flächen südlich der Ahse in Osttünen

(ca. 3,8 ha, EK: EZ 8.8)

Erläuterungen:

In diesem Bereich sind geeignete Maßnahmen zur Abgrenzung der hier relativ schmalen Aue und den intensiv genutzten Ackerflächen anzulegen.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer 1.8	Entwicklungsziele für die Landschaft - Wiederherstellung der Auenlandschaft -	Seite 30

8.9 Südliche Ahseae nördlich Osttünen

(ca. 27,6 ha, EK: EZ 8.9)

Erläuterungen:

In diesem Bereich ist die Aue noch relativ gut mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen ausgestattet. Einzelne Fehlentwicklungen sind rückgängig zu machen.

8.10 Bereich der weiteren Ahseae nördlich von Westtünen

(ca. 59,1 ha, EK: EZ 8.10)

Erläuterungen:

Der hier durch die nah heranrückende Wohnbebauung recht starke Erholungsdruck soll durch geeignete Maßnahmen so kanalisiert werden, daß Kernzonen unberührt bleiben.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - Allgemeine Festsetzungen -	Seite 31

II. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

1. Allgemeine Textliche Festsetzungen und Erläuterungen

Gemäß § 19 LG NRW werden als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft festgesetzt:

- Naturschutzgebiete (gemäß § 20 LG NRW)
- Landschaftsschutzgebiete (gemäß § 21 LG NRW)
- Naturdenkmale (gemäß § 22 LG NRW)
- Geschützte Landschaftsbestandteile (gemäß § 23 LG NRW).

Erläuterungen:

Der Landschaftsplan setzt gemäß § 19 LG NRW die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft fest.

Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote. Nach § 34 Abs. 5 LG NRW obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft unbeschadet des § 14 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW den unteren Landschaftsbehörden. Hiernach hat die Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung NRW die gemäß § 19 LG NRW geschützten Flächen und Landschaftsteile zu erfassen und wissenschaftlich zu betreuen.

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft sind gemäß § 48 Abs.1 LG NRW in Verzeichnisse einzutragen. Zuständig hierfür ist die Untere Landschaftsbehörde. Die Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile werden gemäß § 48 Abs. 2 LG NRW in der Örtlichkeit kenntlich gemacht.

Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer oder -besitzer zur Durchführung von Maßnahmen, die allgemeine Duldungspflicht, besondere Duldungsverhältnisse und die Duldungspflicht für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sind in §§ 38, 39, 40 und 46 LG NRW geregelt.

Die Abgrenzungen und Kennzeichnungen dieser geschützten Teile von Natur und Landschaft sind der Festsetzungskarte, näher präzisiert in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen, zu entnehmen. Ist hieraus nicht hinreichend ersichtlich, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil von diesen Festsetzungen betroffen ist, gelten die dem Original als Anlage beigefügten Flurkarten und Auflistungen der Flurstücke als maßgeblich. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Hamm-Süd mehrere ortsfeste Bodendenkmäler von überregionaler Bedeutung liegen, die in die Denkmalliste der Stadt Hamm eingetragen sind. Ggfls. aus denkmalschützerischen Gründen erforderliche Maßnahmen hieran bleiben gem. § 34 Abs. 4a LG NRW von den nachfolgenden Verboten unberührt.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - Allgemeine Festsetzungen -	Seite 32

1.1 Nicht betroffene Tätigkeiten

Von allen in den folgenden Abschnitten II.2 bis II.5 genannten Verboten bleiben unberührt:

1.1.1 Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Der Träger der Maßnahmen hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Erläuterungen:

Die genannten Maßnahmen stellen für den Handelnden einen Rechtfertigungsgrund dar, soweit gegen Festsetzungen des Landschaftsplanes verstoßen wird. Durch die Unterrichtungspflicht erhält die Landschaftsbehörde die Möglichkeit, Maßnahmen zum Ausgleich des Schadens bzw. zur Wiederherstellung des alten Zustandes zu treffen oder anzuordnen.

1.1.2 Planfestgestellte Maßnahmen sowie Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet worden sind oder in Biotoppflegeplänen festgesetzte Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen.

Erläuterungen:

Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten von Grundstücken in Naturschutzgebieten sind verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Unterhaltung zu dulden.

1.1.3 Maßnahmen aufgrund der Neuaufstellung eines Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Erläuterungen:

Wesentlich ist, dass es sich hierbei um Planverfahren gem. § 29 Abs. 4 LG NRW handelt (vgl. auch Gliederungsziffer 0.1 dieses Planes).

1.1.4 Alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes genehmigten und rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit dies unter den Gliederungspunkten II.2 bis II. 5 nicht anders geregelt ist.

Erläuterungen:

Hierzu zählen insbesondere auch Maßnahmen, die im Zuge der ordnungsgemäßen fischereilichen oder jagdlichen Nutzung (einschließlich Jagdschutz) ausgeübt werden; der Besatz mit Fischen ist nur im Einvernehmen mit der Unteren Fischereibehörde zulässig. Sind in den Schutzgebieten Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vorgesehen, so werden diese mit den Eigentümern vertraglich geregelt.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - Allgemeine Festsetzungen -	Seite 33

1.1.5 Wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherung der Vorflut und zum Hochwasserschutz sowie zur Unterhaltung der Gewässer.

Erläuterungen:

Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Wenn der Schutzzweck es erfordert, kann die Durchführung dieser Maßnahme jahreszeitlich begrenzt werden.

1.1.6 Maßnahmen, die zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender öffentlicher Straßen und Wege i.S.d. Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW), Schienenwege sowie bestehender Leitungsnetze notwendig sind.

Erläuterungen:

Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Wenn der Schutzzweck es erfordert, kann die Durchführung dieser Maßnahme jahreszeitlich begrenzt werden. Die Sonderbefugnisse der Deutschen Bundespost Telekom bzw. deren Rechtsnachfolger nach dem Telegraphenwegesgesetz sind zu beachten.

Über die Punkte 1.1.1 bis 1.1.6 hinaus bleiben in Landschaftsschutzgebieten von den Verboten des Abschnittes II.3 unberührt:

1.1.7 Maßnahmen, die aufgrund anderer gesetzlichen Vorschriften genehmigt oder zugelassen worden sind

Erläuterungen:

Die §§ 4 - 6 LG NRW (Eingriffsregelung) gelten weiterhin.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - Allgemeine Festsetzungen -	Seite 34

1.2 Befreiungen, Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten

Von den Verboten und Geboten dieses Landschaftsplanes kann nach § 69 Abs. 1 LG NRW die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG NRW gilt entsprechend. Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, daß, wenn der Rat der Stadt Hamm oder ein von ihm beauftragter Ausschuß den Widerspruch für berechtigt erklärt, die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen muß. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der Höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Gemäß § 69 Abs. 2 LG NRW ist für die Befreiung von den Geboten und Verboten des § 35 die Untere Forstbehörde zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Von den Verboten dieser Satzung kann die Untere Landschaftsbehörde in Landschaftsschutzgebieten auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn die Durchführung der beantragten Maßnahme den Schutzzweck nicht beeinträchtigt. Eine Ausnahme ist ferner zuzulassen für Bauvorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 des Baugesetzbuches (BauGB), wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepaßt wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gem. § 34 Abs. 1 bis 4 LG NRW in einem Landschaftsplan für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile enthaltenen Gebot oder Verbot, festgesetzt in den Kapiteln II.2 bis II.5 dieses Planes, zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG NRW können gem. § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden. Gem. § 71 Abs. 2 LG NRW können Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach diesen Vorschriften bezieht, eingezogen werden. Gem. § 71 Abs. 3 wird § 70 LG NRW nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches ist ausgeschlossen.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - Allgemeine Festsetzungen -	Seite 35

Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I, S. 3322), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts –Strafverfahrensänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999)(BGBl. I, S. 1253) mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes

- a) Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
- b) Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
- c) Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
- d) Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
- e) Wald rodet,
- f) Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
- g) Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
- h) ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Unabhängig davon wird gem. § 66 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 bestraft, wer entgegen den Verboten und Geboten dieses Landschaftsplanes vorsätzlich, gewerbs- oder gewohnheitsmäßig

- a) wildlebenden Tieren einer besonders geschützten Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört

oder

- b) wildlebende Pflanzen einer besonders geschützten Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes oder ihre Teile, ihre Entwicklungsformen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, beschädigt oder vernichtet.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - Naturschutzgebiete -	Seite 36

2. Naturschutzgebiete

Die unter 2. lfd. Gliederungspunkte

- 2.1 Hohenover Süd**
- 2.2 Ahsemersch Süd**
- 2.3 Gravenkamp Süd**
- 2.4 Caldenhof Süd**
- 2.5 Kuhkamp**
- 2.6 Gallberg**
- 2.7 Donauer Bach**
- 2.8 Seseke**
- 2.9 Rehwiese**
- 2.10 Oberer Bewerbach**
- 2.11 Unterer Bewerbach**

näher bestimmten Flächen werden gem. § 20 LG NRW als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Erläuterungen:

Nach § 20 LG NRW werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,*
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder*
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles*

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a).

Für die Naturschutzgebiete gelten die jeweils unter der laufenden Nummer 2.1 bis 2.11 aufgeführten Festsetzungen.

Der Schutzzweck wird gem. § 19 LG NRW für jedes Naturschutzgebiet gesondert festgesetzt.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 17a „Hohenover Süd“ -	Seite 37

2.1 Hohenover Süd

(FK: N 17 a)

Größe: ca. 47,4 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt im wesentlichen den Überschattungsbereich der Ahse und des Salzaches im Osten des Stadtbezirks Rhynern. Es wird begrenzt im Norden durch die Stadtbezirksgrenze und im Osten durch die Stadtgrenze, die hier durch den Salzbach markiert ist. Im Süden verläuft die Grenze des Schutzgebietes im östlichen Bereich im wesentlichen entlang des Lackebaches, weiter nach Westen entlang eines Wirtschaftsweges bzw. entlang von Nutzungsgrenzen in etwa parallel zur Ahse. Im Westen bildet die BAB 2 die Schutzgebietsgrenze.

Das Naturschutzgebiet Hohenover Süd ist Bestandteil der regional bedeutsamen Biotopverbundachse Ahseae. Die Ahse wird von einem unterschiedlich breiten Ufersaum aus Hochstaudenfluren, Gebüsch und Einzelgehölzen begleitet. Reste der alten Terrassenkante und Grünlandrelikte sowie Altwässer und die Einmündungen kleinerer Nebenbäche sind die wesentlichen Landschaftselemente, die in diesem Bereich nach dem Ausbau der Ahse Ende der 60er Jahre verblieben sind.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG NRW, insbesondere

- zur Sicherung der noch z.T. erhaltenen Terrassenkanten der Ahseae;

Erläuterungen:

Die Terrassenkante markiert die Abgrenzung der Aue in der Landschaft. Der Erhalt ist wegen des Wertes als Sonderstandort für Tiere und Pflanzen, aber auch aus erdgeschichtlichen Gründen von besonderer Bedeutung.

- zur Erhaltung und zur Entwicklung einer naturnahen Flußaue mit einer vielfältig strukturierten Oberflächengestalt;

Erläuterungen:

Hier sind insbesondere verlandete Altarme, Flutrillen und ähnliche kleinflächige Differenzierungen der Oberflächengestalt gemeint.

- zum Erhalt, zur Entwicklung und zur Anlage von auetypischen Landschaftselementen als Lebensraum für zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten;

Erläuterungen:

Als auetypische Landschaftsbestandteile sind insbesondere zu nennen Altwässer, Röhrichte, Auwaldteile, Gebüsch und Einzelgehölze, Brachen und extensiv bewirtschaftete Grünlandbereiche.

- zur Förderung der Überschwemmungsdynamik der Ahse.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 17a „Hohenover Süd“ -	Seite 38

2.1.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NRW sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter II.1.1 anders bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- Wohn- und Hausboote,
- Dauercampingplätze und Zeltplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
- Wasserkraftanlagen.

Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NRW eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 17a „Hohenover Süd“ -	Seite 39

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen, kann aber auch z.B. durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Jagd bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.

Es ist jedoch möglich, daß im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fischereigenossenschaft bedarfsweise (z.B. bei Brutvorkommen besonders geschützter Vogelarten) eine zeitlich und räumlich begrenzte Einschränkung der Angelnutzung ausgesprochen wird. Darüber hinaus wird angestrebt, auf vertraglicher Basis für den Vogelschutz besonders interessante Gewässerstrecken über längere Zeiträume komplett zu sperren. Auf die Regelungen der Ziffer 5 des Erlasses "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" (RdErl. D. MURL v. 14.11.1997, MBl. NW.1997, S. 1480) wird verwiesen.

Weiterhin wird klargestellt, dass der Abschuss von Elstern, Rabenkrähen und Eichelhähern, soweit eine artenrechtliche Genehmigung vorliegt, unberührt bleibt.

- d) Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdhunde auszubilden;

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, hierzu zählt jedoch nicht die Prüfung im Rahmen der Ausbildung.

- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden.

Erläuterungen:

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bleiben unberührt.

- f) Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten. Unberührt bleiben die Betretungsbefugnisse der Eigentümer, Pächter und sonstiger Nutzungsberechtigter;

Erläuterungen:

Zu den sonstigen Nutzungsberechtigten gehören z.B. auch die zur Fischerei und Jagd Berechtigten.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 17a „Hohenover Süd“ -	Seite 40

- g) das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen sowie das Aufstellen von Verkaufsständen und Verkaufswagen;

Erläuterungen:

Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrrädern und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das notwendige Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.

- h) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;
- i) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

Erläuterungen:

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen, die Ausweisung eines Reitweges auf dem vorhandenen Wirtschaftsweg im Bereich der BAB A2 bleibt zulässig..

- j) Wildäcker, Wildfütterungen sowie sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen sowie Wild auszusetzen;

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden. Die Fütterung des Wildes in Notzeiten ist innerhalb des Naturschutzgebietes nur dann zulässig, wenn die Fütterung außerhalb des Gebietes nicht möglich ist. Hierzu gehört auch die Gewöhnungsfütterung. Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Anzeleinrichtungen. Der Ersatz vorhandener Anzeleinrichtungen ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Anzeleinrichtungen ist mit der Unteren Landschaftsbehörde bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.

- k) Pflanzliche Abfälle, Siloballen sowie landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzulagern oder zu behandeln;
- l) Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;
- m) Modellboote, -flugzeuge oder -fahrzeuge zu betreiben;

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 17a „Hohenover Süd“ -	Seite 41

- n) Drainagen anzulegen, Entwässerungen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, den Wasserchemismus zu verändern, Gewässer zu kälken oder zu düngen.

Erläuterungen:

Die Unterhaltung und der Ersatz bestehender Drainagen ist weiterhin möglich. Zulässig sind Maßnahmen, die der Wiedervernässung von Flächen dienen und die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.

- o) Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln;
- p) die Durchführung von mehr als einer Gesellschaftsjagd im Jahr. Die Fallenjagd kann im Einzelfall aus Gründen des Vegetationsschutzes seitens der Unteren Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde eingeschränkt werden.

2.1.2 Gebote

- a) Die vorhandenen Ackerflächen sind im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundeigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde zu Grünland oder Wald umzuwandeln.

Erläuterungen:

Für die Neuanlage von Wald ist eine Genehmigung der Unteren Forstbehörde erforderlich.

- b) Die landwirtschaftliche Nutzung ist weitgehend zu extensivieren.

Erläuterungen:

Die Extensivierung ist im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern durchzuführen. Hierzu ist der Abschluß von speziellen Extensivierungsverträgen vorgesehen.

- c) In dem Schutzgebiet sind naturnahe Landschaftselemente wie stehende Kleingewässer, Blänken, Röhrichte, Brachen, Hecken und Kopfbäume im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen.
- d) Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine natürliche Entwicklung der Fließgewässerdynamik der Ahse einleiten und fördern.
- e) Für Ahse und Salzbach soll im Einvernehmen mit der Fischereigenossenschaft und den Fischereiberechtigten eine vertragliche Regelung zur Einschränkung der fischereilichen Nutzung vereinbart werden.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.1	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 17a „Hohenover Süd“ -	Seite 42

- f) Für das Schutzgebiet ist in Absprache mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung (LÖBF/LAfAO) ein Biotoppflege- und -entwicklungsplan bzw. -protokoll zu erstellen.

Erläuterungen:

Bei der Aufstellung des Biotoppflege- und -entwicklungsplanes bzw. -protokolles soll die jeweilige Fischereigenossenschaft sowie die Untere Forstbehörde beteiligt werden.

- g) Alle Niederspannungs- und 10-KV-Leitungen sollen -wo es möglich ist- unterirdisch verlegt werden.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 18a „Ahsemersch Süd“ -	Seite 43

2.2 Ahsemersch Süd

(FK: N 18 a)

Größe: ca. 22,7 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt im wesentlichen den Überschwemmungsbereich der Ahse zwischen der BAB 2 und der Grönebergstraße im nordöstlichsten Teil des Stadtbezirks Rhynern. Es wird begrenzt im Norden durch die Stadtbezirksgrenze, die hier durch die Ahse gebildet wird und im Osten durch die BAB 2. Im Süden verläuft die Grenze entlang eines Wirtschaftsweges, entlang von Nutzungsgrenzen bzw. in einem Abstand von ca. 30 - 50 m in etwa parallel zur Ahse. Im Westen bildet die Grönebergstraße die Schutzgebietsgrenze.

Das Naturschutzgebiet Ahsemersch Süd ist Bestandteil der regional bedeutsamen Biotopverbundachse Ahseaue. Die Ahse wird von einem unterschiedlich breiten Ufersaum aus Hochstaudenfluren, Gebüsch und Einzelgehölzen begleitet. Reste der alten Terrassenkante und Grünlandrelikte sowie Altwässer und die Einmündungen kleinerer Nebenbäche sind die wesentlichen Landschaftselemente, die in diesem Bereich nach dem Ausbau der Ahse Ende der 60er Jahre verblieben sind.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG NRW, insbesondere

- zur Sicherung der noch z.T. erhaltenen Terrassenkanten der Ahseaue;

Erläuterungen:

Die Terrassenkante markiert die Abgrenzung der Aue in der Landschaft. Der Erhalt ist wegen des Wertes als Sonderstandort für Tiere und Pflanzen, aber auch aus erdgeschichtlichen Gründen von besonderer Bedeutung.

- zur Erhaltung und zur Entwicklung einer naturnahen Flußaue mit einer vielfältig strukturierten Oberflächengestalt;

Erläuterungen:

Hier sind insbesondere verlandete Altarme, Flutrillen und ähnliche kleinflächige Differenzierungen der Oberflächengestalt gemeint.

- zum Erhalt, zur Entwicklung und zur Anlage von auetypischen Landschaftselementen als Lebensraum für zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten;

Erläuterungen:

Als auetypische Landschaftsbestandteile sind insbesondere zu nennen Altwässer, Röhrichte, Auwaldteile, Gebüsch und Einzelgehölze, Brachen und extensiv bewirtschaftete Grünlandbereiche.

- zur Förderung der Überschwemmungsdynamik der Ahse.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 18a „Ahsemersch Süd“ -	Seite 44

2.2.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NRW sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter II.1.1 anders bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- Wohn- und Hausboote,
- Dauercampingplätze und Zeltplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
- Wasserkraftanlagen.

Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NRW eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 18a „Ahsemersch Süd“ -	Seite 45

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen, kann aber auch z.B. durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Jagd bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.

Es ist jedoch möglich, daß im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fischereigenossenschaft bedarfsweise (z.B. bei Brutvorkommen besonders geschützter Vogelarten) eine zeitlich und räumlich begrenzte Einschränkung der Angelnutzung ausgesprochen wird. Darüber hinaus wird angestrebt, auf vertraglicher Basis für den Vogelschutz besonders interessante Gewässerstrecken über längere Zeiträume komplett zu sperren. Auf die Regelungen der Ziffer 5 des Erlasses "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" (RdErl. D. MURL v. 14.11.1997, MBl. NW.1997, S. 1480) wird verwiesen.

Weiterhin wird klargestellt, dass der Abschuss von Elstern, Rabenkrähen und Eichelhähern, soweit eine artenrechtliche Genehmigung vorliegt, unberührt bleibt.

- d) Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdhunde auszubilden;

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, hierzu zählt jedoch nicht die Prüfung im Rahmen der Ausbildung.

- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden.

Erläuterungen:

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bleiben unberührt.

- f) Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten. Unberührt bleiben die Betretungsbefugnisse der Eigentümer, Pächter und sonstiger Nutzungsberechtigter;

Erläuterungen:

Zu den sonstigen Nutzungsberechtigten gehören z.B. auch die zur Fischerei und Jagd Berechtigten.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 18a „Ahsemersch Süd“ -	Seite 46

- g) das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen sowie das Aufstellen von Verkaufsständen und Verkaufswagen;

Erläuterungen:

Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das notwendige Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.

- h) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;

- i) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

Erläuterungen:

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen, die Ausweisung eines Reitweges auf dem vorhandenen Wirtschaftsweg im Bereich der BAB A2 bleibt zulässig.

- j) Wildäcker, Wildfütterungen sowie sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen sowie Wild auszusetzen;

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden. Die Fütterung des Wildes in Notzeiten ist innerhalb des Naturschutzgebietes nur dann zulässig, wenn die Fütterung außerhalb des Gebietes nicht möglich ist. Hierzu gehört auch die Gewöhnungsfütterung.

Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Ansetzeinrichtungen. Der Ersatz vorhandener Ansetzeinrichtungen ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Ansetzleitern ist mit der Unteren Landschaftsbehörde bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.

- k) Pflanzliche Abfälle, Siloballen sowie landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände wegzulagern, abzulagern oder zu behandeln;

- l) Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;

- m) Modellboote, -flugzeuge oder -fahrzeuge zu betreiben;

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 18a „Ahsemersch Süd“ -	Seite 47

- n) Drainagen anzulegen, Entwässerungen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, den Wasserchemismus zu verändern, Gewässer zu kälken oder zu düngen.

Erläuterungen:

Die Unterhaltung und der Ersatz bestehender Drainagen ist weiterhin möglich. Zulässig sind Maßnahmen, die der Wiedervernässung von Flächen dienen und die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.

- o) Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln;
- p) die Durchführung von mehr als einer Gesellschaftsjagd im Jahr. Die Fallenjagd kann im Einzelfall aus Gründen des Vegetationsschutzes seitens der Unteren Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde eingeschränkt werden.

2.2.2 Gebote

- a) Die vorhandenen Ackerflächen sind im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundeigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde zu Grünland oder Wald umzuwandeln.

Erläuterungen:

Für die Neuanlage von Wald ist eine Genehmigung der Unteren Forstbehörde erforderlich.

- b) Die landwirtschaftliche Nutzung ist weitgehend zu extensivieren.

Erläuterungen:

Die Extensivierung ist im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern durchzuführen. Hierzu ist der Abschluß von speziellen Extensivierungsverträgen vorgesehen.

- c) In dem Schutzgebiet sind naturnahe Landschaftselemente wie stehende Kleingewässer, Blänken, Röhrichte, Brachen, Hecken und Kopfbäume im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen.
- d) Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine natürliche Entwicklung der Fließgewässerdynamik der Ahse einleiten und fördern.
- e) Für die Ahse soll im Einvernehmen mit der Fischereigenossenschaft und den Fischereiberechtigten eine vertragliche Regelung zur Einschränkung der fischereilichen Nutzung vereinbart werden.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 18a „Ahsemersch Süd“ -	Seite 48

- f) Für das Schutzgebiet ist in Absprache mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung (LÖBF/LAfAO) ein Biotoppflege- und -entwicklungsplan bzw. -protokoll zu erstellen.

Erläuterungen:

Bei der Aufstellung des Biotoppflege- und -entwicklungsplanes bzw. -protokolles soll die jeweilige Fischereigenossenschaft beteiligt werden.

- g) Alle Niederspannungs- und 10-KV-Leitungen sollen -wo es möglich ist- unterirdisch verlegt werden.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.3	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 19a „Gravenkamp Süd“ -	Seite 49

2.3 Gravenkamp Süd

(FK: N 19 a)

Größe: ca. 21,5 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt im wesentlichen den Überschwendungsbereich der Ahse östlich der Ortslage Westtinnen. Es wird begrenzt im Norden durch die Stadtbezirksgrenze (zugleich Verlauf der Ahse), im Osten durch die Grönebergstraße und im Süden und Westen durch den ungefähren Verlauf der Grenze des gesetzlich bestimmten Überschwemmungsbereiches. Im Nordwesten endet das Schutzgebiet südlich der Hofstelle "Baumann".

Das Naturschutzgebiet Gravenkamp Süd ist Bestandteil der regional bedeutsamen Biotopverbundachse Ahseaue. Die Ahse wird von einem unterschiedlich breiten Ufersaum aus Hochstaudenfluren, Gebüsch und Einzelgehölzen begleitet. Reste der alten Terrassenkante und Grünlandrelikte sowie Altwässer und die Einmündungen kleinerer Nebenbäche sind die wesentlichen Landschaftselemente, die in diesem Bereich nach dem Ausbau der Ahse Ende der 60er Jahre verblieben sind.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG NRW, insbesondere

- zur Sicherung der noch z.T. erhaltenen Terrassenkanten der Ahseaue;

Erläuterungen:

Die Terrassenkante markiert die Abgrenzung der Aue in der Landschaft. Der Erhalt ist wegen des Wertes als Sonderstandort für Tiere und Pflanzen, aber auch aus erdgeschichtlichen Gründen von besonderer Bedeutung.

- zur Erhaltung und zur Entwicklung einer naturnahen Flußaue mit einer vielfältig strukturierten Oberflächengestalt;

Erläuterungen:

Hier sind insbesondere verlandete Altarme, Flutrillen und ähnliche kleinflächige Differenzierungen der Oberflächengestalt gemeint.

- zum Erhalt, zur Entwicklung und zur Anlage von auetypischen Landschaftselementen als Lebensraum für zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten;

Erläuterungen:

Als auetypische Landschaftsbestandteile sind insbesondere zu nennen Altwässer, Röhrichte, Auwaldteile, Gebüsch und Einzelgehölze, Brachen und extensiv bewirtschaftete Grünlandbereiche.

- zur Förderung der Überschwemmungsdynamik der Ahse.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.3	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 19a „Gravenkamp Süd“ -	Seite 50

2.3.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NRW sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter II.1.1 anders bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- Wohn- und Hausboote,
- Dauercampingplätze und Zeltplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
- Wasserkraftanlagen.

Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NRW eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.3	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 19a „Gravenkamp Süd“ -	Seite 51

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen, kann aber auch z.B. durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Jagd bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.

Es ist jedoch möglich, daß im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fischereigenossenschaft bedarfsweise (z.B. bei Brutvorkommen besonders geschützter Vogelarten) eine zeitlich und räumlich begrenzte Einschränkung der Angelnutzung ausgesprochen wird. Darüber hinaus wird angestrebt, auf vertraglicher Basis für den Vogelschutz besonders interessante Gewässerstrecken über längere Zeiträume komplett zu sperren. Auf die Regelungen der Ziffer 5 des Erlasses "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" (RdErl. D. MURL v. 14.11.1997, MBl. NW.1997, S. 1480) wird verwiesen.

Weiterhin wird klargestellt, dass der Abschuss von Elstern, Rabenkrähen und Eichelhähern, soweit eine artenrechtliche Genehmigung vorliegt, unberührt bleibt.

- d) Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdhunde auszubilden;

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, hierzu zählt jedoch nicht die Prüfung im Rahmen der Ausbildung.

- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden.

Erläuterungen:

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bleiben unberührt.

- f) Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten. Unberührt bleiben die Betretungsbefugnisse der Eigentümer, Pächter und sonstiger Nutzungsberechtigter;

Erläuterungen:

Zu den sonstigen Nutzungsberechtigten gehören z.B. auch die zur Fischerei und Jagd Berechtigten.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.3	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 19a „Gravenkamp Süd“ -	Seite 52

- g) das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen sowie das Aufstellen von Verkaufsständen und Verkaufswagen;

Erläuterungen:

Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das notwendige Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.

- h) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;

- i) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

Erläuterungen:

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen.

- j) Wildäcker, Wildfütterungen sowie sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen sowie Wild auszusetzen;

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden. Die Fütterung des Wildes in Notzeiten ist innerhalb des Naturschutzgebietes nur dann zulässig, wenn die Fütterung außerhalb des Gebietes nicht möglich ist. Hierzu gehört auch die Gewöhnungsfütterung.

Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Ansetzeinrichtungen. Der Ersatz vorhandener Ansetzeinrichtungen ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Ansetzleitern ist mit der Unteren Landschaftsbehörde bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.

- k) Pflanzliche Abfälle, Siloballen sowie landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzulagern oder zu behandeln;

- l) Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;

- m) Modellboote, -flugzeuge oder -fahrzeuge zu betreiben;

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.3	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 19a „Gravenkamp Süd“ -	Seite 53

- n) Drainagen anzulegen, Entwässerungen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, den Wasserchemismus zu verändern, Gewässer zu kälken oder zu düngen.

Erläuterungen:

Die Unterhaltung und der Ersatz bestehender Drainagen ist weiterhin möglich. Zulässig sind Maßnahmen, die der Wiedervernässung von Flächen dienen und die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.

- o) Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln;
- p) die Durchführung von mehr als einer Gesellschaftsjagd im Jahr. Die Fallenjagd kann im Einzelfall aus Gründen des Vegetationsschutzes seitens der Unteren Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde eingeschränkt werden.

2.3.2 Gebote

- a) Die vorhandenen Ackerflächen sind im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundeigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde zu Grünland oder Wald umzuwandeln.

Erläuterungen:

Für die Neuanlage von Wald ist eine Genehmigung der Unteren Forstbehörde erforderlich.

- b) Die landwirtschaftliche Nutzung ist weitgehend zu extensivieren.

Erläuterungen:

Die Extensivierung ist im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern durchzuführen. Hierzu ist der Abschluß von speziellen Extensivierungsverträgen vorgesehen.

- c) In dem Schutzgebiet sind naturnahe Landschaftselemente wie stehende Kleingewässer, Blänken, Röhrichte, Brachen, Hecken und Kopfbäume im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen.
- d) Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine natürliche Entwicklung der Fließgewässerdynamik der Ahse einleiten und fördern.
- e) Für das Schutzgebiet ist in Absprache mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung (LÖBF/LAfAO) ein Biotoppflege- und -entwicklungsplan bzw. -protokoll zu erstellen.

Erläuterungen:

Bei der Aufstellung des Biotoppflege- und -entwicklungsplanes bzw. -protokolles soll die jeweilige Fischereigenossenschaft sowie die Untere Forstbehörde beteiligt werden.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.3	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 19a „Gravenkamp Süd“ -	Seite 54

- f) Für die Ahse soll im Einvernehmen mit der Fischereigenossenschaft und den Fischereiberechtigten eine vertragliche Regelung zur Einschränkung der fischereilichen Nutzung vereinbart werden.
- g) Alle Niederspannungs- und 10-KV-Leitungen sollen -wo es möglich ist- unterirdisch verlegt werden.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.4	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 20a „Caldenhof Süd“ -	Seite 55

2.4 Caldenhof Süd

(FK: N 20 a)

Größe: ca. 10,4 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt kleinere Teilflächen im Überschattungsbereich der Ahse nordöstlich des Rehabilitationszentrum und der Wohnbebauung östlich des Caldenhofer Weges. Es wird begrenzt im Norden und Osten durch die Stadtbezirksgrenze (zugleich Verlauf der Ahse) bis an den Weg "Im Schilfwinkel", im Süden durch Nutzungsgrenzen bzw. eine gedachte Linie etwa in einem Abstand von 50 m zur Ahse und im Westen durch den Caldenhofer Weg/ Hohefeldweg.

Das Naturschutzgebiet Caldenhof Süd ist Bestandteil der regional bedeutsamen Biotopverbundachse Ahseae. Die Ahse wird von einem unterschiedlich breiten Ufersaum aus Hochstaudenfluren, Gebüsch und Einzelgehölzen begleitet. Reste der alten Terrassenkante und Grünlandrelikte sowie Einmündungen kleinerer Nebenbäche sind die wesentlichen Landschaftselemente, die in diesem Bereich nach dem Ausbau der Ahse Ende der 60er Jahre verblieben sind.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG NRW, insbesondere

- zur Sicherung der noch z.T. erhaltenen Terrassenkanten der Ahseae;

Erläuterungen:

Die Terrassenkante markiert die Abgrenzung der Aue in der Landschaft. Der Erhalt ist wegen des Wertes als Sonderstandort für Tiere und Pflanzen, aber auch aus erdgeschichtlichen Gründen von besonderer Bedeutung.

- zur Erhaltung und zur Entwicklung einer naturnahen Flußaue mit einer vielfältig strukturierten Oberflächengestalt;

Erläuterungen:

Hier sind insbesondere verlandete Altarme, Flutrillen und ähnliche kleinflächige Differenzierungen der Oberflächengestalt gemeint.

- zum Erhalt, zur Entwicklung und zur Anlage von auetypischen Landschaftselementen als Lebensraum für zahlreiche geschützte Tier- und Pflanzenarten;

Erläuterungen:

Als auetypische Landschaftsbestandteile sind insbesondere zu nennen Altwässer, Röhrichte, Auwaldteile, Gebüsch und Einzelgehölze, Brachen und extensiv bewirtschaftete Grünlandbereiche.

- zur Förderung der Überschwemmungsdynamik der Ahse.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.4	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 20a „Caldenhof Süd“ -	Seite 56

2.4.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NRW sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter II.1.1 anders bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boots- und Angelstege,
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,
- Wohn- und Hausboote,
- Dauercampingplätze und Zeltplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
- Wasserkraftanlagen.

Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NRW eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.4	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 20a „Caldenhof Süd“ -	Seite 57

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen, kann aber auch z.B. durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Jagd bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.

Es ist jedoch möglich, daß im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fischereigenossenschaft bedarfsweise (z.B. bei Brutvorkommen besonders geschützter Vogelarten) eine zeitlich und räumlich begrenzte Einschränkung der Angelnutzung ausgesprochen wird. Darüber hinaus wird angestrebt, auf vertraglicher Basis für den Vogelschutz besonders interessante Gewässerstrecken über längere Zeiträume komplett zu sperren. Auf die Regelungen der Ziffer 5 des Erlasses "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" (RdErl. D. MURL v. 14.11.1997, MBl. NW.1997, S. 1480) wird verwiesen.

Weiterhin wird klargestellt, dass der Abschuss von Elstern, Rabenkrähen und Eichelhähern, soweit eine artenrechtliche Genehmigung vorliegt, unberührt bleibt.

- d) Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdhunde auszubilden;

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, hierzu zählt jedoch nicht die Prüfung im Rahmen der Ausbildung.

- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden.

Erläuterungen:

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bleiben unberührt.

- f) Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten. Unberührt bleiben die Betretungsbefugnisse der Eigentümer, Pächter und sonstiger Nutzungsberechtigter;

Erläuterungen:

Zu den sonstigen Nutzungsberechtigten gehören z.B. auch die zur Fischerei und Jagd Berechtigten.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.4	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 20a „Caldenhof Süd“ -	Seite 58

- g) das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen sowie das Aufstellen von Verkaufsständen und Verkaufswagen;

Erläuterungen:

Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das notwendige Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.

- h) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;
- i) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

Erläuterungen:

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen.

- j) Wildäcker, Wildfütterungen sowie sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen sowie Wild auszusetzen;

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden. Die Fütterung des Wildes in Notzeiten ist innerhalb des Naturschutzgebietes nur dann zulässig, wenn die Fütterung außerhalb des Gebietes nicht möglich ist. Hierzu gehört auch die Gewöhnungsfütterung.

Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Anzeleinrichtungen. Der Ersatz vorhandener Anzeleinrichtungen ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Anzeileitern ist mit der Unteren Landschaftsbehörde bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.

- k) Pflanzliche Abfälle, Siloballen sowie landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzulagern oder zu behandeln;
- l) Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;
- m) Modellboote, -flugzeuge oder -fahrzeuge zu betreiben;

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.4	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 20a „Caldenhof Süd“ -	Seite 59

- n) Drainagen anzulegen, Entwässerungen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, den Wasserchemismus zu verändern, Gewässer zu kälken oder zu düngen.

Erläuterungen:

Die Unterhaltung und der Ersatz bestehender Drainagen ist weiterhin möglich. Zulässig sind Maßnahmen, die der Wiedervernässung von Flächen dienen und die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.

- o) Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln;
- p) die Durchführung von mehr als einer Gesellschaftsjagd im Jahr. Die Fallenjagd kann im Einzelfall aus Gründen des Vegetationsschutzes seitens der Unteren Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde eingeschränkt werden.

2.4.2 Gebote

- a) Die vorhandenen Ackerflächen sind im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundeigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde zu Grünland oder Wald umzuwandeln.

Erläuterungen:

Für die Neuanlage von Wald ist eine Genehmigung der Unteren Forstbehörde erforderlich.

- b) Die landwirtschaftliche Nutzung ist weitgehend zu extensivieren.

Erläuterungen:

Die Extensivierung ist im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern durchzuführen. Hierzu ist der Abschluß von speziellen Extensivierungsverträgen vorgesehen.

- c) In dem Schutzgebiet sind naturnahe Landschaftselemente wie stehende Kleingewässer, Blänken, Röhrichte, Brachen, Hecken und Kopfbäume im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen.
- d) Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine natürliche Entwicklung der Fließgewässerdynamik der Ahse einleiten und fördern.
- e) Für das Schutzgebiet ist in Absprache mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung (LÖBF/LAfAO) ein Biotoppflege- und -entwicklungsplan bzw. -protokoll zu erstellen.

Erläuterungen:

Bei der Aufstellung des Biotoppflege- und -entwicklungsplanes bzw. -protokolles soll die jeweilige Fischereigenossenschaft sowie die Untere Forstbehörde beteiligt werden.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.4	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 20a „Caldenhof Süd“ -	Seite 60

- f) Für die Ahse soll im Einvernehmen mit der Fischereigenossenschaft und den Fischereiberechtigten eine vertragliche Regelung zur Einschränkung der fischereilichen Nutzung vereinbart werden.
- g) Alle Niederspannungs- und 10-KV-Leitungen sollen -wo es möglich ist- unterirdisch verlegt werden.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.5	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 21 „Kuhkamp“ -	Seite 61

2.5 Kuhkamp

(FK: N 21)

Größe: ca. 30,4 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt im wesentlichen grundwassernahe Grünlandflächen südlich des Tierparks. Es wird begrenzt im Norden durch das Gelände des (geplanten) Tierheims sowie durch den Tierpark selbst, im Osten durch die Bebauung entlang der Straße "Grüner Weg", im Süden durch die Bahnstrecke Hamm - Soest und im Westen durch die Bebauung "Östingstraße" bzw. durch den Verlauf des Gallberger Weges.

Das Naturschutzgebiet besteht größtenteils aus relativ extensiv genutzten Grünländern und aus Ackerflächen, die z.T. stark stauwasser- bzw. grundwassergeprägt sind. Unmittelbar nördlich der Bahnlinie befindet sich eine ca. 1 ha große Sukzessionsfläche mit Hochstaudenfluren und aufkommenden Junggehölzen. Zerstreut finden sich mehrere Kleingewässer inmitten der Viehweiden, die zum größten Teil auf Bombenabwürfe im Zweiten Weltkrieg zurückgehen. Die Tümpel sind nicht eingezäunt, so daß sich Trittschäden, Eutrophierung und Verlandungserscheinungen negativ auswirken.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung von reich strukturierten Grünlandbereichen;

Erläuterungen:

Hier sind insbesondere die Feucht- und Naßgrünlandbereiche als gefährdeter Biotoptyp und Lebensraum von z.T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten gemeint.

- zum Schutz, Erhalt und zur Entwicklung von Kleingewässern;

- zum Schutz von z.T. vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.5	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 21 „Kuhkamp“ -	Seite 62

2.5.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NRW sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter II.1.1 anders bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Dauercampingplätze und Zeltplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NRW eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.5	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 21 „Kuhkamp“ -	Seite 63

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen, kann aber auch z.B. durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.

Weiterhin wird klargestellt, dass der Abschuss von Elstern, Rabenkrähen und Eichelhähern, soweit eine artenrechtliche Genehmigung vorliegt, unberührt bleibt.

- d) Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdhunde auszubilden;

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, hierzu zählt jedoch nicht die Prüfung im Rahmen der Ausbildung.

- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden;

Erläuterungen:

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bleiben unberührt.

- f) Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten. Unberührt bleiben die Betretungsbefugnisse der Eigentümer, Pächter und sonstiger Nutzungsberechtigter;

Erläuterungen:

Zu den sonstigen Nutzungsberechtigten gehören z.B. die zur Jagd Berechtigten.

- g) das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen sowie das Aufstellen von Verkaufsständen und Verkaufswagen;

Erläuterungen:

Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.

- h) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.5	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 21 „Kuhkamp“ -	Seite 64

Erläuterungen:

Das ordnungsgemäße Verbrennen von landwirtschaftlichem Schlagabraum bleibt -unberührt anderer rechtlicher Vorschriften- zulässig.

- i) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

Erläuterungen:

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen.

- j) Wildäcker, Wildfütterungen sowie sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen sowie Wild auszusetzen;

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden. Die Fütterung des Wildes in Notzeiten ist innerhalb des Naturschutzgebietes nur dann zulässig, wenn die Fütterung außerhalb des Gebietes nicht möglich ist. Hierzu gehört auch die Gewöhnungsfütterung. Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Ansitzeinrichtungen. Der Ersatz vorhandener Ansitzeinrichtungen ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Ansitzleitern ist mit der Unteren Landschaftsbehörde bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.

- k) Pflanzliche Abfälle, Siloballen sowie landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände wegzwerfen, abzulagern oder zu behandeln;

- l) Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;

- m) Modellboote, -flugzeuge oder -fahrzeuge zu betreiben;

- n) Drainagen anzulegen, Entwässerungen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, den Wasserchemismus zu verändern, Gewässer zu kälken oder zu düngen;

Erläuterungen:

Die Unterhaltung und der Ersatz bestehender Drainagen ist weiterhin möglich. Zulässig sind Maßnahmen, die der Wiedervernässung von Flächen dienen und die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.5	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 21 „Kuhkamp“ -	Seite 65

- o) Eisflächen zu betreten;

Erläuterungen:

Das Betreten von Eisflächen im Zusammenhang mit einer ordnungsgemäßen Nutzung bleibt unberührt.

- p) Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln;
- q) die Durchführung von mehr als einer Gesellschaftsjagd im Jahr. Die Fallenjagd kann im Einzelfall aus Gründen des Vegetationsschutzes seitens der Unteren Landschaftsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Jagdbehörde eingeschränkt werden;
- r) in den Gewässern zu angeln.

2.5.2 Gebote

- a) Für das Schutzgebiet ist in Absprache mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung (LÖBF/LAfAO) ein Biotoppflege- und -entwicklungsplan bzw. -protokoll zu erstellen.
- b) Die vorhandenen Ackerflächen sind im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundeigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde zu Grünland umzuwandeln.
- c) Die landwirtschaftliche Nutzung ist weitgehend zu extensivieren.

Erläuterungen:

Die Extensivierung ist im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern durchzuführen. Hierzu ist der Abschluß von speziellen Extensivierungsverträgen vorgesehen.

- d) In dem Schutzgebiet sind naturnahe Landschaftselemente wie stehende Kleingewässer, Blänken, Röhrichte, Brachen, Hecken und Kopfbäume im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen bzw. zu optimieren.
- e) Alle Niederspannungs- und 10-KV-Leitungen sollen -wo es möglich ist- unterirdisch verlegt werden.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.6	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 22 „Gallberg“ -	Seite 66

2.6 Gallberg

(FK: N 22)

Größe: ca. 22,8 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet wird aus einem Kalkflachmoor mit umgebenden Wald- und Grünlandkomplexen gebildet. Es wird im Norden durch die Wohnbebauung entlang der Buschstraße und der Günterstraße sowie einem Kinderspielplatz an der Günterstraße begrenzt, im Osten durch eine Linie etwa 70 bis 120 m westlich der Martinstraße. Im Süden schließt der sog. "Hochzeitswald" sowie eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerfläche an, im Westen wird die Schutzgebietsgrenze durch den Wiescherbach und die Bahnstrecke Hamm - Unna markiert.

Das Naturschutzgebiet Gallberg wird durch sein stark ausgeprägtes Geländere Relief geprägt. Es besteht in seiner Kernzone aus einem Kalkflachmoor, welches eine mosaikartige Vegetationsstruktur vor allem aus Schilfröhricht, Grauweidengebüschen, Kleinseggenrieden und Pfeifengrasbeständen aufweist. Nach außen hin schließen sich trockene Säume, Kalk-Halbtrockenrasen, relativ intensiv genutzte Mähwiesen und unterschiedliche, z.T. besonders wertvolle Waldstrukturen an. Der gesamte Bereich ist durchzogen von zahlreichen, teils periodisch trockenfallenden Tümpeln, die auf die starke Bombardierung des nahegelegenen Verschiebebahnhofes im Zweiten Weltkrieg zurückzuführen sind.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und b) LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung des Bodenreliefs;

Erläuterungen:

Zum einen befindet sich das Schutzgebiet in dem naturräumlichen Gliederungsraum "Bergkamener Höhen", der durch kleinräumig wechselnde Reliefstrukturen gekennzeichnet ist. Ferner sind vor ca. 80 - 90 Jahren in dem Gebiet umfangreiche Bodenabgrabungen für den Ausbau des Verschiebebahnhofes vorgenommen worden. Zuletzt sind durch die außergewöhnlich starke Bombardierung dieses Bereiches im Zweiten Weltkrieg kleinräumige Boden-Umstrukturierungen durchgeführt worden.

- zum Schutz der auf diesen Lebensraum spezialisierten Tier- und Pflanzenarten;

- zum Schutz und zur naturnahen Entwicklung der Waldbestände;

- zur Pflege und Entwicklung der Grünlandflächen.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.6	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 22 „Gallberg“ -	Seite 67

2.6.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NRW sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter II.1.1 anders bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Dauercampingplätze und Zeltplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NRW eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.6	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 22 „Gallberg“ -	Seite 68

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen, kann aber auch z.B. durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.

Weiterhin wird klargestellt, dass der Abschuss von Elstern, Rabenkrähen und Eichelhähern, soweit eine artenrechtliche Genehmigung vorliegt, unberührt bleibt.

- d) Hunde frei laufen zu lassen oder Jagdhunde auszubilden;

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, hierzu zählt jedoch nicht die Prüfung im Rahmen der Ausbildung.

- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden;

Erläuterungen:

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes bleiben unberührt.

- f) Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten. Unberührt bleiben die Betretungsbefugnisse der Eigentümer, Pächter und sonstiger Nutzungsberechtigter;

Erläuterungen:

Zu den sonstigen Nutzungsberechtigten gehören z.B. zur Jagd Berechtigten.

- g) das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen sowie das Aufstellen von Verkaufsständen und Verkaufswagen;

Erläuterungen:

Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.

- h) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.6	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 22 „Gallberg“ -	Seite 69

- i) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

Erläuterungen:

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen.

- j) Wildfütterungen anzulegen sowie Wild auszusetzen;

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden. Die Fütterung des Wildes in Notzeiten ist innerhalb des Naturschutzgebietes nur dann zulässig, wenn die Fütterung außerhalb des Gebietes nicht möglich ist. Hierzu gehört auch die Gewöhnungsfütterung. Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Ansitzeinrichtungen. Der Ersatz vorhandener Ansitzeinrichtungen ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Ansitzleitern ist mit der Unteren Landschaftsbehörde bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.

- k) Pflanzliche Abfälle, Siloballen sowie landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzulagern oder zu behandeln;
- l) Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;
- m) Modellboote, -flugzeuge oder -fahrzeuge zu betreiben;
- n) Drainagen anzulegen, Entwässerungen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, den Wasserchemismus zu verändern, Gewässer zu kälken oder zu düngen;

Erläuterungen:

Die Unterhaltung und der Ersatz bestehender Drainagen ist weiterhin möglich. Zulässig sind Maßnahmen, die der Wiedervernässung von Flächen dienen und die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.

- o) Eisflächen zu betreten;

Erläuterungen:

Das Betreten von Eisflächen im Zusammenhang mit einer ordnungsgemäßen Nutzung bleibt unberührt.

- p) Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.6	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 22 „Gallberg“ -	Seite 70

2.6.2 Gebote

- a) Für das Schutzgebiet ist in Absprache mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung (LÖBF/LAfAO) ein Biotoppflege- und -entwicklungsplan bzw. -protokoll zu erstellen.

Erläuterungen:

Bei der Aufstellung des Biotoppflege- und entwicklungsplanes bzw. -protokolles soll die Untere Forstbehörde beteiligt werden.

- b) Die landwirtschaftliche Nutzung ist weitgehend zu extensivieren.

Erläuterungen:

Die Extensivierung ist im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern durchzuführen. Hierzu ist der Abschluß von speziellen Extensivierungsverträgen vorgesehen.

- c) Alle Niederspannungs- und 10-KV-Leitungen sollen -wo es möglich ist- unterirdisch verlegt werden.
- d) Zur Schaffung eines formenreichen und ökologisch hochwertigen Waldbestandes sind u.a. geeignete Altholzbestände über ihre Umtriebszeit hinaus zu erhalten.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.7	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 23 „Donauer Bach“ -	Seite 71

2.7 Donauer Bach

(FK: N 23)

Größe: ca. 70,6 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt überwiegend Grünlandflächen entlang eines Fließgewässersystems in Berge und Weetfeld. Es wird im wesentlichen im Norden durch die Straße "Auf der Becke" und einem durchschnittlich ca. 50 m breiten Uferrandstreifen nördlich des Donauer Baches begrenzt. Im Osten wird die Grenze des NSG durch die Straße "Dorchkamp", ebenfalls einem durchschnittlich ca. 50 m breiten Uferrandstreifen südlich des Donauer Baches und Nutzungsgrenzen westlich des Hellweges gebildet. Südlich wird das Schutzgebiet durch die Wilhelm-Lange-Straße bzw. die dort nördlich angrenzenden Hofflächen und einen Pufferstreifen parallel eines stehenden Kleingewässers begrenzt

Bei dem Naturschutzgebiet Donauer Bach handelt es sich um einen relativ großen Grünlandkomplex, der von mehreren Bachläufen durchzogen wird. Das Grünland wird ausschließlich als Weide mehr oder weniger intensiv bewirtschaftet. Neben den bachbegleitenden Gehölzstrukturen wird das Gebiet von zahlreichen weiteren "Kleingehölzen" (Baumreihen, -gruppen, Kopfbäumen, Gebüsch, Hecken und Feldgehölzen) gegliedert. Durch diese hohe Strukturvielfalt hat das Gebiet eine besondere Funktion als Lebensraum vor allem für Nachtgreife und Amphibien und ist aufgrund seiner großen Längenausdehnung entlang des Donauer Baches als hervorragendes Vernetzungselement zu erhalten und zu entwickeln.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und c) LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung und naturnahen Entwicklung von Fließgewässern;
- zur Erhaltung, Extensivierung und Neuanlage von zusammenhängenden Grünlandbereichen;
- zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der differenzierten Gehölzbestände.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.7	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 23 „Donauer Bach“ -	Seite 72

2.7.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NRW sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter II.1.1 anders bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Dauercampingplätze und Zeltplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
- Wasserkraftanlagen.

Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NRW eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.7	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 23 „Donauer Bach“ -	Seite 73

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen, kann aber auch z.B. durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.

Weiterhin wird klargestellt, dass der Abschuss von Elstern, Rabenkrähen und Eichelhähern, soweit eine artenrechtliche Genehmigung vorliegt, unberührt bleibt.

- d) Hunde frei laufen zu lassen;

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.

- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden bzw. Maßnahmen im Zuge der ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung;

Erläuterungen:

Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Jagd bleibt unberührt.

- f) Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten. Unberührt bleiben die Betretungsbefugnisse der Eigentümer, Pächter und sonstiger Nutzungsberechtigter;

Erläuterungen:

Zu den sonstigen Nutzungsberechtigten gehören z.B. die zur Jagd Berechtigten.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.7	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 23 „Donauer Bach“ -	Seite 74

- g) das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen sowie das Aufstellen von Verkaufsständen und Verkaufswagen;

Erläuterungen:

Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrrädern und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.

- h) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;
- i) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

Erläuterungen:

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen.

- j) Wildfütterungen anzulegen sowie Wild auszusetzen;

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden. Die Fütterung des Wildes in Notzeiten ist innerhalb des Naturschutzgebietes nur dann zulässig, wenn die Fütterung außerhalb des Gebietes nicht möglich ist. Hierzu gehört auch die Gewöhnungsfütterung.

Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Anzeleinrichtungen. Der Ersatz vorhandener Anzeleinrichtungen ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Anzeleinrichtungen ist mit der Unteren Landschaftsbehörde bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.

- k) Pflanzliche Abfälle, Siloballen sowie landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände wegzwerfen, abzulagern oder zu behandeln;
- l) Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;
- m) Modellboote, -flugzeuge oder -fahrzeuge zu betreiben;

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.7	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 23 „Donauer Bach“ -	Seite 75

- n) Drainagen anzulegen, Entwässerungen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, den Wasserchemismus zu verändern, Gewässer zu kälken oder zu düngen;

Erläuterungen:

Die Unterhaltung und der Ersatz bestehender Drainagen ist weiterhin möglich. Zulässig sind Maßnahmen, die der Wiedervernässung von Flächen dienen und die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.

- o) Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln.

2.7.2 Gebote

- a) Für das Schutzgebiet ist in Absprache mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung (LÖBF/LAFAO) ein Biotoppflege- und -entwicklungsplan bzw. -protokoll zu erstellen.

Erläuterungen:

Bei der Aufstellung des Biotoppflege- und entwicklungsplanes bzw. -protokolles soll die Untere Forstbehörde beteiligt werden.

- b) Die vorhandenen Ackerflächen sind im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundeigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde zu Grünland oder Wald umzuwandeln.

Erläuterungen:

Für die Neuanlage von Wald ist eine Genehmigung der Unteren Forstbehörde erforderlich.

- c) Die landwirtschaftliche Nutzung ist weitgehend zu extensivieren.

Erläuterungen:

Die Extensivierung ist im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern durchzuführen. Hierzu ist der Abschluß von speziellen Extensivierungsverträgen vorgesehen.

- d) In dem Schutzgebiet sind naturnahe Landschaftselemente wie stehende Kleingewässer, Blänken, Röhrichte, Brachen, Hecken und Kopfbäume im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen.

- e) Alle Niederspannungs- und 10-KV-Leitungen sollen -wo es möglich ist- unterirdisch verlegt werden.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.8	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 24 „Seseke“ -	Seite 76

2.8 Seseke

(FK: N 24)

Größe: ca. 43,3 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt im wesentlichen den Auebereich der Seseke sowie den Hangwald südlich Pedinghausen. Es gliedert sich in einen westlichen und einen östlichen Bereich.

Der westliche Teilbereich wird im Norden durch den Waldrand und kleinere Grünlandflächen entlang der Goldbrinkstraße, im Osten durch einen Grasweg und in dessen Verlängerung durch die Straße "In der Mersch", im Süden durch einen Pufferstreifen südlich entlang der Seseke und im Westen durch die Stadtgrenze nach Bönen-Flierich begrenzt.

Der östliche Teilbereich wird im Norden durch die Kumper Landstraße und einem unterschiedlich breiten Pufferstreifen nördlich entlang der Seseke bzw. des einmündenden Kämpchenbaches, im Osten durch den "Alten Hellweg" im Süden und Südwesten durch die alte Bahntrasse "Unna-Königsborn - Welver", die als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen ist, sowie einem unterschiedlich breiten Pufferstreifen südlich entlang der Seseke begrenzt.

Das Naturschutzgebiet Seseke setzt sich zusammen aus einem Laubmischwaldkomplex mit angrenzendem, z.T. durch Kleingehölze strukturierten Weidegrünland und der Bachaue der Seseke. Der Laubwald besteht aus Eichenmischbeständen, in denen vor allem die Buche erhebliche Anteile hat. Die Strauch- und Krautschicht sind stellenweise gut und dicht, meist aber lokal ausgebildet. Der Wald stockt auf einem sanft geneigten, südexponierten Hang. An mehreren Stellen, an denen Sickerquellen zutage treten, finden sich größere Bestände der Grünen Nieswurz.

Der relativ naturnahe Bachabschnitt der Seseke wird größtenteils von Grünland begleitet. Bachbegleitende Gehölze (Kopfbäume, Baumgruppen, Obstbaumbestände, dichte Strauchgruppen u.a.) und eine auch sonst vielfältige Vegetation, z.B. Bestände des Hohlen Lerchensporn, reichern den Auebereich an.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldbestände unterschiedlicher Standortbedingungen mit allgemein gut strukturiertem Altersstufenaufbau;
- zur Entwicklung von Altholzbeständen als Lebensstätte für Höhlenbrüter, Greifvögel und Fledermäuse;
- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen, wenig ausgebauten Fließgewässers mit umgebenden Kleingehölzen als bedeutendes Vernetzungselement;
- zur Erhaltung und Extensivierung der Grünlandnutzung.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.8	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 24 „Seseke“ -	Seite 77

2.8.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NRW sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter II.1.1 anders bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Dauercampingplätze und Zeltplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
- Wasserkraftanlagen.

Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NRW eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen.;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.8	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 24 „Seseke“ -	Seite 78

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen, kann aber auch z.B. durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Bei der forstlichen Nutzung ist besonders auf die Erhaltung von Höhlenbäumen zu achten.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Jagd bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.

Es ist jedoch möglich, daß im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fischereigenossenschaft bedarfsweise (z.B. bei Brutvorkommen besonders geschützter Vogelarten) eine zeitlich und räumlich begrenzte Einschränkung der Angelnutzung ausgesprochen wird. Darüber hinaus wird angestrebt, auf vertraglicher Basis für den Vogelschutz besonders interessante Gewässerstrecken über längere Zeiträume komplett zu sperren. Auf die Regelungen der Ziffer 5 des Erlasses "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" (RdErl. D. MURL v. 14.11.1997, MBl. NW.1997, S. 1480) wird verwiesen.

Weiterhin wird klargestellt, dass der Abschuss von Elstern, Rabenkrähen und Eichelhähern, soweit eine artenrechtliche Genehmigung vorliegt, unberührt bleibt.

- d) Hunde frei laufen zu lassen;

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.

- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden;

Erläuterungen:

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes bleiben unberührt.

- f) Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten. Unberührt bleiben die Betretungsbefugnisse der Eigentümer, Pächter und sonstiger Nutzungsberechtigter;

Erläuterungen:

Zu den sonstigen Nutzungsberechtigten gehören z.B. auch die zur Fischerei und Jagd Berechtigten.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.8	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 24 „Seseke“ -	Seite 79

- g) das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen sowie das Aufstellen von Verkaufsständen und Verkaufswagen;

Erläuterungen:

Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.

- h) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;

Erläuterungen:

Unberührt bleiben aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen genehmigte Feuer.

- i) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

Erläuterungen:

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen.

- j) Wildfütterungen anzulegen sowie Wild auszusetzen;

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden. Die Fütterung des Wildes in Notzeiten ist innerhalb des Naturschutzgebietes nur dann zulässig, wenn die Fütterung außerhalb des Gebietes nicht möglich ist. Hierzu gehört auch die Gewöhnungsfütterung. Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Ansitzeinrichtungen. Der Ersatz vorhandener Ansitzeinrichtungen ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Ansitzleitern ist mit der Unteren Landschaftsbehörde bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.

- k) Pflanzliche Abfälle, Siloballen sowie landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzulagern oder zu behandeln;

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.8	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 24 „Seseke“ -	Seite 80

l) Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;

Erläuterungen:

Hierunter fallen nicht die Reliefveränderungen infolge bergbaulicher Einwirkungen auf der Grundlage bergbaubehördlicher Abbaubetriebspläne.

m) Modellboote, -flugzeuge oder -fahrzeuge zu betreiben;

n) Drainagen anzulegen, Entwässerungen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, den Wasserchemismus zu verändern, Gewässer zu kälken oder zu düngen;

Erläuterungen:

Die Unterhaltung und der Ersatz bestehender Drainagen ist weiterhin möglich. Zulässig sind Maßnahmen, die der Wiedervernässung von Flächen dienen und die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.

o) Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln.

2.8.2 Gebote

a) Für das Schutzgebiet ist in Absprache mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung (LÖBF/LAfAO) ein Biotoppflege- und -entwicklungsplan bzw. -protokoll zu erstellen.

Erläuterungen:

Bei der Aufstellung des Biotoppflege- und entwicklungsplanes bzw. -protokolles soll die Untere Forstbehörde beteiligt werden.

b) Die vorhandenen Ackerflächen sind im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundeigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde zu Grünland oder Wald umzuwandeln.

Erläuterungen:

Für die Neuanlage von Wald ist eine Genehmigung der Unteren Forstbehörde erforderlich.

c) Die landwirtschaftliche Nutzung ist weitgehend zu extensivieren.

Erläuterungen:

Die Extensivierung ist im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern durchzuführen. Hierzu ist der Abschluß von speziellen Extensivierungsverträgen vorgesehen.

d) In dem Schutzgebiet sind naturnahe Landschaftselemente wie stehende Kleingewässer, Blänken, Röhrichte, Brachen, Hecken und Kopfbäume im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.8	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 24 „Seseke“ -	Seite 81

- e) Alle Niederspannungs- und 10-KV-Leitungen sollen -wo es möglich ist- unterirdisch verlegt werden.
- f) Zur Schaffung eines formenreichen und ökologisch hochwertigen Waldbestandes sind analog zu den Vorschlägen der „Warburger Vereinbarung“ u.a. geeignete Altholzbestände über ihre Umtriebszeit hinaus zu erhalten und Höhlenbäume zu sichern.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.9	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 25 „Rehwiese“ -	Seite 82

2.9 Rehwiese

FK: N 25)

Größe: ca. 25,3 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt überwiegend unterschiedlich genutzte Grünland- und Waldkomplexe an einem südost-exponierten Hang südlich Holthöfen. Es wird durch Nutzungsgrenzen - teilweise innerhalb eines Waldbestandes- im Norden und im Osten begrenzt, im Süden durch die Straße "An der Rehwiese" sowie durch Nutzungsgrenzen parallel hierzu und im Westen durch einen unbefestigten Wirtschaftsweg, der nördlich von der og. Straße abzweigt. Hier wird jedoch noch eine westlich anschließende Grünlandfläche mit in das Schutzgebiet einbezogen.

Das Schutzgebiet besteht aus unterschiedlich großen Waldstücken, die durch z.T. brachgefallene, z.T. extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen verbunden sind. Die gut strukturierten Eichen- und Buchen-Eichen-Mischwaldbestände weisen eine vielfältige Krautschicht auf. Südlich an den westlichen Wald grenzen zwei Tümpel an, die quelligen Charakter haben. Im übrigen zeigen sich in dem z.T. stark bewegten Geländere relief mehrere Sickerquellen.

Das Grünland wird durch mehrere Gehölz- bzw. Gebüschgruppen aus Schlehe und Weißdorn gegliedert und wird z.T. nur sehr extensiv genutzt. Eine Grünlandparzelle ist seit wenigen Jahren komplett aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen worden.

Durch seine strukturelle Vielfalt hat das Schutzgebiet insbesondere für mehrere vom Aussterben bedrohte Tierarten besondere Bedeutung.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung des ursprünglichen Hangreliefs mit seinen zahlreichen Sickerquellen;
- zum Schutz und zur Entwicklung von Lebensstätten für gefährdete Pflanzen-, und Tierarten;

Erläuterungen:

Von besonderer Bedeutung ist hier der Wert als Brut- und Nahrungsbiotop von heckenbewohnenden Vogelarten und Greifvögeln sowie für Amphibien und Tagfalter.

- zur Entwicklung von Altholzbeständen.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.9	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 25 „Rehwiese“ -	Seite 83

2.9.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NRW sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter II.1.1 anders bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Landungs-, Boots- und Angelstege,*
- am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen,*
- Lager- und Ausstellungsplätze,*
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge.*

Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NRW eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen. Ausgenommen hiervon ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes*
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.*

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.9	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 25 „Rehwiese“ -	Seite 84

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen oder durch das Aufstellen von Scheuchen, kann aber auch z.B. durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Bei der forstlichen Nutzung ist besonders auf die Erhaltung von Höhlenbäumen zu achten.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.

Weiterhin wird klargestellt, dass der Abschuss von Elstern, Rabenkrähen und Eichelhähern, soweit eine artenrechtliche Genehmigung vorliegt, unberührt bleibt.

- d) Hunde frei laufen zu lassen;

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.

- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden;

Erläuterungen:

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes bleiben unberührt.

- f) Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten. Unberührt bleiben die Betretungsbefugnisse der Eigentümer, Pächter und sonstiger Nutzungsberechtigter;

Erläuterungen:

Zu den sonstigen Nutzungsberechtigten gehören z.B. die zur Jagd Berechtigten.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.9	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 25 „Rehwiese“ -	Seite 85

- g) das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen sowie das Aufstellen von Verkaufsständen und Verkaufswagen;

Erläuterungen:

Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.

- h) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;

Erläuterungen:

Das ordnungsgemäße Verbrennen von landwirtschaftlichem Schlagabraum bleibt -unberührt anderer rechtlicher Vorschriften- zulässig.

- i) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

Erläuterungen:

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen.

- j) Wildäcker, Wildfütterungen sowie sonstige jagdliche Einrichtungen anzulegen sowie Wild auszusetzen;

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden. Die Fütterung des Wildes in Notzeiten ist innerhalb des Naturschutzgebietes nur dann zulässig, wenn die Fütterung außerhalb des Gebietes nicht möglich ist. Hierzu gehört auch die Gewöhnungsfütterung.

Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Ansitzeinrichtungen. Der Ersatz vorhandener Ansitzeinrichtungen ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Ansitzleitern ist mit der Unteren Landschaftsbehörde bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.

- k) Pflanzliche Abfälle, Siloballen sowie landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände wegzwerfen, abzulagern oder zu behandeln;

- l) Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;

- m) Modellboote, -flugzeuge oder -fahrzeuge zu betreiben;

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.9	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 25 „Rehwiese“ -	Seite 86

- n) Drainagen anzulegen, Entwässerungen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, den Wasserchemismus zu verändern, Gewässer zu kälken oder zu düngen;

Erläuterungen:

Die Unterhaltung und der Ersatz bestehender Drainagen ist weiterhin möglich. Zulässig sind Maßnahmen, die der Wiedervernässung von Flächen dienen und die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.

- o) Grünland oder Brachflächen umzubereiten oder umzuwandeln;

2.9.2 Gebote

- a) Für das Schutzgebiet ist in Absprache mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung (LÖBF/LAfAO) ein Biotoppflege- und -entwicklungsplan bzw. -protokoll zu erstellen.

Erläuterungen:

Bei der Aufstellung des Biotoppflege- und entwicklungsplanes bzw. -protokoll soll die Untere Forstbehörde beteiligt werden.

- b) Die vorhandenen Ackerflächen sind im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundeigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde zu Grünland oder Wald umzuwandeln.

Erläuterungen:

Für die Neuanlage von Wald ist eine Genehmigung der Unteren Forstbehörde erforderlich.

- c) Die landwirtschaftliche Nutzung ist weitgehend zu extensivieren.

Erläuterungen:

Die Extensivierung ist im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern durchzuführen. Hierzu ist der Abschluß von speziellen Extensivierungsverträgen vorgesehen.

- d) In dem Schutzgebiet sind naturnahe Landschaftselemente wie stehende Kleingewässer, Blänken, Röhrichte, Brachen, Hecken und Kopfbäume im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen.
- e) Alle Niederspannungs- und 10-KV-Leitungen sollen -wo es möglich ist- unterirdisch verlegt werden.
- f) Zur Schaffung eines formenreichen und ökologisch hochwertigen Waldbestandes sind analog zu den Vorschlägen der „Warburger Vereinbarung“ u.a. geeignete Altholzbestände über ihre Umtriebszeit hinaus zu erhalten und Höhlenbäume zu sichern.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.10	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 26 „Oberer Bewerbach“ -	Seite 87

2.10 Oberer Bewerbach

(FK: N 26)

Größe: ca. 95,7 ha

Erläuterungen

Das Naturschutzgebiet umfaßt den Bereich des Bewerbach-Oberlaufes mit angrenzenden naturnahen Grünland- und Gehölzstrukturen. Es wird auf der rechten Bachseite durch einen unterschiedlich breiten Pufferstreifen begrenzt, der z.T. auch ganze Grundstücke einbezieht. Auf der linken Bachseite werden Grünlandflächen, z.T. Obstwiesen, und kleinere Waldbereiche mit in das Schutzgebiet einbezogen, nur unterhalb der Allener Straße reduziert sich auch auf dieser Seite das NSG auf einen 10 - 25 m breiten Pufferstreifen.

Bei dem Naturschutzgebiet Oberer Bewerbach handelt es sich um einen größtenteils noch relativ naturnah verlaufenden Löß-/Lehmbach mit seiner Aue. Das Grünland wird intensiv als Mähmtriebs- oder Standweide genutzt. Zahlreiche Kleingehölzstrukturen wie Hecken, Baumreihen, Baumgruppen und Kopfbäume umgeben die einzelnen Weideflächen oder stocken teilweise auf denselben. Im nördlichen und mittleren Teilbereich finden sich zwei Waldbereiche. Sie zeichnen sich durch eine heterogene Zusammensetzung der bestandsbildenden Gehölze aus: während im nördlichen Wald mehr die Buche dominiert ist es im südlicheren die Stieleiche. Die Kraut- und Strauchschicht ist demzufolge sehr unterschiedlich stark ausgeprägt. Besonders hervorzuheben ist ein relativ großer Bärlauch-Bestand im nördlichen Wald. Am Waldrand und im Grünland befinden sich mehrere Tümpel und Teiche, die teilweise als Fischteiche oder Viehtränken genutzt werden.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a) und b) LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Bewerbaches mit seiner grünlandgeprägten Aue als besonders wertvolles Vernetzungselement für wildlebende Tiere und Pflanzen in einer überwiegend agrarisch geformten Landschaft;
- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher, altersheterogener Waldbestände aus bodenständigen Baumarten;
- zur Erhaltung von Altholzbeständen und stehendem Totholz als Lebensstätte für Höhlenbrüter, Greifvögel und Fledermäuse;
- zur Entwicklung und Pflege von Lebensräumen für Amphibien.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.10	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 26 „Oberer Bieberbach“ -	Seite 88

2.10.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NRW sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter II.1.1 anders bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Dauercampingplätze und Zeltplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
- Wasserkraftanlagen.

Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NRW eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen.;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.10	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 26 „Oberer Bieberbach“ -	Seite 89

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen, kann aber auch z.B. durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Bei der forstlichen Nutzung ist besonders auf die Erhaltung von Höhlenbäumen zu achten.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Jagd bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.

Es ist jedoch möglich, daß im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fischereigenossenschaft bedarfsweise (z.B. bei Brutvorkommen besonders geschützter Vogelarten) eine zeitlich und räumlich begrenzte Einschränkung der Angelnutzung ausgesprochen wird. Darüber hinaus wird angestrebt, auf vertraglicher Basis für den Vogelschutz besonders interessante Gewässerstrecken über längere Zeiträume komplett zu sperren. Auf die Regelungen der Ziffer 5 des Erlasses "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" (RdErl. D. MURL v. 14.11.1997, MBl. NW.1997, S. 1480) wird verwiesen.

Weiterhin wird klargestellt, dass der Abschuss von Elstern, Rabenkrähen und Eichelhähern, soweit eine artenrechtliche Genehmigung vorliegt, unberührt bleibt.

- d) Hunde frei laufen zu lassen;

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.

- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden;

Erläuterungen:

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bleiben unter Berücksichtigung des Schutzzweckes unberührt.

- f) Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten. Unberührt bleiben die Betretungsbefugnisse der Eigentümer, Pächter und sonstiger Nutzungsberechtigter;

Erläuterungen:

Zu den sonstigen Nutzungsberechtigten gehören z.B. auch die zur Fischerei und Jagd Berechtigten.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.10	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 26 „Oberer Bieberbach“ -	Seite 90

- g) das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen sowie das Aufstellen von Verkaufsständen und Verkaufswagen;

Erläuterungen:

Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.

- h) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;

Erläuterungen:

Das ordnungsgemäße Verbrennen von landwirtschaftlichem Schlagabraum bleibt -unberührt anderer rechtlicher Vorschriften- zulässig.

- i) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

Erläuterungen:

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen.

- j) Wildäcker oder Wildfütterungen anzulegen sowie Wild auszusetzen;

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden. Die Fütterung des Wildes in Notzeiten ist innerhalb des Naturschutzgebietes nur dann zulässig, wenn die Fütterung außerhalb des Gebietes nicht möglich ist. Hierzu gehört auch die Gewöhnungsfütterung. Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Ansatzeinrichtungen. Der Ersatz vorhandener Ansatzeinrichtungen ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Ansitzleitern ist mit der Unteren Landschaftsbehörde bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.

- k) Pflanzliche Abfälle, Siloballen sowie landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände wegzwerfen, abzulagern oder zu behandeln;

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.10	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 26 „Oberer Bieberbach“ -	Seite 91

- l) Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;

Erläuterungen:

Hierunter fallen nicht die Reliefveränderungen infolge bergbaulicher Einwirkungen auf der Grundlage bergbaubehördlicher Abbaubetriebspläne.

- m) Modellboote, -flugzeuge oder -fahrzeuge zu betreiben;

- n) Drainagen anzulegen, Entwässerungen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, den Wasserchemismus zu verändern, Gewässer zu kälken oder zu düngen;

Erläuterungen:

Die Unterhaltung und der Ersatz bestehender Drainagen ist weiterhin möglich. Zulässig sind Maßnahmen, die der Wiedervernässung von Flächen dienen und die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.

- o) Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln.

2.10.2 Gebote

- a) Für das Schutzgebiet ist in Absprache mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung (LÖBF/LAfAO) ein Biotoppflege- und -entwicklungsplan bzw. -protokoll zu erstellen.

Erläuterungen:

Bei der Aufstellung des Biotoppflege- und entwicklungsplanes bzw. -protokolles soll die Untere Forstbehörde beteiligt werden.

- b) Die vorhandenen Ackerflächen sind im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundeigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde zu Grünland oder Wald umzuwandeln.

Erläuterungen:

Für die Neuanlage von Wald ist eine Genehmigung der Unteren Forstbehörde erforderlich.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.10	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 26 „Oberer Bieberbach“ -	Seite 92

c) Die landwirtschaftliche Nutzung ist weitgehend zu extensivieren.

Erläuterungen:

Die Extensivierung ist im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern durchzuführen. Hierzu ist der Abschluß von speziellen Extensivierungsverträgen vorgesehen.

- d) In dem Schutzgebiet sind naturnahe Landschaftselemente wie stehende Kleingewässer, Blänken, Röhrichte, Brachen, Hecken und Kopfbäume im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen bzw. zu optimieren. Ebenso sollen Maßnahmen, die eine häufigere Überflutung von Auebereichen unterstützen, durchgeführt werden.
- e) Alle Niederspannungs- und 10-KV-Leitungen sollen -wo es möglich ist- unterirdisch verlegt werden.
- f) Zur Schaffung eines formenreichen und ökologisch hochwertigen Waldbestandes sind analog zu den Vorschlägen der „Warburger Vereinbarung“ u.a. geeignete Altholzbestände über ihre Umtriebszeit hinaus zu erhalten und Höhlenbäume zu sichern.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.11	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 27 „Unterer Bewerbach“ -	Seite 93

2.11 Unterer Bewerbach

(FK: N 27)

Größe: ca. 58,1 ha

Erläuterungen:

Das Naturschutzgebiet umfaßt den Unterlauf des Bewerbaches ab Wambeln mit angrenzenden naturnahen Grünland- und Gehölzstrukturen. Es wird auf der rechten Bachseite durch einen unterschiedlich breiten Pufferstreifen begrenzt, der vor allem direkt nördlich von Wambeln auch ganze Grünlandparzellen einbezieht. Ab etwa 500 m oberhalb von Illingen bildet der Bewerbach selbst, dann noch auf etwa 250 m der Salzbach, die Stadtgrenze zum Kreis Soest und hiermit auch die NSG-Grenze. Auf der linken Bachseite wird die Naturschutzgebietsgrenze durch einen ca. 10 - 100 m breiten Pufferstreifen markiert, der zwei kleinere Waldparzellen mit einbezieht.

Bei dem Naturschutzgebiet Unterer Bewerbach handelt es sich um einen größtenteils noch relativ naturnah verlaufenden Löß-/Lehmbach mit seiner Aue. In dem Bereich, wo er die Grenze zwischen Hamm und dem Kreis Soest bildet, ist der Ausbauzustand insgesamt intensiver anzusehen. Im oberen Abschnitt verläuft der Bewerbach durch intensiv genutztes, zum Teil über den eigentlichen Auebereich hinausgehende Grünlandflächen. Der Bach wird beidseitig von einem Ufergehölz begleitet, das z.T. zahlreiche alte Kopfbäume enthält. In Höhe des Hofes Sterthoff befindet sich in einem Teich ein Massenlaichplatz der Erdkröte. Rund um eine alte Gräfteninsel stocken zahlreiche alte Kopfbäume, beigemischt sind einzelne Bäume und Strauchgruppen. Weiter unterhalb finden sich kleine Feldgehölze aus stark altersheterogenen Laubgehölzbeständen. Im weiteren Verlauf verläuft der Bewerbach überwiegend durch ackerbaulich genutzte Bereiche bis er schließlich - bereits im Mündungsbereich in den Salzbach- wieder von einem reich strukturierten Feldgehölz begleitet wird.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 a), b) und c) LG NRW, insbesondere

- zur Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Bewerbaches mit seiner grünlandgeprägten Aue als besonders wertvolles Vernetzungselement für wildlebende Tiere und Pflanzen in einer überwiegend agrarisch geformten Landschaft;
- zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher, altersheterogener Waldbestände aus bodenständigen Baumarten;
- zur Erhaltung von Altholzbeständen und stehendem Totholz als Lebensstätte für Höhlenbrüter, Greifvögel und Fledermäuse;
- zur Entwicklung und Pflege von Lebensräumen für Amphibien.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.11	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 27 „Unterer Bieberbach“ -	Seite 94

2.11.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 1 LG NRW sind in Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere, soweit nicht unter II.1.1 anders bestimmt:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Verkehrsanlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

Erläuterungen:

Bauliche Anlagen sind insbesondere auch

- Dauercampingplätze und Zeltplätze,
- Lager- und Ausstellungsplätze,
- Stellplätze für Kraftfahrzeuge,
- Wasserkraftanlagen.

Für Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB kann durch die Untere Landschaftsbehörde nach § 69 LG NRW eine Befreiung erteilt werden, wenn bei baurechtlicher Abwägung das privilegierte Vorhaben Vorrang vor den öffentlichen Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes gewinnt.

- b) Bäume, Sträucher oder sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, Teile davon abzutrennen, deren Wurzeln oder Rinden zu beschädigen sowie Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Wachstum und die Entwicklung der Pflanze zu beeinträchtigen.;

Erläuterungen:

Eine Wachstumsgefährdung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerkes
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.11	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 27 „Unterer Beverbach“ -	Seite 95

- c) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut- und Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Erläuterungen:

Eine Beunruhigung erfolgt insbesondere durch Lärmen, kann aber auch z.B. durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Bei der forstlichen Nutzung ist besonders auf die Erhaltung von Höhlenbäumen zu achten.

Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Jagd bleibt, soweit sie in den folgenden Verboten nicht weiter eingeschränkt wird, unberührt.

Es ist jedoch möglich, daß im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Fischereigenossenschaft bedarfsweise (z.B. bei Brutvorkommen besonders geschützter Vogelarten) eine zeitlich und räumlich begrenzte Einschränkung der Angelnutzung ausgesprochen wird. Darüber hinaus wird angestrebt, auf vertraglicher Basis für den Vogelschutz besonders interessante Gewässerstrecken über längere Zeiträume komplett zu sperren. Auf die Regelungen der Ziffer 5 des Erlasses "Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" (RdErl. D. MURL v. 14.11.1997, MBl. NW.1997, S. 1480) wird verwiesen.

Weiterhin wird klargestellt, dass der Abschuss von Elstern, Rabenkrähen und Eichelhähern, soweit eine artenrechtliche Genehmigung vorliegt, unberührt bleibt.

- d) Hunde frei laufen zu lassen;

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung.

- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile oder Tiere einzubringen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet wurden;

Erläuterungen:

Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes bleiben unberührt.

- f) Flächen außerhalb der zugelassenen Wege zu betreten. Unberührt bleiben die Betretungsbefugnisse der Eigentümer, Pächter und sonstiger Nutzungsberechtigter;

Erläuterungen:

Zu den sonstigen Nutzungsberechtigten gehören z.B. auch die zur Fischerei und Jagd Berechtigten.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.11	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 27 „Unterer Bieberbach“ -	Seite 96

- g) das Befahren des Gebietes mit Kraftfahrzeugen sowie das Reiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Wege, das Abstellen von Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen sowie das Aufstellen von Verkaufsständen und Verkaufswagen;

Erläuterungen:

Das Befahren der zugelassenen Wege mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern (mit Ausnahme von Mofas) sowie das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Zusammenhang mit einer zulässigen Handlung ist erlaubt.

Wohnwagen sind insbesondere auch Wohnmobile, Wohncontainer und Mobilheime oder andere, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen. Das Führen von Kraftfahrzeugen ist auch dann untersagt, wenn eine privatrechtliche Befugnis, insbesondere die Einwilligung des Grundstückseigentümers, vorliegt. Gleiches gilt für das Reiten und Radfahren.

- h) in dem geschützten Gebiet Feuer zu machen, zu lagern oder zu zelten;

Erläuterungen:

Das ordnungsgemäße Verbrennen von landwirtschaftlichem Schlagabraum bleibt -unberührt anderer rechtlicher Vorschriften- zulässig.

- i) Wege, Plätze, Leitungen aller Art oder Einfriedungen anzulegen, mit Ausnahme ortsüblicher, für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft erforderlicher Zäune und von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperungen zur Verwirklichung des Naturschutzzweckes;

Erläuterungen:

Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht betroffen.

- j) Wildäcker oder Wildfütterungen anzulegen sowie Wild auszusetzen;

Erläuterungen:

Hierdurch soll eine natürlichere Entwicklung des Wildbestandes erreicht werden. Außerdem soll eine Florenverfälschung und die Konzentration von Wild verhindert werden. Die Fütterung des Wildes in Notzeiten ist innerhalb des Naturschutzgebietes nur dann zulässig, wenn die Fütterung außerhalb des Gebietes nicht möglich ist. Hierzu gehört auch die Gewöhnungsfütterung.

Zu den jagdlichen Einrichtungen zählen auch Ansitzeinrichtungen. Der Ersatz vorhandener Ansitzeinrichtungen ist zulässig, ist der Unteren Landschaftsbehörde jedoch vorher anzuzeigen. Die Errichtung von Ansitzleitern ist mit der Unteren Landschaftsbehörde bezüglich des Standortes und der Gestaltung abzustimmen.

- k) Pflanzliche Abfälle, Siloballen sowie landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände wegzuwerfen, abzulagern oder zu behandeln;

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.11	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 27 „Unterer Bieberbach“ -	Seite 97

- l) Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Veränderung des Reliefs führen können;

Erläuterungen:

Hierunter fallen nicht die Reliefveränderungen infolge bergbaulicher Einwirkungen auf der Grundlage bergbaubehördlicher Abbaubetriebspläne.

- m) Modellboote, -flugzeuge oder -fahrzeuge zu betreiben;

- n) Drainagen anzulegen, Entwässerungen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, den Wasserchemismus zu verändern, Gewässer zu kälken oder zu düngen;

Erläuterungen:

Die Unterhaltung und der Ersatz bestehender Drainagen ist weiterhin möglich. Zulässig sind Maßnahmen, die der Wiedervernässung von Flächen dienen und die im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.

- o) Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder umzuwandeln.

2.11.2 Gebote

- a) Für das Schutzgebiet ist in Absprache mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung (LÖBF/LAFAO) ein Biotoppflege- und -entwicklungsplan bzw. -protokoll zu erstellen.

Erläuterungen:

Bei der Aufstellung des Biotoppflege- und entwicklungsplanes bzw. -protokolles soll die Untere Forstbehörde beteiligt werden.

- b) Die vorhandenen Ackerflächen sind im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundeigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde zu Grünland oder Wald umzuwandeln.

Erläuterungen:

Für die Neuanlage von Wald ist eine Genehmigung der Unteren Forstbehörde erforderlich.

- c) Die landwirtschaftliche Nutzung ist weitgehend zu extensivieren.

Erläuterungen:

Die Extensivierung ist im Einvernehmen mit den Bewirtschaftern durchzuführen. Hierzu ist der Abschluß von speziellen Extensivierungsverträgen vorgesehen.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.2.11	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - NSG 27 „Unterer Bieberbach“ -	Seite 98

- d) In dem Schutzgebiet sind naturnahe Landschaftselemente wie stehende Kleingewässer, Blänken, Röhrichte, Brachen, Hecken und Kopfbäume im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde anzulegen.
- e) Alle Niederspannungs- und 10-KV-Leitungen sollen -wo es möglich ist- unterirdisch verlegt werden.
- f) Zur Schaffung eines formenreichen und ökologisch hochwertigen Waldbestandes sind analog zu den Vorschlägen der „Warburger Vereinbarung“ u.a. geeignete Altholzbestände über ihre Umtriebszeit hinaus zu erhalten und Höhlenbäume zu sichern.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - Landschaftsschutzgebiete allgemein-	Seite 99

3. Landschaftsschutzgebiete

Die unter 3.2 lfd. Gliederungspunkte

- 3.2.1 Pilsholz / Hüls
- 3.2.2 Ostdorf
- 3.2.3 Lohhauserholz
- 3.2.4 Berge / Weetfeld / Freiske
- 3.2.5 Pedinghausen
- 3.2.6 Allen
- 3.2.7 Bewerbach
- 3.2.8 Zengerott
- 3.2.9 Südliche Ahseniederung -Ost
- 3.2.10 Südliche Ahseniederung -West

näher bestimmten Flächen werden gem. § 21 LG NRW als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Erläuterungen:

Nach § 21 LG NRW werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt soweit dies

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

b) wegen der Vielfalt, Eigenheit oder Schönheit des Landschaftsbildes oder

c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Für alle Landschaftsschutzgebiete gelten die unter 3.1 aufgeführten "Allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete". "Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete" werden unter 3.2 getroffen.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - Landschaftsschutzgebiete allgemein-	Seite 100

3.1 Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

3.1.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 2 LG NRW sind in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Dabei kommt gem. § 1 Abs. 3 LG NRW der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu.

Insbesondere ist verboten:

- a) Kleingewässer, insbesondere Teiche und Tümpel zu verfüllen oder ohne Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zu verändern;

Erläuterungen:

Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.

- b) dauerhafte Änderungen der Oberflächengestalt vorzunehmen; unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen ortsüblicher Nutzung von Gärten;
- c) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen zu errichten, zu erweitern oder bestehende bauliche Anlagen in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, soweit sie nicht gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB privilegiert sind;

Erläuterungen:

Werden Baugenehmigungen gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB erteilt, sind im Baugenehmigungsverfahren die Anforderungen an eine landschaftsgerechte Einbindung besonders zu beachten.

Insbesondere für Maßnahmen, die in einem 10 m breiten Streifen beidseitig bestehender Straßen durchgeführt werden sollen, können Ausnahmen im Sinne der Ziffer II.1.2 zugelassen werden.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - Landschaftsschutzgebiete allgemein-	Seite 101

- d) Wege, Plätze , ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen sowie Einfriedigungen anzulegen oder wesentlich zu verändern;

Erläuterungen:

Hecken und ortsübliche Zäune bleiben von diesem Verbot unberührt, ebenso von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete Absperrungen zur Verwirklichung des Schutzzweckes.

Insbesondere für Maßnahmen, die in einem 10 m breiten Streifen beidseitig bestehender Straßen und asphaltierter Wege durchgeführt werden sollen, können Ausnahmen im Sinne der Ziffer II.1.2 zugelassen werden.

Unberührt bleiben ebenfalls Neuanlagen von Fuß-, Rad- und Reitwegen in einfacher Bauweise für die Erholung, soweit dies in den Geboten zu dem jeweiligen Schutzgebiet ausdrücklich zugelassen wird.

- e) Motorsport oder Modellsport zu betreiben sowie mit Ultra-Leichtflugzeugen oder Gleitschirmen zu landen oder zu starten;
- f) zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb der zugelassenen Park- und Stellplätze abzustellen sowie das Aufstellen von Verkaufsständen- oder -wagen;
- g) landschaftsgliedernde Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Einzelbäume oder sonstige Gehölze zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden;

Erläuterungen:

In besonderen Härtefällen kann die Untere Landschaftsbehörde Genehmigungen unter Auflagen erteilen.

3.1.2 Gebote

Allgemeine Gebote für alle Landschaftsschutzgebiete werden nicht festgesetzt.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - LSG 48 „Pilsholz / Hüls“ -	Seite 102

3.2 Besondere Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

Gem. § 21 LG NRW werden als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt:

3.2.1 Pilsholz / Hüls

(FK: L 48)

Größe: ca. 133,5 ha

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst im wesentlichen die Waldflächen Pilsholz und Hüls im äußersten Nordosten von Berge bzw. im nördlichen Westtünnen. Einbezogen sind landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich des Pilsholz bis zur Bahnlinie Hamm - Soest, zwischen den beiden Wäldern sowie nördlich und östlich des Hüls bis an die anschließenden Naturschutzgebiete entlang der Ahse.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 a) und c) LG NRW, insbesondere wegen

- der artenreichen und gut strukturierten Laubmischwaldbestände mit hohem Anteil an Althölzern,
- der besonderen Bedeutung als Lebensraum und als stadtnahen Vernetzungskorridor für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten
- des hohen Wertes für die Naherholung.

3.2.1.1 Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach II.3.1.1 a) bis g) ist es verboten:

- h) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern und Betriebsstätten darstellen, ausgenommen sind Beschilderungen nach der Straßenverkehrsordnung.

Erläuterungen:

Zur zulässigen Beschilderung gehören auch Hinweisschilder, die zum besseren Verständnis für Natur und Umwelt werben (z.B. im Zuge eines "Waldlehrpfades") sowie angepasste Hinweisschilder auf Direktvermarktung.

3.2.1.2 Besondere Gebote

Es werden keine besonderen Gebote für dieses Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - LSG 49 „Ostdorf“ -	Seite 103

3.2.2 Ostdorf

(FK: L 49)

Größe: ca. 92,2 ha

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst im wesentlichen grünlandgeprägte landwirtschaftliche Flächen in Berge nördlich des Holteneckes, der Wassertürme bzw. der Ostdorfstraße.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG NRW, insbesondere wegen

- der z.T. großen, unterschiedlich intensiv genutzten Grünlandbereiche;
- des besonders reich durch Kleingehölze und Kleingewässer strukturierten Landschaftsbildes;
- der besonderen Bedeutung als Vernetzungskorridor für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten;
- des hohen Wertes für die Naherholung.

3.2.2.1 Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach II.3.1.1 a) bis g) ist es verboten:

- h) Flächen zu drainieren oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, feuchte oder vernäßte Flächen zu entwässern;

Erläuterungen:

Die Instandsetzung sowie der Ersatz vorhandener Drainungen bleibt unberührt.

- i) Streuobstwiesen umzuwandeln; hierzu zählt insbesondere die Beseitigung von Obstbaumhochstämmen sowie der Umbruch oder die Nutzungsänderung der Grundfläche.

Erläuterungen:

Die Beseitigung von Obstbäumen sowie die Veränderung der Grundfläche darf nur nach Zustimmung (je nach Sachverhalt Befreiung oder Ausnahme) der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - LSG 49 „Ostdorf“ -	Seite 104

j) Grünland ohne Genehmigung der Unteren Landschaftsbehörde umzubereiten.

Erläuterungen:

Wenn nach Stellungnahme der Landwirtschaftskammer ein Grünlandumbruch (Umbruch von Grünland in Acker) aus betrieblichen Gründen notwendig ist, soll in der Regel eine Ausnahme erteilt werden.

Pflegeumbrüche können unter Beachtung des Schutzzieles nach vorangegangener Anzeige bei der Unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 01.07.-01.10. durchgeführt werden. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die Untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt. Vegetationskundlich bedeutsame Flächen dürfen nicht umgebrochen werden (§ 20c Biotop BNatSchG).

3.2.2.2 Besondere Gebote

- a) Das Wasser der von Süd nach Nord fließenden Kleingewässer ist in geeigneter Weise in offener, naturnah gestalteter Vorflut abzuleiten.
- b) Es sind an geeigneten Stellen zusätzliche stehende Kleingewässer, Röhricht- und Kleingehölzstrukturen anzulegen.

Erläuterungen:

Mit diesen Maßnahmen sollen Trittsteinbiotope zur Vernetzung insbesondere von Amphibienpopulationen geschaffen werden. Sie sind nur im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern und der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen.

- c) Die Neuanlage von Fuß-, Rad- und Reitwegen für die Erholungsnutzung in einfacher Ausführung ist zulässig.

Erläuterungen:

Die Bestimmungen der §§ 4-6 LG NRW sind zu beachten.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - LSG 50 „Lohhauserholz“ -	Seite 105

3.2.3 Lohhauserholz

(FK: L 50)

Größe: ca. 187,3 ha

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst unterschiedlich landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie zahlreiche Waldbereiche in einem unterschiedlich breiten Streifen, der sich von der Ostseite der Bebauung Selmigerheide nach Nordosten bis zur Fischerstraße in Berge hin zieht.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG NRW, insbesondere wegen

- der großen strukturellen Vielfalt durch eingestreute Wälder, Feldgehölze, Heckenstrukturen, Baumreihen und Obstwiesen,
- der Bedeutung für die Naherholung im Stadtrandbereich.

3.2.3.1 Besondere Verbote

Über die unter II.3.1.1 aufgeführten Verbote hinaus werden keine weiteren Verbote festgesetzt.

3.2.3.2 Besondere Gebote

- a) In dem Schutzgebiet sind über die Festsetzungen unter Gliederungsziffer III hinaus weitere Flächen zur Vernetzung und Arrondierung der Waldflächen aufzuforsten.

Erläuterungen:

Für die Neuanlage von Wald ist eine Genehmigung der Unteren Forstbehörde erforderlich. Bei der Baumartenauswahl ist die heutige potentiell natürliche Vegetation zu berücksichtigen. Die Maßnahmen sollen nur im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern durchgeführt werden, die Heranziehung von Ersatzmaßnahmen wird ausdrücklich zugelassen.

- b) Die Neuanlage von Fuß-, Rad- und Reitwegen für die Erholungsnutzung in einfacher Ausführung ist zulässig.

Erläuterungen:

Die Bestimmungen der §§ 4-6 LG NRW sind zu beachten.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - LSG 51 „Berge / Weetfeld / Freiske“ -	Seite 106

3.2.4 **Berge / Weetfeld / Freiske**

(FK: L 51)

Größe: ca. 610,3 ha

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst große landwirtschaftlich genutzte Flächen im Grenzbereich der Ortschaften Berge, Rhynern, Freiske und Weetfeld. In das Schutzgebiet sind vereinzelt kleinere Bauernwälder sowie das Naturschutzgebiet "Donauer Bach" eingeschlossen.

Es wird im Norden in etwa durch verschiedene Waldflächen (Bergbusch, Rote Hecke) begrenzt, im Osten verspringt die Grenze von Nord nach Süd immer weiter nach Westen: zunächst wird sie durch den Oberlauf des Donauer Baches, dann weiter südlich durch die Straße "In der Länge" gebildet. Ab dem Flutgraben verspringt die Grenze bis zum Hellweg, südlich der Autobahn dann schließlich vom Westerburgweg (bis zur Opsener Straße). Im Westen verläuft die Grenze des Schutzgebietes entlang von Nutzungsgrenzen und sonstigen Strukturen in einer Linie etwa 500 m westlich der Martinstraße / Zur grünen Aue.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 a) und c) LG NRW, insbesondere wegen

- der besonderen Bedeutung als Pufferzone für das eingeschlossene Naturschutzgebiet "Donauer Bach";
- der Bedeutung der teilweise großräumig gegliederten Landschaft als Lebensraum für Offenland-Tierarten;
- den z.T. vorhandenen Gehölzinseln, Hecken- und sonstigen gliedernden Strukturen, denen eine große Bedeutung als Vernetzungs- und Refugialbiotope zukommt;
- der Bedeutung für die ruhige Erholung.

3.2.4.1 **Besondere Verbote**

Zusätzlich zu den Verboten nach II.3.1.1 a) bis g) ist es verboten:

- h) Flächen zu drainieren oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, feuchte oder vernäßte Flächen zu entwässern;

Erläuterungen:

Die Instandsetzung sowie der Ersatz vorhandener Drainungen bleibt unberührt.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - LSG 51 „Berge / Weetfeld / Freiske“ -	Seite 107

- i) Streuobstwiesen umzuwandeln; hierzu zählt insbesondere die Beseitigung von Obstbaumhochstämmen sowie der Umbruch oder die Nutzungsänderung der Grundfläche.

Erläuterungen:

Die Beseitigung von Obstbäumen sowie die Veränderung der Grundfläche darf nur nach Zustimmung (je nach Sachverhalt Befreiung oder Ausnahme) der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

3.2.4.2 Besondere Gebote

- a) Die Neuanlage von Fuß-, Rad- und Reitwegen für die Erholungsnutzung in einfacher Ausführung ist zulässig.

Erläuterungen:

Die Bestimmungen der §§ 4-6 LG NRW sind zu beachten.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - LSG 52 „Pedinghausen“ -	Seite 108

3.2.5 Pedinghausen

(FK: L 52)

Größe: ca. 259,4 ha

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst im wesentlichen landwirtschaftliche Flächen südlich des Golfplatzes in Drechen und weiter im Osten südlich der Kumper Landstraße bis zur Grenze mit dem Kreis Unna bzw. dem Kreis Soest. Hierbei umschließt es das Naturschutzgebiet Seseke vollständig.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG NRW, insbesondere wegen

- der besonderen Bedeutung als Pufferzone für das eingeschlossene Naturschutzgebiet "Seseke";
- den z.T. vorhandenen Gehölzinseln, Hecken- und sonstigen gliedernden Strukturen, denen eine große Bedeutung als Vernetzungs- und Refugialbiotope zukommt;
- der Bedeutung für die ruhige Erholung.

3.2.5.1 Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach II.3.1.1 a) bis g) ist es verboten:

- h) Flächen zu drainieren oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, feuchte oder vernäbte Flächen zu entwässern;

Erläuterungen:

Die Instandsetzung sowie der Ersatz vorhandener Drainungen bleibt unberührt.

- i) Streuobstwiesen umzuwandeln; hierzu zählt insbesondere die Beseitigung von Obstbaumhochstämmen sowie der Umbruch oder die Nutzungsänderung der Grundfläche.

Erläuterungen:

Die Beseitigung von Obstbäumen sowie die Veränderung der Grundfläche darf nur nach Zustimmung (je nach Sachverhalt Befreiung oder Ausnahme) der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - LSG 52 „Pedinghausen“ -	Seite 109

3.2.5.2 Besondere Gebote

- a) Die Neuanlage von Fuß-, Rad- und Reitwegen für die Erholungsnutzung in einfacher Ausführung ist zulässig.

Erläuterungen:

Die Bestimmungen der §§ 4-6 LG NRW sind zu beachten.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - LSG 53 „Allen“ -	Seite 110

3.2.6 Allen

(FK: L 53)

Größe: ca. 190,5 ha

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst im wesentlichen landwirtschaftliche Nutzflächen sowie kleinere Wäldchen nordwestlich der Ortslage Unterallen. Es wird im Westen durch die Bundesstraße 63 begrenzt, im Norden, Osten und Süden durch unterschiedliche Nutzungsgrenzen und Wege. Das Schutzgebiet schließt den nördlichen Teil des Naturschutzgebietes "Oberer Bewerbach" ein.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 a) und b) LG NRW, insbesondere wegen

- der besonderen Bedeutung als Pufferzone für das eingeschlossene Naturschutzgebiet "Oberer Bewerbach";
- den z.T. vorhandenen Gehölzinseln, Hecken- und sonstigen gliedernden Strukturen, denen eine große Bedeutung als Vernetzungs- und Refugialbiotope zukommt.

3.2.6.1 Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach II.3.1.1 a) bis g) ist es verboten:

- h) Flächen zu drainieren oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, feuchte oder vernäßte Flächen zu entwässern;

Erläuterungen:

Die Instandsetzung sowie der Ersatz vorhandener Drainungen bleibt unberührt.

- i) Streuobstwiesen umzuwandeln; hierzu zählt insbesondere die Beseitigung von Obstbaumhochstämmen sowie der Umbruch oder die Nutzungsänderung der Grundfläche.

Erläuterungen:

Die Beseitigung von Obstbäumen sowie die Veränderung der Grundfläche darf nur nach Zustimmung (je nach Sachverhalt Befreiung oder Ausnahme) der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

3.2.6.2 Besondere Gebote

Es werden keine besonderen Gebote für dieses Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - LSG 54 „Bewerbach“ -	Seite 111

3.2.7 Bewerbach

(FK: L 54)

Größe: ca. 416,6 ha

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst im wesentlichen landwirtschaftliche Fläche entlang des Bewerbaches zwischen Allen und Süddinker. Im Süden wird es begrenzt durch die alte Bahnstrecke Unna-Königsborn – Welver, im Norden durch diverse Nutzungsgrenzen, hierbei schließt es das Naturschutzgebiet Unterer Bewerbach vollständig ein (bis auf den unmittelbaren Grenzbereich mit der Gemeinde Welver).

Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 a) und c) LG NRW, insbesondere wegen

- des relativ gut durch Wald, Feldgehölze, Hecken und Einzelbäume strukturierten Raumes;
- des besonderen Wertes als Pufferzone für das nördlich anschließende Naturschutzgebiet "Rehwiese sowie für die eingeschlossenen Naturschutzgebiete "Oberer und Unterer Bewerbach";
- der Bedeutung für die ruhige Erholung.

3.2.7.1 Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach II.3.1.1 a) bis g) ist es verboten:

- h) Flächen zu drainieren oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, feuchte oder vernäßte Flächen zu entwässern;

Erläuterungen:

Die Instandsetzung sowie der Ersatz vorhandener Drainagen bleibt unberührt.

- i) Streuobstwiesen umzuwandeln; hierzu zählt insbesondere die Beseitigung von Obstbaumhochstämmen sowie der Umbruch oder die Nutzungsänderung der Grundfläche.

Erläuterungen:

Die Beseitigung von Obstbäumen sowie die Veränderung der Grundfläche darf nur nach Zustimmung (je nach Sachverhalt Befreiung oder Ausnahme) der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - LSG 54 „Bewerbach“ -	Seite 112

3.2.7.2 Besondere Gebote

- a) Die Neuanlage von Fuß,- Rad- und Reitwegen für die Erholungsnutzung in einfacher Ausführung ist zulässig.

Erläuterungen:

Die Bestimmungen der §§ 4-6 LG NRW sind zu beachten.

- b) Die Durchführung des jährlich stattfindenden Vogelschießens an der Vogelstange im Wäldchen östlich der Hofstelle "Sterthoff" durch den Schützenverein Illingen ist weiterhin zulässig.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - LSG 55 „Zengerott“ -	Seite 113

3.2.8 Zengerott

(FK: L 55)

Größe: ca. 451,2 ha

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst land- und forstwirtschaftliche Flächen zwischen den Ortslagen Rhyern, Osttinnen und Süddinker und zieht sich nach Süden bis in die Bauernschaft Holthöfen. Es wird im wesentlichen von Nutzungsgrenzen entlang von Gräben, Wegen und Straßen begrenzt: im Norden durch Nutzungsgrenzen zwischen dem Sportplatz in Rhyern und der Tentstraße in Osttinnen sowie dem Caldenhofer Weg, nach Osten durch die Ortslage Süddinker, der Gemeindegrenze zwischen Osttinnen und Süddinker, diverse Nutzungsgrenzen und der Straße "Kuhweide", im Süden durch das NSG "Kuhweide" und im Westen durch Nutzungsgrenzen auf Höhe der Hofstelle "Haardt", der westlichen Waldgrenze bis zur Bebauung "Im Zengerott", der Autobahnraststätte Rhyern und der Bebauungsgrenze in Rhyern.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 a), b) und c) LG NRW, insbesondere wegen

- des besonders gut durch Wälder, Feldgehölzen, Hecken und sonstigen Gehölzstrukturen gegliederten Landschaftsbildes;
- der besonderen Bedeutung als Vernetzungskorridor für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten;
- des hohen Wertes für die Naherholung.

3.2.8.1 Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach II.3.1.1 a) bis e) ist es verboten:

- h) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern und Betriebsstätten darstellen, ausgenommen sind Beschilderungen nach der Straßenverkehrsordnung;

Erläuterungen:

Zur zulässigen Beschilderung gehören auch Hinweisschilder, die zum besseren Verständnis für Natur und Umwelt werben (z.B. im Zuge eines "Waldlehrpfades") sowie angepasste Hinweisschilder auf Direktvermarktung.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - LSG 55 „Zengerott“ -	Seite 114

- i) Flächen zu drainieren oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, feuchte oder vernäßte Flächen zu entwässern;

Erläuterungen:

Die Instandsetzung bzw. der Ersatz vorhandener Drainagen bleibt unberührt.

- j) Streuobstwiesen umzuwandeln; hierzu zählt insbesondere die Beseitigung von Obstbaumhochstämmen sowie der Umbruch oder die Nutzungsänderung der Grundfläche.

Erläuterungen:

Die Beseitigung von Obstbäumen sowie die Veränderung der Grundfläche darf nur nach Zustimmung (je nach Sachverhalt Befreiung oder Ausnahme) der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

3.2.8.2 Besondere Gebote

- a) Die Neuanlage von Fuß-, Rad- und Reitwegen für die Erholungsnutzung in einfacher Ausführung ist zulässig.

Erläuterungen:

Die Bestimmungen der §§ 4-6 LG NRW sind zu beachten.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - LSG 56 „Südliche Ahseniederung-Ost“ -	Seite 115

3.2.9 Südliche Ahseniederung -Ost

(FK: L 56)

Größe: ca. 79,2 ha

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst landwirtschaftliche Flächen nördlich von Süddinker. Es stößt im Norden und Osten bis an das Naturschutzgebiet "Hohenover-Süd", im Süden wird es durch den Caldenhofer Weg und im Westen durch die BAB A2 begrenzt.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 a) und b) LG NRW, insbesondere wegen

- der besonderen Bedeutung als Pufferzone zum nördlich angrenzenden Naturschutzgebiet "Hohenover Süd";
- der noch vorhandenen Landschaftsstrukturen wie z.B. Röhrichtsäumen, Hecken und Einzelbäumen;
- der großen Bedeutung für vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

3.2.9.1 Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach II.3.1.1 a) bis e) ist es verboten:

- h) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern und Betriebsstätten darstellen, ausgenommen sind Beschilderungen nach der Straßenverkehrsordnung;

Erläuterungen:

Zur zulässigen Beschilderung gehören auch Hinweisschilder, die zum besseren Verständnis für Natur und Umwelt werben (z.B. im Zuge eines "Waldlehrpfades") sowie angepasste Hinweisschilder auf Direktvermarktung.

- i) Flächen zu drainieren oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, feuchte oder vernäßte Flächen zu entwässern;

Erläuterungen:

Die Instandsetzung bzw. der Ersatz vorhandener Drainagen bleibt unberührt.

3.2.9.2 Besondere Gebote

Es werden keine besonderen Gebote für dieses Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - LSG 57 „Südliche Ahseniederung-West“ -	Seite 116

3.2.10 Südliche Ahseniederung -West

(FK: L 57)

Größe: ca. 104,6 ha

Erläuterungen:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst im wesentlichen landwirtschaftliche Flächen nördlich und östlich von Osttünnen. Es stößt im Norden und im Westen bis an die Naturschutzgebiete "Ahsemersch-Süd" bzw. "Gravenkamp-Süd", im Osten wird es durch die BAB A2, im Süden größtenteils durch den Caldenhofer Weg begrenzt.

Schutzzweck: Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 21 a) und b) LG NRW, insbesondere wegen

- der besonderen Bedeutung als Pufferzone zu den nördlich angrenzenden Naturschutzgebieten "Ahsemersch Süd" und "Gravenkamp Süd";
- der noch vorhandenen Landschaftsstrukturen wie Röhrichsäumen, Hecken und Einzelbäumen,
- der großen Bedeutung für vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

3.2.10.1 Besondere Verbote

Zusätzlich zu den Verboten nach II.3.1.1 a) bis e) ist es verboten:

- h) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen anzubringen soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern und Betriebsstätten darstellen, ausgenommen sind Beschilderungen nach der Straßenverkehrsordnung;

Erläuterungen:

Zur zulässigen Beschilderung gehören auch Hinweisschilder, die zum besseren Verständnis für Natur und Umwelt werben (z.B. im Zuge eines "Waldlehrpfades") sowie angepasste Hinweisschilder auf Direktvermarktung.

- i) Flächen zu drainieren oder sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind, feuchte oder vernäßte Flächen zu entwässern;

Erläuterungen:

Die Instandsetzung bzw. der Ersatz vorhandener Drainagen bleibt unberührt.

3.2.10.2 Besondere Gebote

Es werden keine besonderen Gebote für dieses Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.4	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - Naturdenkmale allgemein -	Seite 117

4. Naturdenkmale

Die unter 4.2 lfd. Nr. 4.2.1 - 4.2.17 näher bestimmten Einzelschöpfungen der Natur werden gemäß § 22 LG NRW als Naturdenkmale festgesetzt.

Erläuterungen.

Nach § 22 LG NRW werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Für alle Naturdenkmale gelten die unter 4.1 aufgeführten "Allgemeinen Festsetzungen für Naturdenkmale". "Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale" werden unter 4.2 getroffen.

Werden Bäume als Naturdenkmal festgesetzt, so gilt auch die Fläche darunter (Traufbereich) als unter Schutz gestellt, sofern diese nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

4.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

4.1.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 3 LG NRW sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können. Insbesondere ist verboten:

Erläuterungen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die festgesetzten Verbote notwendig.

- a) das Naturdenkmal zu beschädigen, zu verändern, oder auf eine andere Art und Weise zu beseitigen, Teile davon abzutrennen oder es auf andere Weise in seinem Wachstum (bei biotischen Naturdenkmalen) oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;

Erläuterungen

Eine Veränderung liegt dann vor, wenn an geschützten Bäumen und Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakterische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

Eine Schädigung liegt dann vor, wenn an den geschützten Bäumen und Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die ihre Leistungsfähigkeit beeinträchtigen, zu ihrem Absterben führen oder führen können, dieses gilt auch für das Verletzen des Wurzelwerks.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.4	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - Naturdenkmale allgemein -	Seite 118

- b) das Naturdenkmal durch künstliche Veränderungen des Grundwasserspiegels zu schädigen;
- c) im Traufbereich eines Naturdenkmals Materialien zu lagern oder den Boden zu befestigen oder zu verfestigen sowie die Bodenoberfläche im Bereich des Naturdenkmals durch Abtragungen oder Aufschüttungen zu verändern;

Erläuterungen

Bodenverdichtungen, Anfüllungen, Abtragungen, das Aufbringen einer Steindecke sowie das Lagern von Materialien sind als Maßnahmen zu werten, die den Fortbestand des Naturdenkmals gefährden.

- d) in unmittelbarer Nähe des Naturdenkmals Feuer zu machen, zu lagern, zu zelten, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen sowie Geräte jeglicher Art abzustellen;
- e) in unmittelbarer Nähe des Naturdenkmals Salze, Öle, Säuren, Laugen, Düngemittel, chemische Mittel, Dung oder Silage zu lagern oder auszubringen;

Erläuterungen

Hierzu gehören auch Biozide jeglicher Art.

- f) das Anbringen von Schildern, Leitungen, Drähten u. a. am zu schützenden Objekt.

Erläuterungen

Hierzu gehören auch Ansitzleitern, Jagdhochsitze und Zäune.

4.1.2 Gebote

- a) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben Schäden an Naturdenkmalen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.
- b) Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen, Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen bei vorhandenen oder bereits genehmigten Anlagen im Schutzbereich des Naturdenkmals bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Erläuterungen

Soweit hierzu nicht Dritte verpflichtet sind obliegen Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht der Unteren Landschaftsbehörde.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.4.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - Einzelfestsetzungen Naturdenkmale -	Seite 119

4.2 Besondere Festsetzungen für Naturdenkmale

Gem. § 22 LG NRW werden als Naturdenkmale festgesetzt:

Erläuterungen:

Der Stammumfang ist jeweils in ca. 1,5 m (Brusthöhe) gemessen worden.

4.2.1 3 Schwarzpappeln (Populus nigra)

(FK: ND 54)

Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, nördlich der Dr.-Loeb-Caldenhof-Straße, südlich des Wilkinghofes;

(Gemarkung Berge; Flur 8; Flurstück 1162)

Erläuterungen:

Es handelt sich um drei ca. 25 m hohe Schwarzpappeln mit einem Stammumfang von ca. 315 cm (der östliche Baum), 310 cm (der mittlere Baum) und 270 cm (der westliche Baum). Alle drei Pappeln sind von der Forstgenbank der LÖBF/LAfAO genetisch untersucht und als reinrassige, heimische Schwarzpappeln bestimmt worden. Schutzzweck ist vor Allem der Erhalt des genetischen Informationsmaterials, daher sind Maßnahmen, die den Habitus der Bäume beeinträchtigen ggfls. zulässig.

4.2.2 1 Platane (Platanus x acerifolia)

(FK: ND 55)

Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, ca. 15 m nördlich des evangelischen Pastorates an der Ostdorfstraße;

(Gemarkung Berge; Flur 9; Flurstück 772)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 35 m hohe Platane mit einem Stammumfang von ca. 460 cm.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.4.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - Einzelfestsetzungen Naturdenkmale -	Seite 120

4.2.3 1 Stieleiche (Quercus robur)

(FK: ND 56)

Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, ca. 250 m östlich des Langewanneweges und ca. 300 südöstlich des Schützenplatzes in einer Feldhecke;
(Gemarkung Berge; Flur 2; Flurstück 452)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 20 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 350 cm.

4.2.4 1 Stieleiche (Quercus robur)

(FK: ND 57)

Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, ca. 230 m westlich der Fischerstraße in Höhe "Hahne", ca. 10 m südlich eines kleinen Wäldchens;
Gem. Berge; Flur 9; Flurstück 160)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine einzelstehende ca. 20 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 350 cm.

4.2.5 1 Schwarzpappel (Populus nigra)

(FK: ND 58)

Hamm-Rhynern, Ortsteil Opsen, unmittelbar östlich der Hofeinfahrt "Göckenjan", Opsener Straße;
(Gemarkung Osterflierich; Flur 2; Flurstück 15)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 25 m hohe Schwarzpappel mit einem Stammumfang von ca. 590 cm. Der Baum ist von der Forstgenbank der LÖBF/LAfAO genetisch untersucht und als reinrassige, heimische Schwarzpappel bestimmt worden. Schutzweck ist vor Allem der Erhalt des genetischen Informationsmaterials, daher sind Maßnahmen, die den Habitus des Baumes beeinträchtigen ggfls. zulässig.

4.2.6 1 Stieleiche (Quercus robur)

(FK: ND 59)

Hamm-Rhynern, Ortsteil Drechen, südlich der Straße "Kumper Heide", ca. 50 m westlich der Einmündung der Straße "An der Drechener Kirche";
(Gemarkung Osterflierich; Flur 8; Flurstück 27)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine einzelstehende ca. 20 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 300 cm, die für das Landschaftsbild ausgesprochen prägend wirkt.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.4.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - Einzelfestsetzungen Naturdenkmale -	Seite 121

4.2.7 a) 1 Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)

(FK: ND 60)

Hamm-Rhynern, Ortsteil Drechen, ca. 30 m südlich des alten Pastorates;
(Gemarkung Osterflierich; Flur 8; Flurstück 30)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 25 m hohe Sommerlinde mit einem Stammumfang von ca. 310 cm.

4.2.7 b) 1 Eibe (*Taxus baccata*)

(FK: ND 60)

Hamm-Rhynern, Ortsteil Drechen, ca. 30 m südlich des alten Pastorates;
(Gemarkung Osterflierich; Flur 8; Flurstück 30)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 10 m hohe Eibe mit einem Stammumfang von ca. 175 cm.

4.2.8 1 Blutbuche (*Fagus sylvatica* 'Atropunicea')

(FK: ND 61)

Hamm-Rhynern, Ortsteil Drechen, ca. 40 m südlich des Wohnhauses "Schulze-Steinen" am
"Drei-Eichen-Weg";
(Gemarkung Osterflierich; Flur 8; Flurstück 71)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 25 m hohe Blutbuche (Veredelung) mit einem Stammumfang von ca. 470 cm.

4.2.9 1 Stieleiche (*Quercus robur*)

(FK: ND 62)

Hamm-Rhynern, Ortsteil Pedinghausen, ca. 5 m westlich des Wohnhauses "In der Hasenvöhde 1";
(Gemarkung Osterflierich; Flur 7; Flurstück 249)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 25 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 380 cm.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.4.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - Einzelfestsetzungen Naturdenkmale -	Seite 122

4.2.10 1 Stieleiche (Quercus robur)

(FK: ND 63)

Hamm-Rhynern, Ortsteil Pedinghausen, auf "Dahlhofs Hof", ca. 35 m nördlich des Wohnhauses;
(Gemarkung Osterflierich; Flur 7; Flurstück 235)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 25 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 320 cm.

4.2.11 1 Stieleiche (Quercus robur)

(FK: ND 64)

Hamm-Rhynern, Ortsteil Kump, mitten auf der Hofstelle "Wilms-Schulze Kump";
(Gemarkung Osterflierich; Flur 5; Flurstück 179)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 30 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 460 cm, wahrscheinlich als "Friedensbaum" 1648 gepflanzt.

4.2.12 1 Stieleiche (Quercus robur)

(FK: ND 65)

Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, unmittelbar nördlich des Bewerbaches, ca. 300 m östlich der
alten Mühle "An der Bewer";
(Gemarkung Allen; Flur 5; Flurstück 94)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 20 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 390 cm.

4.2.13 1 Kopfesche (Fraxinus excelsior)

(FK: ND 66)

Hamm-Rhynern, Ortsteil Rhynern, unmittelbar südlich eines Fußweges am Waldrand, ca. 80
m östlich "Auf dem Döhn"
(Gemarkung Rhynern; Flur 11; Flurstück 205)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine in zwei Teile gespaltene hohle Kopfesche, Kopfhöhe ca. 2,5 m, mit einem Gesamt-Stammumfang von ca. 850 (!) cm.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.4.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - Einzelfestsetzungen Naturdenkmale -	Seite 123

4.2.14 1 Stieleiche (Quercus robur)

(FK: ND 67)

Hamm-Rhynern, Ortsteil Osttünen, ca. 10 m westlich des Wohnhauses "Brinkstraße 25";
(Gemarkung Osttünen; Flur 2; Flurstück 17)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 25 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 340 cm.

4.2.15 1 Sommerlinde (Tilia platyphyllos)

(FK: ND 68)

Hamm-Rhynern, Ortsteil Süddinker, ca. 10 m südwestlich des Wohnhauses "Illinger Straße 4";
(Gemarkung Süddinker; Flur 3; Flurstück 104)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 30 m hohe Sommerlinde mit einem Stammumfang von ca. 305 cm.

4.2.16 1 Stieleiche (Quercus robur)

(FK: ND 69)

Hamm-Pelkum, Ortsteil Weetfeld, ca. 70 m nördlich des weges „In der Niedervöhde“ unmittelbar östlich der südlichen Zuwegung zum Hof Böckelmann.
(Gemarkung Weetfeld, Flur 4, Flurstück 27)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 20 m hohe Stieleiche mit einem Stammumfang von ca. 310 cm.

4.2.17 3 Stieleichen (Quercus robur)

(FK: ND 70)

Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, ca. 30 m westlich des Wohnhauses Gobel-von-Drechen-Straße 10 (Hofstelle Hagenberg).
(Gemarkung Osterflierich, Flur 7, Flurstück 204)

Erläuterungen:

Es handelt sich um drei ca. 30 m hohe Stieleichen mit einem Abstand von 4 bis 5 m Metern zueinander. Der südliche Baum hat einen Stammumfang von ca. 400 cm, der mittlere von ca. 350 cm und der nördliche von ca. 335 cm.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.5	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - geschützte Landschaftsbestandteile -	Seite 124

5. Geschützte Landschaftsbestandteile

Die unter 5.2 lfd. Gliederungspunkte 5.2.1 bis 5.2.4 näher bestimmten Teile von Natur und Landschaft werden gemäß § 23 LG NRW als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Zum geschützten Bereich eines geschützten Landschaftsbestandteiles gehört auch die zu seinem Schutz notwendige Umgebung.

Die zum Schutz der Hecken notwendige Umgebung beträgt mindestens 1 m beiderseits der Traufkante des Gehölzes, bei mehrreihigen Anpflanzungen jeweils vom äußeren Gehölz aus gemessen.

Die zum Schutz eines Baumes, einer Baumreihe oder einer Baumgruppe notwendige Umgebung ist der Traufbereich.

Die zum Schutz eines Teiches notwendige Umgebung beträgt mindestens den Bereich innerhalb der Böschungsoberkanten.

Erläuterungen:

Nach § 23 LG NRW werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,*
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder*
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen*

erforderlich ist. Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile gelten die unter 5.1 aufgeführten "Allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile". "Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile" werden unter 5.2 getroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 47 Abs. 1 LG NRW Anpflanzungen außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts, für deren Anlage öffentliche Mittel aufgewendet worden sind, und Wallhecken gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile sind. Diese gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile sind nur im Ausnahmefall in der Festsetzungskarte gekennzeichnet worden.

Die Kennzeichnung von geschützten Biotopen gemäß § 62 LG NRW konnte in dem vorliegenden Entwurf noch nicht berücksichtigt werden, da diese Biotope zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht kartiert und abgestimmt waren.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.5	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - geschützte Landschaftsbestandteile -	Seite 125

5.1 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die unter II.5.2.1 bis II.5.2.4 festgesetzt sind, gelten die unter II.5.1.1 und II.5.1.2 genannten Festsetzungen.

5.1.1 Verbote

Nach § 34 Abs. 4 LG NRW sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Insbesondere ist verboten:

- a) den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu beschädigen, zu schädigen, wesentlich zu verändern oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes; als Schädigung gelten alle Eingriffe, die die Lebensfähigkeit des Landschaftsbestandteiles beeinträchtigen und zu seinem Absterben führen oder führen können;

Erläuterungen:

Unberührt bleiben Maßnahme, die zur Erhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich sind. Derartige Maßnahmen sind jedoch rechtzeitig vor Beginn der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

- b) den geschützten Landschaftsbestandteil durch künstliche Veränderung des Grundwasserspiegels zu schädigen;
- c) den Bereich unter den Baumkronen und Sträuchern zu befestigen oder zu verfestigen;

Erläuterungen:

Bodenverdichtungen und Anfüllungen sowie das Lagern von Materialien sind als Maßnahmen zu werten, die den Fortbestand des geschützten Landschaftsbestandteils gefährden.

- d) in unmittelbarer Nähe des geschützten Landschaftsbestandteils Feuer zu machen, zu lagern, zu zelten, Fahrzeuge, Wohnwagen sowie Geräte jeglicher Art abzustellen;
- e) Landschaftsfremde Stoffe in unmittelbarer Nähe des geschützten Landschaftsbestandteils zu lagern, abzulagern oder auszubringen;
- f) die Bodenoberfläche im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils durch Abtragung oder Aufschüttung zu verändern;
- g) Gewässer, einschl. Kleingewässer, aller Art zu beseitigen oder zu verändern, Wasser zu entnehmen, abzuleiten oder zuzuführen;

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.5	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - geschützte Landschaftsbestandteile -	Seite 126

h) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, öffentliche Verkehrsanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, zu errichten, oder bestehende bauliche Anlagen zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Für die Errichtung von den Schutzzweck nicht beeinträchtigenden landwirtschaftlichen Nebenanlagen kann die Untere Landschaftsbehörde eine Befreiung erteilen;

i) Modellboote zu betreiben.

5.1.2 Gebote

a) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben Schäden an den geschützten Landschaftsbestandteilen und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

b) Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen, Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen bei vorhandenen oder bereits genehmigten Anlagen im Schutzbereich des geschützten Landschaftsbestandteiles bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Erläuterungen:

Bei Pflegemaßnahmen sind die Bestimmungen des § 64 LG NRW in jedem Fall zu beachten.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.5.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - allgemeine GLB Festsetzungen -	Seite 127

5.2 Besondere Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

5.2.1 Geschützter Landschaftsbestandteil: Einzelbaum, Baumreihe, Baumgruppe

(FK:)

Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 23 a) und b) LG NRW,

- zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes und

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Alle als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Baumgruppen, Baumreihen und Einzelbäume sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Erläuterungen:

*Es werden in der Festsetzungskarte ausschließlich Objekte festgesetzt, die nicht unter die Schutz-
ausweisungen der §§ 20 bis 22 LG NRW fallen.*

Gebote:

Soweit erforderlich, sind zur Sicherung des geschützten Landschaftsbestandteils folgende Maßnahmen zulässig

Erläuterungen:

*Die Maßnahmen sind nach Möglichkeit mindestens zwei Wochen vor Beginn bei der Unteren
Landschaftsbehörde anzuzeigen.*

- a) Ausschneiden der abgestorbenen und trockenen Äste,
- b) Ausschneiden und Behandeln der morschen und beschädigten Stellen im Stammbereich,
- c) Ersatz abgängiger, irreversibel geschädigter oder beseitigter Bäume durch Anpflanzung mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation,
- d) regelmäßiger Rückschnitt von Kopfbäumen im Abstand von ca. 7 - 15 Jahren.

Erläuterungen:

Langsam wachsende Baumarten sollten nur alle 15 bis 25 Jahre zurückgeschnitten werden.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.5.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - allgemeine GLB Festsetzungen -	Seite 128

5.2.2 Geschützter Landschaftsbestandteil: Geschlossener Gehölzstreifen (z.T. mit Einzelbäumen), lückenhafter Gehölzstreifen und Gehölzpflanzung

(FK:)

Erläuterungen:

Gehölzstreifen und Gehölzpflanzungen stellen Refugialräume für Fauna und Flora dar. Außerdem können sie Windschutzfunktionen übernehmen.

Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 23 a), b) und c) LG NRW,

- zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes,
- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Alle als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten geschlossenen Gehölzstreifen (z.T. mit Einzelbäumen), lückenhaften Gehölzstreifen und Gehölzpflanzungen sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Gebote:

Soweit erforderlich, sind zur Sicherung des geschützten Landschaftsbestandteiles folgende Maßnahmen zulässig:

Erläuterungen:

Diese Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nach Möglichkeit mindestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen.

- a) Das abschnittsweise Auf-den-Stock-setzen oder der Rückschnitt in einem Abstand von 10 bis 15 Jahren.

Erläuterungen:

Langsam wachsende Gehölze sollten im Abstand von 15 - 25 Jahren, nicht stockausschlagfähige Gehölze nur seitlich zurückgeschnitten werden.

- b) Einzelne Bäume sind als sogenannte "Überhälter" zu erhalten.
- c) Ersatz abgängiger, irreversibel geschädigter oder entfernter Gehölze durch Neuanlage mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.5.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - allgemeine GLB Festsetzungen -	Seite 129

5.2.3 Geschützter Landschaftsbestandteil: Teich, Kleingewässer

(FK:)

Schutzzweck: Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 23 a) und b) LG NRW,

- zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes und
- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Alle als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Teiche und Kleingewässer sind in der Festsetzungskarte festgesetzt.

Gebote:

- a) Vorhandene Teiche und Kleingewässer sind, wenn der Schutzzweck es erfordert und die Maßnahme für die Gewässerzönose unschädlich bzw. förderlich ist, zu säubern und zu optimieren.

Erläuterungen:

Befinden sich diese Teiche und Kleingewässer im Wald, ist das Einvernehmen mit der Forstbehörde herzustellen. Alle Pflegemaßnahmen sind vorher mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes sind zu beachten.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.5.2.4	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - GLB Einzelfestsetzungen -	Seite 130

5.2.4 Geschützter Landschaftsbestandteil: Einzelfestsetzung

5.2.4.1 Obstwiese südlich der Unnaer Straße

(FK: LB 40)

Obstwiese mit z.T. sehr altem Baumbestand südlich eines Einzelhofes an der Unnaer Straße westlich eines unbenannten Wirtschaftsweges.

(Gemarkung Freiske; Flur 2; Flurstück 205 tlw.)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 60 x 90 m große Obstwiese mit zum größten Teil sehr altem, höhlenreichem Baumbestand.

Gebote:

Zusätzlich zu den Geboten nach II.5.1.2 a) und b) ist es geboten:

- c) Die Obstwiese ist mit Neuanpflanzungen von Obstbaum-Hochstämmen zu ergänzen, die alten Bäume sind auch als Totholz möglichst lange zu erhalten.

5.2.4.2 Obstwiese nördlich Göckenjan

(FK: LB 41)

Obstwiese mit z.T. sehr altem Baumbestand nördlich des Hofes Göckenjan, nördlich der Opsener Straße.

(Gemarkung Osterflierich; Flur 2; Flurstück 15 tlw.)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 50 x 60 m große Obstwiese mit sehr altem Baumbestand.

Gebote:

Zusätzlich zu den Geboten nach II.5.1.2 a) und b) ist es geboten:

- c) Die Obstwiese ist mit Neuanpflanzungen von Obstbaum-Hochstämmen zu ergänzen, die alten Bäume sind auch als Totholz möglichst lange zu erhalten.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.5.2.4	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - GLB Einzelfestsetzungen -	Seite 131

5.2.4.3 Obstwiese am Natteweg

(FK: LB 42)

Obstwiese mit z.T. sehr altem Baumbestand nördlich des Gebäudes Natteweg 2, südlich des Kuhlbaches.

(Gemarkung Osterflierich; Flur 3; Flurstück 111 tlw.)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 50 x 100 m große Obstwiese mit sehr altem Baumbestand.

Gebote:

Zusätzlich zu den Geboten nach II.5.1.2 a) und b) ist es geboten:

- c) Die Obstwiese ist mit Neuanpflanzungen von Obstbaum-Hochstämmen zu ergänzen, die alten Bäume sind auch als Totholz möglichst lange zu erhalten.

5.2.4.4 Alte Bahnstrecke Unna-Königsborn - Welver

(FK: LB 43)

Ca. 6,8 km langes Teilstück der ehemaligen Bahnstrecke von Unna-Königsborn nach Welver.

(Gemarkung Osterflierich; Flur 6; Flurstück 20, Flur 5; Flurstücke 29/2, 30 und 66, Gemarkung Allen; Flur 7; Flurstücke 1/3, 41, 42, 45, 62 und 70) sowie Gemarkung Wambeln; Flur 3; Flurstücke 25 und 111)

Erläuterungen:

Der geschützte Landschaftsbestandteil wurde bereits am 17.12.1996 durch ordnungsbehördliche Verordnung als solcher ausgewiesen.

Das Teilstück der alten Bahnstrecke erstreckt sich von der Grenze Stadt Hamm / Kreis Unna im Bereich der Gemeinde Bönen bis zur Grenze Stadt Hamm / Kreis Soest im Bereich der Gemeinde Welver. Geschützt werden die Eisenbahnanlagen einschließlich der Dämme und Einschnittböschungen.

Auf der ehemaligen Bahntrasse hat sich auf engstem Raum ein Habitatangebot für ein breites Artenspektrum entwickelt. Neben Sommer- und Winterquartieren für Amphibien und Lebensstätten für verschiedene Reptilien zeichnet sich der ehemalige Bahnkörper aufgrund der artenreichen Krautfluren insbesondere durch seinen Reichtum an Schmetterlingen aus. Aufgrund dieses für zahlreiche sehr seltene und gefährdete Schmetterlingsarten artenspezifischen Habitatangebotes und der Vernetzung von Habitaten über mehrere Kilometer kommt der ehemaligen Bahnstrecke eine besondere Bedeutung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dieses Raumes zu.

Die Feldhecken und Bäume auf dem ehemaligen Bahnkörper gliedern und beleben die ackerbau-lich geprägte Feldflur und bestimmen wesentlich den Erlebniswert dieses Raumes mit.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.5.2.4	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - GLB Einzelfestsetzungen -	Seite 132

Verbote:

Zusätzlich zu den Verboten nach II.5.1.1 a) bis i) ist es verboten:

- j) Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen.
- k) wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen.

Erläuterungen:

Unberührt hiervon bleibt die ordnungsgemäße jagdliche Nutzung.

- l) Beeren und Pilze zu sammeln.
- m) zu lagern und zu zelten sowie Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen.
- n) Schießsport zu betreiben oder dafür notwendige Einrichtungen aufzustellen oder anzulegen sowie Motor- und Modellsport auszuüben.
- o) Hunde frei laufen zu lassen, Jagdhunde auszubilden oder Hundesportübungen durchzuführen.

Erläuterungen:

Das Verbot Hunde frei laufen zu lassen gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, hierzu zählt jedoch nicht die Prüfung im Rahmen der Ausbildung.

- p) den geschützten Landschaftsbestandteil außerhalb der Wege zu betreten, mit Fahrzeugen zu befahren oder auf ihm zu reiten. Unberührt bleiben die Betretungsbefugnisse der Eigentümer, Pächter und sonstiger Nutzungsberechtigter.
- q) Wild zu füttern oder Wildäcker anzulegen.

Gebote:

Zusätzlich zu den Geboten nach II.5.1.2 a) und b) ist es geboten:

- c) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist gemäß den Empfehlungen des mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF/LAfAO) abgestimmten Biotopmanagementplanes zu pflegen und zu entwickeln.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.5.2.4	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - GLB Einzelfestsetzungen -	Seite 133

5.2.4.5 Feldgehölze südlich der Unnaer Straße beim "Renninghof"

(FK: LB 44)

Zwei Laubmischwaldparzellen mit z.T. wertvollem Altholzbestand beidseitig des Renninghofweges.

(Gemarkung Freiske; Flur 2; Flurstück 211 tlw. und Gemarkung Rhynern, Flur 10, Flurstücke 24 und 25 tlw.)

Erläuterungen:

Der südwestliche Teil weist einen hohen Anteil an Althölzern aus und wird im Osten durch eine Baumreihe begrenzt. Dieser Bestand ist vor allem für Höhlenbrüter von besonderer Bedeutung. Die östliche Teilfläche zeichnet sich durch eine reiche Durchmischung verschiedener Baumarten und durch eine große Strukturvielfalt aus. In der Böschung zum Renninghofweg befindet sich ein Dachsbau.

Gebote:

Zusätzlich zu den Geboten nach II.5.1.2 a) und b) ist es geboten:

- c) In dem westlichen Teil sind ein Großteil der Althölzer über die Umtriebszeit hinaus zu erhalten.

Erläuterungen:

Hierüber soll eine vertragliche Vereinbarung geschlossen werden. Die Entnahme von Einzelstämmen ist nach vorheriger Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde möglich.

5.2.4.6 Obstwiese östlich der Werler Straße

(FK: LB 45)

Obstwiese mit z.T. sehr altem Baumbestand östlich der Werler Straße gegenüber des Freibades Süd.

(Gemarkung Berge; Flur 8; Flurstück 667 tlw.)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine ca. 50 x 70 m große Obstwiese mit einigen sehr alten Obstbäumen, die bereits viele Höhlen aufweisen.

Gebote:

Zusätzlich zu den Geboten nach II.5.1.2 a) und b) ist es geboten:

- c) Die Obstwiese ist mit Neuanpflanzungen von Obstbaum-Hochstämmen zu ergänzen, die alten Bäume sind auch als Totholz möglichst lange zu erhalten.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer II.5.2.4	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft - GLB Einzelfestsetzungen -	Seite 134

5.2.4.7 Feuchtbrache östlich der Werler Straße

(FK: LB 46)

Aus Grünland hervorgegangene Sukzessionsfläche südlich der Bahnstrecke Hamm - Soest und östlich der Bebauung an der Werler Straße.
(Gemarkung Berge; Flur 8; Flurstück 1050 tlw.)

Erläuterungen:

Es handelt sich um eine reich strukturierte Ruderalflur mit Hochstaudenfluren und Röhricht.

Über die unter 5.1 aufgeführten Verbote und Gebote hinaus werden keine weiteren Ver- bzw. Gebote festgesetzt.

5.2.4.8 Feuchtgebiet östlich der Werler Straße

(FK: LB 47)

Alte Schachtkuhlen unmittelbar östlich an den Rad- und Fußweg parallel zur Werler Straße südlich der Dr. Loeb-Caldenhof Straße.
(Gemarkung Berge; Flur 8; Flurstück 1178 tlw.)

Erläuterungen:

Es handelt sich um z.T. nur periodisch wasserführende Schachtkuhlen, die für den Bau der ehemaligen Kleinbahnstrecke ausgehoben worden sind. Der begleitende Gehölzbestand (überwiegend Weiden) ist Bestandteil des Schutzbereiches.

Gebote:

Zusätzlich zu den Geboten nach II.5.1.2 a) und b) ist es geboten:

c) Die Tümpel und die Gehölzbestände sind nach Bedarf abschnittsweise zu pflegen.

5.2.4.9 Ehemalige Abgrabungen östlich der Werler Straße in Oberallen

(FK: LB 48)

Alte Schachtkuhlen östlich der Werler Straße südlich der Straße "Auf der Breite".
(Gemarkung Osterflierich; Flur 3; Flurstücke 39/1 tlw. und 120 tlw.)

Erläuterungen:

Es handelt sich um ein Feldgehölz welches im nördlichen Bereich hufeisenförmig eine kleine Viehweide umrahmt. Der Gehölzbestand wird aus dichtständigen Bäumen und Sträuchern (überwiegend Weidengehölz) gebildet. Durch z.T. bis 2 m hohe Brennesselfluren ist das Gebiet kaum betretbar. In dem Feldgehölz befinden sich stark beschattete Abgrabungsgewässer bzw. feuchte Senken.

Über die unter 5.1 aufgeführten Verbote und Gebote hinaus werden keine weiteren Ver- bzw. Gebote festgesetzt.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.1	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Brachflächen -	Seite 135

III. FESTSETZUNGEN NACH DEN §§ 24 BIS 26 LG NRW

1. Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NRW)

Für die unter III.1.1 und III.1.2 näher bestimmten Flächen werden Zweckbestimmungen gemäß § 24 Abs. 1 LG NRW festgesetzt.

Erläuterungen:

Nach § 24 LG NRW kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (gemäß § 16 LG NRW) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, daß diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Als Brachflächen im Sinne des Gesetzes gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, daß eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Bei vorübergehend ungenutzten Freiflächen handelt es sich zumeist um Planungsbrachen oder Aufschüttungsgelände.

Ein Brachfallen landwirtschaftlicher Nutzflächen ist auch in Zukunft nicht zu erwarten. Die einzelnen Landwirte werden, soweit erforderlich, versuchen, durch betriebliche Expansion ihre Existenzgrundlage zu verbessern, indem sie mögliche freiwerdende Flächen anpachten sowie mit einem Zusatzeinkommen aus anderer Arbeit ihren Betrieb im Nebenerwerb weiter zu bewirtschaften. Mit einer Zunahme der landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebe bei gleichzeitigem Rückgang der Anzahl der Haupteinwerbetsbetriebe ist für absehbare Zeit zu rechnen.

Hinter der Lagebeschreibung der jeweiligen Brachfläche werden in Klammern Gemarkung, Flur und Flurstück(e) angegeben.

Gemäß § 34 Abs. 6 LG NRW ist die Nutzung von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplanes gem. § 24 LG NRW widersprechen, verboten.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Ziffer 3 LG NRW handelt, wer das Grundstück in einer Weise nutzt, die der Festsetzung der Punkte III.1.1 und III.1.2 widerspricht.

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 70 LG NRW kann gemäß § 71 LG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Unberührt von den Zweckbestimmungen des Punktes III.1 bleiben:

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.1	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Brachflächen -	Seite 136

- a) Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind. Der Träger der Maßnahme hat die Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu unterrichten.
- b) Maßnahmen, die von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnet worden sind, planfestgestellte Maßnahmen oder Maßnahmen, die aufgrund anderer Genehmigungen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde durchgeführt werden.

1.1 Brachflächen mit der Zweckbestimmung: Pflege

Es wird keine Brachfläche mit der Zweckbestimmung "Pflege" im Planungsbereich festgesetzt.

1.2 Brachflächen mit der Zweckbestimmung: Natürliche Entwicklung

Es wird keine Brachfläche mit der Zweckbestimmung "Natürliche Entwicklung" im Planungsbereich festgesetzt.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - forstliche Festsetzungen -	Seite 137

2. Forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 25 LG NRW)

Für die unter III.2.1 bis III.2.3 näher bestimmten Flächen werden gemäß § 25 LG NRW die jeweiligen Festsetzungen für die forstliche Nutzung getroffen.

Die für die Erfüllung von Schutzzwecken erforderlichen Gebote und Verbote für die forstliche Nutzung bzw. Bewirtschaftung von Wald in Naturschutzgebieten sind in den jeweiligen Schutzgebietsfestsetzungen festgesetzt.

Erläuterungen:

Gemäß § 25 LG NRW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für bestimmte Flächen

a) bei Erstaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben oder ausschließen,

b) bei Wiederaufforstungen die Verwendung bestimmter Baumarten vorschreiben und ausschließen sowie

a) eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Gemäß § 35 Abs. 1 LG NRW sind die Festsetzungen nach § 25 LG NRW bei der forstlichen Bewirtschaftung zu beachten. Soweit nach Betriebsplänen oder Betriebsgutachten gewirtschaftet wird, sind sie in diese aufzunehmen. Gemäß § 35 Abs. 2 LG NRW überwacht die untere Forstbehörde die Einhaltung der Gebote und Verbote für die forstliche Nutzung. Nötige Anordnungen kann sie im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde treffen.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Ziffer 5 LG NRW handelt, wer entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG NRW die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung nicht beachtet.

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 70 LG NRW kann gemäß § 71 LG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - forstliche Festsetzungen -	Seite 138

2.1 Flächen mit Vorgaben für die Verwendung oder den Ausschluß bestimmter Baumarten bei der Erstaufforstung

In allen Naturschutzgebieten, in denen eine Neuanlage von Wald geboten wird, sind Aufforstungen ausschließlich mit Gehölzen der heutigen potentiell natürlichen Vegetation zulässig. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die NSG 17a, 18a, 19a, 20a, 23, 24, 25, 26 und 27.

Erläuterungen:

Im gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes sollten nur standortgerechte, heimische Laubgehölze bei der Erstaufforstung von Flächen verwendet werden. Um die freiwillige Waldvermehrung durch Private angesichts der relativen Waldarmut in der Stadt Hamm nicht durch ein generelles Verbot von Nadelgehölzen und fremdländischen Baumarten zu behindern sollen im Einzelfall jedoch Erstaufforstung mit anderen Baumarten aus wirtschaftlichen Gründen möglich sein. Auf Standorttauglichkeit der Baumarten ist zu achten.

2.2 Flächen mit Vorgabe für die Verwendung oder den Ausschluß bestimmter Baumarten bei der Wiederaufforstung

Erläuterungen:

Die Bestimmung der Baumarten bei Wiederaufforstungen kann erfolgen für ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvolle Bestände oder für Bestände mit besonderer Schutzfunktion, deren Endnutzung innerhalb der Gültigkeitsdauer des Landschaftsplanes ganz oder in Teilbereichen erwartet werden kann.

In allen Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen, in denen abgetriebene Waldflächen wieder aufgeforstet werden sollen, ist ausschließlich standortgerechtes, einheimisches Laubholz außer Pappel zu verwenden.

Erläuterungen:

*Die Wildform der Schwarzpappel (*Populus nigra*) bleibt als standortgerechtes Gehölz zugelassen.*

2.3 Flächen mit Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung

Flächen, für die eine bestimmte Form der Endnutzung untersagt wird, werden ausschließlich in einzelnen Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen festgesetzt.

Erläuterungen:

In den festgesetzten Naturschutzgebieten N 22, N 24, N 25, N 26 und N 27 sowie in den geschützten Landschaftsbestandteilen LB 43 und LB 44 sollen z.T. Einschränkungen der Endnutzungsform auf freiwilliger Basis z.B. durch Selbstbeschränkung (bei Wäldern im öffentlichen Eigentum) oder den Abschluß von entsprechenden Verträgen erfolgen.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.1	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anlage naturnaher Lebensräume -	Seite 139

3. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW)

Gemäß § 26 LG NRW hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG NRW, der Entwicklungsziele nach § 18 LG NRW sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der nach den §§ 19 bis 23 LG NRW besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Erläuterungen:

Gem. § 37 LG NRW sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, die Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebietes sind, zur Durchführung der im Landschaftsplan für diese Flächen festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet.

3.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Die unter den Gliederungspunkten III.3.1.1 bis III.3.1.21 aufgeführten Bereiche sind als naturnaher Lebensraum wiederherzustellen, neu anzulegen und zu pflegen. Hierunter fallen der naturnahe Aus- bzw. Rückbau von Fließgewässern, die Entwicklung von Röhrichten und die Anlage von stehenden Kleingewässern.

Erläuterungen:

Insbesondere natürlichen Fließgewässern mit ihren Gehölz- und Krautsäumen kommt aufgrund ihrer linienhaften Struktur hohe Bedeutung im Biotopverbundsystem eines Landschaftsraumes zu.

Die naturnahe Gestaltung des Gewässerbettes, bei der die Strömung des Wassers bestimmender Faktor für die Ausbildung einer möglichst vielgestaltigen Gewässermorphologie ist, begünstigt die rasche Ansiedlung einer artenreichen charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt.

Stehende Kleingewässer bilden mit ihrem entsprechend gestalteten Umfeld ideale Trittsteinbiotope, die ebenfalls einen unverzichtbaren Bestandteil eines funktionierenden Biotopverbundsystems darstellen.

Es ist vorgesehen, die für diese Maßnahmen benötigten Flächen durch vertragliche Regelungen mit den Grundstückseigentümern auf Dauer für den Naturschutz zu sichern. Dies kann je nach Eigenart und örtlicher Gegebenheit durch Ankauf oder durch grundbuchliche Eintragung erfolgen.

Die Umsetzung der Maßnahmen kann auch durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 4-6 LG NRW erfolgen.

Sind bei einzelnen Maßnahmen Leitungen o.ä. betroffen, werden die entsprechenden Versorgungsträger zu Beginn der Detailplanung beteiligt.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.1	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anlage naturnaher Lebensräume -	Seite 140

3.1.1 Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, westlich des Langewanneweges

Naturnaher Ausbau eines namenlosen Grabens zwischen Grundelshof und der Bahnstrecke Hamm-Soest auf einer Länge von ca. 330 m auf einer Breite von 10 bis 20 m.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung des Grabens und somit auch des gesamten Grünland geprägten Raumes. Ebenfalls werden so die Gehölzstrukturen im Bereich der Bahnstrecke mit den Gehölzstrukturen im Bereich der Einzelhöfe am Holteneck und den noch weiter südlich gelegenen Bergbusch vernetzt.

3.1.2 entfällt

3.1.3 Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, östlich des Langewanneweges

Anlage eines naturnahen Teiches mit anschließenden Röhricht- und Kleingehölzbeständen auf einer relativ extensiv genutzten Grünlandfläche auf einer Fläche von ca. 2.500 m².

Erläuterungen:

Die Maßnahme ist als Wiederherstellung eines in den siebziger Jahren beseitigten Biotopkomplexes anzusehen und dient als Trittsteinbiotop der ökologischen Aufwertung des Bereiches.

3.1.4 Hamm-Pelkum, Ortsteil Lohausenholz, südlich des NSG "Gallberg"

Naturnaher Ausbau des Wiescherbaches zwischen dem Fuß- und Radweg "Zum Wiescherbach" und der Bahnstrecke Hamm / Unna auf einer Länge von ca. 500 m und einer Breite von 20 m.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung des Wiescherbaches mit seiner großen Bedeutung für die Vernetzung von Lebensräumen.

3.1.5 Hamm-Rhynern, Ortsteil Rhynern, südlich der Bebauung Fischerstraße

Naturnaher Ausbau des Donauer Baches oberhalb des Dorchkampes auf ca. 220 m Länge und einer Breite bis zu 20 m.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung des Donauer Baches in seinem Oberlauf sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.1	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anlage naturnaher Lebensräume -	Seite 141

3.1.6 Hamm-Pelkum, Ortsteil Weetfeld, nördlich der BAB A2

Naturnaher Ausbau des Teufelsbaches zwischen der BAB A2 und einem namenlosen Wirtschaftsweg auf ca. 450 m Länge und einer Breite von bis zu 20 m.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung des Teufelsbaches und somit der Schaffung eines naturnahen Lebensraumes sowie der Gliederung und Belebung der Landschaft.

3.1.7 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, nordöstlich der Ortslage Drechen

Naturnaher Ausbau des Kuhlbaehes oberhalb des Kuhlbaeheweges auf einer Länge von insgesamt ca. 400 m und einer wechselnden Breite bis zu 20 m.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung des Kuhlbaehes und der Vernetzung von Lebensräumen in der agrarisch überformten Landschaft.

3.1.8 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, beidseitig der Werler Straße

Naturnaher Ausbau des Kuhlbaehes zwischen dem Osterfliericher Weg und der Werler Straße sowie zwischen der Werler Straße und der Einmündung des Kuhlbaehes in den Bewerbach auf einer Länge von ca. 470 m und einer wechselnden Breite bis zu 20 m.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung des Kuhlbaehes und der Vernetzung von Lebensräumen in der agrarisch überformten Landschaft.

3.1.9 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, östlich der Werler Straße nördlich "Rauxloh"

Naturnaher Ausbau eines größtenteils verrohrten Grabens / Drainsammlers zwischen einem namenlosen Wirtschaftsweg im Norden (südlich des geschützten Landschaftsbestandteiles LB 48) und des Kuhlbaehes unmittelbar oberhalb der Einmündung in den Bewerbach auf einer Länge von ca. 230 m mit unterschiedlichen Breiten bis zu 15 m.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes. Sie erfüllt ebenfalls eine biotopvernetzende Funktion zwischen den wertvollen Strukturen nördlich und südlich der Maßnahme.

3.1.10 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, nördlich der Kumper Landstraße

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.1	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anlage naturnaher Lebensräume -	Seite 142

Naturnaher Ausbau des Seelhofbaches unterhalb des Osterfliecher Weges auf einer Länge von ca. 280 m mit unterschiedlichen Breiten bis zu 20 m.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung des Bachlaufes sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes. Sie erfüllt ebenfalls eine biotopvernetzende Funktion in dem an linearen Landschaftsstrukturen relativ armen Bereich.

3.1.11 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterfliecher, südwestlich der Ortslage Kump

Naturnaher Ausbau des Oberlaufes der Seseke zwischen der Grenze Stadt Hamm / Kreis Soest und der alten Bahnstrecke Unna-Königsborn / Welver auf eine Länge von ca. 450 m und einer Breite von 20 m. Die Ackerfläche zwischen Seseke und dem Alten Hellweg unmittelbar südlich der alten Bahnstrecke soll in ihrer Gesamtheit zu einem naturnahen Wald umgestaltet werden. In diesem Bereich soll der frühere Verlauf der Seseke rekonstruiert werden.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung des Bachlaufes sowie der Gliederung und Belebung der Landschaft.

3.1.12 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterfliecher, südöstlich der alten Ziegelei Kump

Naturnahe Umgestaltung des Bereiches der ehemaligen Schießanlage unmittelbar nördlich des geschützten Landschaftsbestandteiles LB 43 "Alte Bahnstrecke" auf einer Länge von ca. 160 m und einer Breite von ca. 20 m.

Erläuterungen:

Durch die Maßnahme sollen die negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die durch diese alte nicht mehr benötigte Anlage entstehen, abgestellt werden.

3.1.13 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, südlich des Gewerbegebietes Rhynern

Naturnaher Ausbau des Bewerbaches oberhalb der Allener Straße auf einer Länge von ca. 550 m und wechselnden Breiten bis zu 20 m.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung des Bachlaufes sowie der Gliederung und Belebung der Landschaft. Insbesondere erfüllt die Maßnahme eine biotopvernetzende Funktion zwischen dem Oberlauf des Bewerbaches und eines naturnahen Zuflusses mit dem Naturschutzgebiet "Oberer Bewerbach".

3.1.14 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, östlich der Ortslage Unterallen

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.1	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anlage naturnaher Lebensräume -	Seite 143

Naturnaher Ausbau eines namenlosen, derzeit verrohrten Vorfluters oberhalb dessen Einmündung in den Bewerbach auf einer Länge von ca. 500 m und einer Breite von 10 m.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung des Bachlaufes sowie der Gliederung und Belebung der Landschaft. In diesem Bereich wird für den naturnahen Ausbau eine Neutrassierung des Bachlaufes erforderlich.

3.1.15 Hamm-Rhynern, Ortsteil Wambeln, nördlich entlang der Straße "An der Rehwiese"

Naturnaher Ausbau des Pendelbaches oberhalb der Hofstelle Neuhaus auf einer Länge von ca. 180 m und einer Breite von 10 m.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung des Bachlaufes sowie der Gliederung und Belebung der Landschaft. Insbesondere erfüllt die Maßnahme eine biotopvernetzende Funktion zwischen dem Naturschutzgebiet "Rehwiese" mit dem Naturschutzgebiet "Unterer Bewerbach".

3.1.16 Hamm-Rhynern, Ortsteil Wambeln, südlich der Bauernschaft Kuhweide

Naturnaher Ausbau des Pendelbaches zwischen der Straße "An der Rehwiese" und der Straße "In der Kuhweide" auf einer Länge von ca. 250 m und einer Breite von ca. 15 m.

Erläuterungen:

Das Teilstück des Pendelbaches soll als biotopvernetzende Struktur zwischen den Naturschutzgebieten "Rehwiese" und "Unterer Bewerbach" aufgewertet werden. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Gliederung des Landschaftsraumes.

3.1.17 Hamm-Rhynern, Ortsteil Süddinker, südwestlich der Ortslage Süddinker

Naturnaher Ausbau des Fuhrbaches zwischen dem Holthöfener Weg und der Straße "Im Hagen" auf einer Länge von insgesamt ca. 1.400 m und einer wechselnden Breite bis zu 20 m.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung des Bachlaufes sowie der Gliederung und Belebung der Landschaft.

3.1.18 entfällt

3.1.19 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osttünnen, westlich der BAB A2

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.1	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anlage naturnaher Lebensräume -	Seite 144

Naturnaher Ausbau des Mühlbaches zwischen dem Caldenhofer Weg und dem Naturschutzgebiet "Ahsemersch Süd" auf einer Länge von ca. 500 m und einer Breite von 20 m.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung des Bachlaufes sowie der Gliederung und Belebung der Landschaft. Insbesondere erfüllt die Maßnahme eine biotopvernetzende Funktion zwischen den naturnahen Gehölzbeständen im Bereich des ehemals geplanten Autobahndreiecks Süddinker mit dem Naturschutzgebiet "Ahsemersch Süd".

3.1.20 Hamm-Rhynern, Ortsteil Westtünnen, nördlich der Ortslage Westtünnen

Naturnaher Ausbau des Heidbaches oberhalb des Heideweges auf einer Länge von ca. 370 m und einer Breite von 10 - 20 m.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung des Bachlaufes sowie der Gliederung und Belebung der Landschaft.

3.1.21 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, östlich der Wambelner Straße

Naturnaher Ausbau der Seseke (derzeit verrohrt) nördlich des Naturschutzgebietes N 26 "Oberer Bewerbach" auf einer Länge von ca. 70 m und einer Breite von 10 - 35 m.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung des Bachlaufes sowie der Vernetzung des nördlich anschließenden Wäldchens mit dem Naturschutzgebiet "Oberer Bewerbach".

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 145

3.2 Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Obstwiesen, Hecken, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen sowie Schaffung von unbewirtschafteten Säumen und Waldrändern

Bei den Anpflanzungen sind in der Regel Gehölzarten der heutigen potentiell natürlichen Vegetation des jeweiligen Landschaftsraumes zu verwenden.

Die Pflanzabstände einer Gehölzpflanzung in der Flur betragen 100 cm innerhalb der Reihen und bei mehrreihigen Pflanzungen 100 cm zwischen den Reihen.

Erläuterungen:

Abweichungen hiervon sind nach Absprache mit dem Grundstückseigentümer bei Erfordernis möglich.

Pflanzabstände bei Obstwiesen, Baumreihen Alleen oder Baumgruppen sind entsprechend der ausgewählten Baumarten festzulegen.

Um ein Anwachsen der Neuanpflanzungen nachhaltig zu sichern, müssen über einen Zeitraum

- von bis zu fünf Jahren nach der Anlage der Pflanzung die Pflanzen mittels geeigneten Maßnahmen gegen Wildverbiß geschützt werden und
- von bis zu drei Jahren nach Anlage der Pflanzung der sich entwickelnde Krautwuchs mit mechanischen Mitteln niedriggehalten werden.

Die zu schaffenden unbewirtschafteten Säume sind von jeder Nutzung freizuhalten. Sie werden je nach Bedarf mindestens alle fünf Jahre, höchstens aber einmal jährlich, freigeschnitten. Das Mähgut ist in der Regel zu entfernen (jeweilige Einzelentscheidung der Unteren Landschaftsbehörde).

Erläuterungen:

Die Maßnahmen dienen der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen, der Erhöhung der landschaftlichen Vielfalt, der Einbindung von Straßen und Wegen in die Landschaft, der Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und der Vernetzung von Biotopen.

Es ist vorgesehen, die für diese Maßnahmen benötigten Flächen durch vertragliche Regelungen mit den Grundstückseigentümern auf Dauer für den Naturschutz zu sichern. Dies kann je nach Eigenart und örtlicher Gegebenheit durch Ankauf oder durch grundbuchliche Eintragung erfolgen.

Die Umsetzung der Maßnahmen kann auch durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 4-6 LG NRW erfolgen.

Die Begründung für die jeweilige Pflanzung bzw. den jeweiligen Saum erfolgt bei den Einzelfestsetzungen.

Sind bei einzelnen Maßnahmen Leitungen o.ä. betroffen, werden die entsprechenden Versorgungsträger zu Beginn der Detailplanung beteiligt. Bei Anpflanzungen entlang öffentlicher Wege und Straßen sollen in der Regel die Bewirtschafter von anliegenden Ackerflächen beteiligt werden.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 146

3.2.1 Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, südlich der Bahnstrecke Hamm / Soest

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke östlich entlang eines Wirtschaftsweges.
Länge ca. 130 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung der nördlich und südlich anschließenden Gehölzbestände als Teil der Vernetzungsachse Bergbusch - Tierpark.

3.2.2 Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, westlich des Langewanneweges

Anpflanzung einer einreihigen Hecke südlich entlang eines namenlosen Vorfluters westlich des Langewanneweges.
Länge ca. 100 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Verringerung negativer Auswirkungen der südlich angrenzenden Ackerfläche (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf das Gewässer.

3.2.3 entfällt

3.2.4 entfällt

3.2.5 Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, nordöstlich der Wassertürme

Anpflanzung einer Baumreihe westlich entlang des Langewanneweges.
Länge ca. 230 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung sowie der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft. Um das Überladen von Rüben nicht zu sehr zu behindern, sollen ausreichend große Pflanzabstände gewählt werden.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 147

3.2.6 Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, nördlich der Hellwegschole

Anpflanzung einer Baumreihe südlich entlang der Fischerstraße.

Länge ca. 170 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung sowie der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft.

3.2.7 entfällt

3.2.8 Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, südwestlich der Wassertürme

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes entlang einer Nutzungsgrenze. Auf diesem Saum ist an der südwestlichsten Spitze ein großkroniger Einzelbaum zu pflanzen.

Länge ca. 200 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung der Bereiche Bergbusch und Rote Hecke und als Rückzugsgebiet für bodenbrütende Feldvögel.

3.2.9 Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, südlich der Wassertürme

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes entlang einer Nutzungsgrenze.

Länge ca. 120 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung der Bereiche Bergbusch und Rote Hecke.

3.2.10 Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, südlich der Hofanlage Schulze-Berge

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes entlang einer Nutzungsgrenze. Auf diesem Saum ist auf ca. 1/3 der Strecke eine einreihige Hecke zu pflanzen.

Länge ca. 190 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes.

3.2.11 Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, südlich der Roten Hecke

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 148

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes entlang einer Nutzungsgrenze.
Länge ca. 170 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung des Bereiches der Roten Hecke mit dem südlich befindlichen Naturschutzgebiet "Donauer Bach".

3.2.12 entfällt

3.2.13 Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, südlich der Roten Hecke

Anlage einer dreireihigen Hecke östlich entlang eines Grabens.
Länge ca. 90 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung des Bereiches der Roten Hecke mit dem südlich befindlichen Naturschutzgebiet "Donauer Bach".

3.2.14 Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, südlich der Wassertürme

Anlage einer Baumreihe bzw. Allee entlang des Hellweges zwischen dem Bereich Rote Hecke und Gaststätte Renninghoff.
Länge ca. 1.300 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung sowie der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft.

3.2.15 Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, südlich des Bergbusches

Anlage einer 10-reihigen Hecke entlang einer Nutzungsgrenze zwischen dem Bergbusch und dem südlich gelagerten Wäldchen.
Länge ca. 200 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient in erster Linie der Vernetzung der beiden Waldflächen.

3.2.16 Hamm-Pelkum, Ortsteile Lohuserholz und Selmigerheide

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 149

Anpflanzung einer Baumreihe wechselseitig des Rad- und Fußweges "Zum Wiescherbach" westlich an den Hochzeitswald anschließend.

Länge ca. 950 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsbildes sowie der besseren Einbindung des Weges.

3.2.17 Hamm-Pelkum, Ortsteil Lohausenholz, südlich des Hochzeitswaldes

Anlage einer dreireihigen Hecke westlich entlang eines namenlosen Vorfluters zwischen dem Hochzeitswald und dem Wiescher Bach

Länge ca. 80 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Vernetzung der südlich und nördlich anschließenden Waldflächen sowie der Verringerung negativer Auswirkungen der westlich angrenzenden Ackerfläche (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf das Gewässer.

3.2.18 Hamm-Pelkum, Ortsteil Selmigerheide, südlich der Ortslage Lohausenholz

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes westlich entlang des Wiescher Baches unterhalb der Straße "Zur Grünen Aue".

Länge ca. 800 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Verringerung negativer Auswirkungen der westlich angrenzenden Ackerfläche (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf das Gewässer.

3.2.19 Hamm-Pelkum, Ortsteil Selmigerheide, nördlich der Wiescherhöfener Straße

Anlage einer dreireihigen Hecke östlich entlang eines unbefestigten Wirtschaftsweges.

Länge ca. 200 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung der nördlich und südlich befindlichen Wälder.

3.2.20 entfällt

3.2.21 Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, nördlich der Straße "Auf der Becke"

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 150

Anlage eines 5 m breiten Saumes südlich eines stehenden Kleingewässers bzw. östlich entlang eines Wirtschaftsweges. Auf diesem Saum sind auf ca. 1/3 der Strecke niedrig bleibendes Buschwerk und einzelne Bäume als Überhälter zu pflanzen
Länge ca. 700 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsbildes sowie der besseren Einbindung des Weges.

3.2.22 Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, nördlich der Straße "Auf der Becke" und westlich des Hellweges

Anlage eines 5 m breiten Saumes entlang einer Nutzungsgrenze, je beidseitig eines Quellbereiches bzw. nördlich entlang eines namenlosen Vorfluters. Auf diesem Saum sind auf ca. 1/3 der Strecke niedrig bleibendes Buschwerk und einzelne Bäume als Überhälter zu pflanzen
Länge ca. 500 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsbildes sowie der Verringerung negativer Auswirkungen der angrenzenden Ackerflächen (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf das Gewässer.

3.2.23 Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, südlich der Wassertürme

Anlage einer einreihigen Hecke auf der Ostseite der Zuwegung zum Hof "Schelkmann".
Länge ca. 170 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsbildes sowie der besseren Einbindung des Weges.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 151

3.2.24 Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, südwestlich der Bebauung Fischerstraße

Anlage eines 5 m breiten Saumes südlich entlang eines Wirtschaftsweges östlich der Hofstelle "Schelkmann". Auf diesem Saum sind auf ca. 1/3 der Strecke niedrig bleibende Sträucher und einzelne Bäume als Überhälter zu pflanzen.

Länge ca. 600 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung des Bereiches der Roten Hecke mit dem südlich befindlichen Naturschutzgebiet "Donauer Bach".

3.2.25 entfällt

3.2.26 Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, nördlich der Hellwegschule

Anpflanzung einer fünfreihtigen Hecke entlang einer Nutzungsgrenze zwischen der Fischerstraße und der Ursulastraße.

Länge ca. 330 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung der Landschaft sowie der Vernetzung der Gehölzstrukturen im Bereich des Berger Friedhofes mit der Roten Hecke.

3.2.27 Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, südlich des Berger Friedhofes

Anpflanzung einer Baumreihe westlich entlang der Ursulastraße südlich des Friedhofes.

Länge ca. 240 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung der Landschaft sowie der Vernetzung der Gehölzstrukturen im Bereich des Berger Friedhofes mit der Roten Hecke.

3.2.28 Hamm-Pelkum, Ortsteil Selmigerheide, östlich der Ortslage Selmigerheide

Ergänzung der Allee entlang der Wiescherhöfener Straße zwischen dem Ortsausgang und der Martinstraße.

Länge ca. 500 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsbildes sowie der besseren Einbindung der Straße.

3.2.29 Hamm-Pelkum, Ortsteil Weetfeld, "Zur Grünen Aue"

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 152

Anpflanzung einer Baumreihe westlich entlang der Straße "Zur Grünen Aue" zwischen "Auf der Becke" und der Wilhelm-Lange-Straße.

Länge ca. 1.100 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsbildes sowie der besseren Einbindung der Straße. Um das Überladen von Rüben nicht zu sehr zu behindern, sollen ausreichend große Pflanzabstände gewählt werden.

3.2.30 Hamm-Pelkum, Ortsteil Weetfeld, südöstlich der Hofstelle "Schulze Selmig"

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes südlich entlang eines Vorfluters westlich der Straße "Zur Grünen Aue". Auf diesem Saum ist im westlichen Bereich auf etwa 50 m niedrig bleibendes Gebüsch zu pflanzen.

Länge ca. 170 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Vernetzung der westlich gelegenen Waldfläche mit dem NSG "Donauer Bach" sowie der Verringerung negativer Auswirkungen der südlich angrenzenden Ackerfläche (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf das Gewässer.

3.2.31 entfällt

3.2.32 Hamm-Pelkum, Ortsteil Weetfeld, westlich der Straße "Zur Grünen Aue"

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes südlich entlang des Hägerweges westlich der Straße "Zur Grünen Aue". Auf diesem Saum sollen vereinzelt hochkronige Obstbäume gepflanzt werden.

Länge ca. 135 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und der besseren Einbindung des Weges in die Landschaft.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 153

3.2.33 Hamm-Pelkum, Ortsteil Weetfeld, östlich der Straße "Zur Grünen Aue"

Anlage einer Baumreihe südlich entlang eines Teilstückes des Hägerweges.
Länge ca. 230 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Vernetzung der westlich gelegenen Gehölzstrukturen mit dem NSG "Donauer Bach".

3.2.34 Hamm-Pelkum, Ortsteil Weetfeld, südöstlich der Ortslage Selmigerheide

Anpflanzung einer lückigen dreireihigen Hecke südlich entlang des Lanfermannweges westlich der Straße "Zur Grünen Aue".
Länge ca. 510 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und der Anreicherung der Landschaft, der besseren Einbindung der Straße sowie der Vernetzung der westlich gelegenen Gehölzstrukturen mit dem NSG "Donauer Bach".

3.2.35 Hamm-Pelkum, Ortsteil Weetfeld, Wilhelm-Lange-Straße

Ergänzung der Allee entlang der Wilhelm-Lange-Straße zwischen der Straße „Zur Grünen Aue“ im Osten und Provinzialstraße im Westen.
Länge ca. 1800 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft.

3.2.36 Hamm-Pelkum, Ortsteil Weetfeld, Weetfelder Straße

Anpflanzung einer Baumreihe auf der Ostseite der Weetfelder Straße zwischen dem Ende der geschlossenen Bebauung und der Hofstelle "Köckler".
Länge ca. 400 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 154

3.2.37 Hamm-Pelkum, Ortsteil Weefeld, nördlich der Wilhelm-Lange-Straße

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes beidseitig einer röhrichtbestandenen Kuhle nördlich der Wilhelm-Lange-Straße zwischen der Weefelder Straße und der Straße "Zur Grünen Aue".

Länge ca. 120 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme soll zur Verringerung negativer Auswirkungen der angrenzenden Ackerflächen (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf das Biotop beitragen.

3.2.38 Hamm-Pelkum, Ortsteil Weefeld, in der "Habbesheide"

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke westlich entlang eines grünen Wirtschaftsweges südlich des Wirtschaftsweges, der ins Kirchspiel führt.

Länge ca. 210 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes und der besseren Einbindung des Weges in die Landschaft.

3.2.39 Hamm-Pelkum, Ortsteil Weefeld, nördlich "Habbesheide"

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes entlang einer Nutzungsgrenze. Auf diesem Saum ist auf etwa 100 m Strecke eine zweireihige Hecke anzupflanzen.

Länge ca. 200 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie im Zusammenhang mit der Anpflanzung 3.2.38 der Vernetzung von Gehölzstrukturen im Süden und Norden.

3.2.40 Hamm-Pelkum, Ortsteil Weefeld, Provinzialstraße

Ergänzung der Allee entlang der Provinzialstraße nördlich der Stadtgrenze zu Bönen.

Länge ca. 550 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 155

3.2.41 Hamm-Pelkum, Ortsteil Kirchspiel, westlich der Bahnstrecke Kamen/Hamm

Anpflanzung einer einreihigen Hecke nördlich entlang eines namenlosen Wirtschaftsweges.
Länge ca. 80 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Eingrünung eines vorhandenen Hundeübungsplatzes.

3.2.42 Hamm-Pelkum, Ortsteil Kirchspiel, westlich der Bahnstrecke Kamen/Hamm

Anpflanzung einer Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges parallel zur Bahnstrecke Kamen / Hamm.
Länge ca. 600 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung der Bahnstrecke und des Weges in die Landschaft.

3.2.43 Hamm-Pelkum, Ortsteil Weefeld, an der Stadtgrenze zu Bönen

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes nördlich entlang des Grenzgrabens östlich der Provinzialstraße bis zu einem kleinen Feldgehölz, südlich entlang eines Tümpels östlich der Hofstelle Bohnensack sowie beidseitig entlang dessen Abflussgrabens.
Länge insgesamt ca. 650 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme soll zur Verringerung negativer Auswirkungen der angrenzenden Ackerflächen (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf die Gewässer beitragen.

3.2.44 Hamm-Pelkum, Ortsteil Weefeld, an der Stadtgrenze zu Bönen

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes wechsel- bzw. beidseitig entlang des Grenzgrabens südlich der Hofstellen "Schnickmann" und "Böckelmann". Im mittleren Abschnitt ist auf etwa 50 m Länge auf der Südseite eine zweireihige Hecke anzupflanzen.
Länge ca. 330 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung von unterschiedlichen Gehölzstrukturen.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 156

3.2.45 Hamm-Pelkum, Ortsteil Weetfeld, südlich der Wilhelm-Lange-Straße

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes beidseitig des Niedervöhdebaches zwischen der Grenze Stadt Hamm / Kreis Unna und der Straße „Zur Grünen Aue“. Im mittleren Teilbereich und ganz im Osten ist der Saum nur auf der Nordseite des Baches erforderlich.
Länge ca. 1.490 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme soll zur Verringerung negativer Auswirkungen der angrenzenden Ackerflächen (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf das Gewässer beitragen.

3.2.46 ^(alt) entfällt

3.2.46 ^(neu) Hamm-Pelkum, Ortsteil Weetfeld, südlich der Wilhelm-Lange-Straße

Anlage eines 5 m breiten Saumes entlang eines namenlosen Vorfluters östlich des Osterböner Weges, im westlichen Teil lediglich nördlich des Grabens, im östlichen Teil beidseitig.
Länge ca. 590 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme soll zur Verringerung negativer Auswirkungen der angrenzenden Ackerflächen (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf das Gewässer beitragen.

3.2.47 Hamm- Pelkum, Ortsteil Weetfeld, nördlich der BAB A2

Anlage eines 3 m breiten Saumes östlich entlang des Teufelsbaches unterhalb der BAB A2.
Länge ca. 130 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme soll zur Verringerung negativer Auswirkungen der angrenzenden Ackerfläche (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf das Gewässer beitragen.

3.2.48 entfällt

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 157

3.2.49 Hamm-Pelkum, Ortsteil Weetfeld, südlich der Hofstelle Isenbeck

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke südlich entlang eines namenlosen Wirtschaftsweges westlich des Teufelsbaches.

Länge ca. 220 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung des westlich liegenden Waldes mit dem Teufelsbach.

3.2.50 Hamm-Pelkum, Ortsteil Weetfeld, südlich der Wilhelm-Lange-Straße

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes östlich entlang des Teufelsbaches.

Länge ca. 270 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme soll zur Verringerung negativer Auswirkungen der angrenzenden Ackerfläche (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf das Gewässer beitragen und dient der Vernetzung der südlich anschließenden Gehölzstrukturen mit dem NSG "Donauer Bach".

3.2.51 Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, östlich der Hofstelle Große Baucks

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes beidseitig eines namenlosen Vorfluters zwischen dem Donauer Bach und dem Rhynerschen Bach. Vereinzelt sind auf diesem Saum Kopfweiden anzupflanzen.

Länge ca. 200 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme soll zur Verringerung negativer Auswirkungen der angrenzenden Ackerfläche (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf das Gewässer beitragen und dient der Vernetzung der beidseitig anschließenden NSG-Flächen.

3.2.52 Hamm-Rhynern, Ortsteil Freiske, "Hellweg"

Ergänzung der Allee entlang des Hellweges südlich der Gaststätte Renninghoff.

Länge ca. 600 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft.

3.2.53 Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, östlich des Hellweges und südlich des Dorchkamps

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 158

Anpflanzung einer Obstbaum-Allee entlang des nördlichen Teilstücks der "Länge".
Länge ca. 370 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Einbindung der Straße in die Landschaft.

3.2.54 Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, nördlich des Flutgrabens

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke westlich entlang eines unbefestigten Wirtschaftsweges.
Länge ca. 230 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung der nördlich gelegenen Aufforstungsfläche 3.3.3 und der etwas weiter östlich anschließenden vorhandenen Waldfläche mit den Gehölzbeständen im Bereich des Flutgrabens.

3.2.55 Hamm-Rhynern, auf der Grenze zwischen den Ortsteilen Rhynern und Berge

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes beidseitig eines namenlosen Vorfluters.
Länge ca. 140 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme soll zur Verringerung negativer Auswirkungen der angrenzenden Ackerflächen (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf das Gewässer beitragen.

3.2.56 Hamm-Rhynern, Ortsteil Freiske, nördlich der BAB A2

Anpflanzung einer Baumreihe südlich entlang eines Wirtschaftsweges östlich des Hellweges.
Länge ca. 330 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Einbindung des Weges in die Landschaft und der Gliederung des Landschaftsraumes. Um das Überladen von Rüben nicht zu sehr zu behindern, sollen ausreichend große Pflanzabstände gewählt werden.

3.2.57 entfällt

3.2.58 entfällt

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 159

3.2.59 Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, südlich "Dorchkamp"

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke westlich entlang der Straße "In der Lengde" südlich des Dorchkamps.

Länge ca. 350 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft, der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft sowie der Vernetzung von Gehölzbeständen im Bereich des Flutgrabens mit denen im Bereich des NSG "Donauer Bach".

3.2.60 Hamm-Rhynern, Ortsteil Rhynern, "In der Lengde"

Anpflanzung einer Obstbaumreihe auf der östlichen Seite der Straße "In der Lengde" nördlich der Einmündung der Straße "Längde".

Länge ca. 330 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes und der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft.

3.2.61 entfällt

3.2.62 Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, Dorchkamp

Anpflanzung einer Baumreihe südlich entlang des Dorchkamps zwischen der Längde und der Bebauung Fischerstraße.

Länge ca. 1.200 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und der Belebung des Landschaftsbildes sowie der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 160

3.2.63 Hamm-Rhynern, Ortsteil Rhynern, südlich der Bebauung Fischerstraße

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes wechselseitig des Donauer Baches.
Länge ca. 630 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme soll zur Verringerung negativer Auswirkungen der angrenzenden Ackerflächen (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf das Gewässer beitragen.

3.2.64 entfällt

3.2.65 Hamm-Rhynern, Ortsteil Freiske, südlich der BAB A2

Anlage von je 3 m breiten unbewirtschafteten Säumen beidseitig des Teufelsbaches oberhalb der BAB A2 (auf der östlichen Seite zwischen dem namenlosen Wirtschaftsweg und der BAB A2 10 m breit; hier soll ein Ufergehölz angelegt werden).
Länge ca. 410 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme soll zur Verringerung negativer Auswirkungen der angrenzenden Ackerflächen (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf das Gewässer beitragen und dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Der 10 m breite Abschnitt ist als Ausgleichsmaßnahme für den sechsspurigen Ausbau der BAB A2 vorgesehen.

3.2.66 Hamm-Rhynern, Ortsteil Freiske, südlich der BAB A2

Anpflanzung einer lockeren zweireihigen Hecke bzw. Anlage eines unbewirtschafteten Saumes südlich entlang eines Wirtschaftsweges westlich des Hellweges und östlich des Teufelsbaches.
Länge ca. 400 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes, der besseren Einbindung des Weges in die Landschaft sowie im Zusammenhang mit den Anpflanzungen 3.2.65 und 3.3.5 der Vernetzung der östlich gelegenen Gehölzbestände mit denen im Bereich des Teufelsbaches.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 161

3.2.67 Hamm-Rhynern, Ortsteil Freiske, nordwestlich der Bauernschaft Freiske

Anpflanzung einer Baumreihe östlich entlang eines Wirtschaftsweges.
Länge ca. 280 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes.

3.2.68 entfällt

3.2.69 Hamm-Rhynern, Ortsteil Freiske, nordwestlich Bänkerheide

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes südlich entlang eines Wirtschaftsweges zwischen dem Westerburgweg und der Grenze Stadt Hamm / Kreis Unna. Auf dem Saum sollen kleinere niedrige Heckenabschnitte und Einzelgehölze angepflanzt werden.
Länge ca. 400 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung der westlich gelegenen Waldflächen mit denen im Bereich Opsen.

3.2.70 Hamm-Rhynern, Ortsteil Freiske, westlich Bänkerheide

Anpflanzung einer Obstbaumreihe südlich entlang eines Wirtschaftsweges zwischen dem Westerburgweg und der Grenze Stadt Hamm / Kreis Unna.
Länge ca. 320 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung der westlich gelegenen Waldflächen mit denen im Bereich Opsen.

3.2.71 Hamm- Rhynern, Ortsteil Freiske, nordwestlich Bänkerheide

Anpflanzung einer Obstbaumreihe wechselseitig entlang des Westerburgweges nördlich der Opsener Straße.
Länge ca. 540 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 162

3.2.72 Hamm-Rhynern, Ortsteil Freiske, südlich der Bauernschaft Freiske

Anpflanzung einer lockeren einreihigen Hecke südlich entlang der Straße "Im Sutenkamp" zwischen dem Westerburgweg und der Südbräukerstraße.

Länge ca. 1.200 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung der westlich gelegenen Waldflächen mit denen im Bereich Opsen.

3.2.73 entfällt

3.2.74 Hamm-Rhynern, Ortsteil Freiske, östlich der Bauernschaft Freiske

Anpflanzung einer Obstbaumreihe westlich entlang eines Wirtschaftsweges zwischen der Unnaer Straße und der Kugelstraße.

Länge ca. 780 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft.

3.2.75 Hamm-Rhynern, Ortsteil Freiske, östlich der Bauernschaft Freiske

Anpflanzung einer Obstbaumreihe südlich entlang der Freisker Dorfstraße.

Länge ca. 250 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung der Straße und der Bauernschaft in die Landschaft.

3.2.76 Hamm-Rhynern, Ortsteil Rhynern, östlich der Bauernschaft Freiske

Anlage eines je 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes beidseitig eines langgestreckten Teiches sowie einer fünfreihigen Hecke südlich angrenzend bis zur Freisker Dorfstraße südwestlich der Hofstelle Renninghoff.

Länge des Saumes je ca. 65 m, der Hecke ca. 110 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes, der Vernetzung der südlich und nördlich befindlichen Wälder sowie der Verringerung negativer Auswirkungen der angrenzenden Ackerflächen (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf den Teich.

3.2.77 entfällt

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 163

3.2.78 entfällt

3.2.79 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, nordöstliches Opsen

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes wechsel- bzw. beidseitig entlang des Katzenbaches zwischen der Südbräukerstraße und der Hofstelle Döring. Im östlichen Abschnitt des Saumes sind vereinzelt Kopfweiden anzupflanzen.
Länge ca. 870 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Vernetzung von Lebensräumen sowie der Verringerung negativer Auswirkungen der angrenzenden Ackerflächen (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf den Katzenbach.

3.2.80 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, nordöstliches Opsen

Anpflanzung einer lockeren dreireihigen Hecke westlich entlang eines Wirtschaftsweges zwischen dem Katzenbach und dem Bewerbach.
Länge ca. 280 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung der beiden Gewässer mit ihren Gehölzstrukturen.

3.2.81 Hamm-Rhynern, Ortsteil Freiske, nördlich Bänkerheide

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke nördlich entlang eines Wirtschaftsweges östlich der Gobel-von-Drechen-Straße.
Länge ca. 250 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung der westlich gelegenen Waldflächen mit denen im Bereich Opsen.

3.2.82 entfällt

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 164

3.2.83 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, nördlich Bänkerheide

Anlage eines je 3 m breiten unbewirtschafteten Saumes beidseitig entlang des Kuhlbaches zwischen dem Westerburgweg und einem grünen Wirtschaftsweg. Auf dem Saum sollen vereinzelt niedrig wachsende Gehölze angepflanzt werden.

Länge ca. 285 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der Vernetzung von Lebensräumen sowie der Verringerung negativer Auswirkungen der angrenzenden Ackerflächen (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf den Kuhlbach.

3.2.84 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, nördlich Bänkerheide

Anlage eines je 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes beidseitig entlang des Kuhlbaches zwischen einem grünen Wirtschaftsweg und der Gobel-von-Drechen-Straße. Vereinzelt sind Kopfweiden auf dem Saum anzupflanzen.

Länge ca. 240 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der Vernetzung von Lebensräumen sowie der Verringerung negativer Auswirkungen der angrenzenden Ackerflächen (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf den Kuhlbach.

3.2.85 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, Opsen

Anpflanzung einer Baumreihe südlich entlang der Opsener Straße zwischen dem Natteweg und der Werler Straße.

Länge ca. 1.050 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft.

3.2.86 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, östlich der Bauernschaft Opsen

Anpflanzung einer Obstbaumallee entlang der Zufahrt zur Hofstelle Göckenjan.

Länge ca. 150 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes und der besseren Einbindung des Hofes in das Landschaftsbild.

3.2.87 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, westlich der Werler Straße

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 165

Anpflanzung bzw. Ergänzung einer Obstbaumreihe bzw. -allee entlang des Osterfliericher Weges.

Länge ca. 1.080 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes und der Einbindung der Straße in die Landschaft.

3.2.88 entfällt

3.2.89 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, zwischen den Bauernschaften Opsen und Drechen

Anpflanzung einer Baumreihe westlich entlang des Osterkamps zwischen der Opsener Straße und dem Friedhof Drechen.

Länge ca. 630 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft.

3.2.90 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, südlich der Bauernschaft Opsen

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke westlich entlang des Kuhlbachweges nördlich des Kuhlbaches.

Länge ca. 290 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung der Landschaft sowie der Vernetzung von Lebensräumen.

3.2.91 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, nördlich der Bauernschaft Drechen

Anpflanzung je einer einreihigen Hecke beidseitig des Kuhlbaches in dem Bereich, in dem der Kuhlbach parallel zum Natteweg verläuft, mit einem 3 m breiten Saum zur Ackerseite .

Länge ca. 160 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes, der Vernetzung von Lebensräumen sowie der Verringerung negativer Auswirkungen der angrenzenden Ackerfläche (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf den Kuhlbach.

3.2.92 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, nördlich der Bauernschaft Drechen

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 166

Anlage eines je 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes beidseitig des Kuhlbaches zwischen dem Natteweg und der Maßnahme 3.1.7. Im westlichen Abschnitt soll der Saum lediglich auf der Nordseite des Kuhlbaches angelegt werden, hier soll er dem Zuschnitt des Grundstückes entsprechend bis auf ca. 20 m verbreitert und zum Natteweg hin abgepflanzt werden.

Länge ca. 250 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Vernetzung von Lebensräumen sowie der Verringerung negativer Auswirkungen der angrenzenden Ackerflächen (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf den Kuhlbach.

3.2.93 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, nordöstlich der Bauernschaft Drechen

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes nördlich entlang des Kuhlbaches zwischen dem Kuhlbachweg und dem Osterfliericher Weg sowie Anpflanzung einer dreireihigen Hecke auf der Südseite beidseitig des vorhandenen Gehölzbestandes.

Länge ca. 400 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Vernetzung von Lebensräumen sowie der Verringerung negativer Auswirkungen der angrenzenden Ackerflächen (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf den Kuhlbach.

3.2.94 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, nördlich der Bauernschaft Kump

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes südlich entlang des Echeltenbaches westlich der Werler Straße. Auf dem Saum sind vereinzelt Kopfweiden anzupflanzen.

Länge ca. 260 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Verringerung negativer Auswirkungen der angrenzenden Ackerfläche (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf den Echeltenbach.

3.2.95 (alt) entfällt

3.2.95 (neu) Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, südlich der Bauernschaft Kump

Anpflanzung einer Obstbaumreihe nördlich entlang eines unbefestigten Wirtschaftsweges westlich der Werler Straße.

Länge ca. 350 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes und der Einbindung des Weges in die Landschaft.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 167

3.2.96 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, südöstlich der Bauernschaft Drechen

Anpflanzung einer Baumreihe westlich entlang des Osterkamps zwischen der Grünlandfläche östlich der Drechener Kirche und dem Kämpchenbach.

Länge ca. 450 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft.

3.2.97 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, südlich der Bauernschaft Drechen

Anpflanzung einer lockeren dreireihigen Hecke südlich sowie Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes nördlich entlang des Kämpchenbaches zwischen einem Feldgehölz und dem Osterkamp.

Länge ca. 430 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes, der Vernetzung von Lebensräumen sowie der Verringerung negativer Auswirkungen der angrenzenden Ackerflächen (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf den Kämpchenbach .

3.2.98 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, östlich der Ortslage Pedinghausen

Anlage einer lückigen Obstbaumreihe auf einem 3 m breiten Saum südlich entlang der Verlängerung des Pedinghauser Marktes zum Osterkamp.

Länge ca. 470 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung von Lebensräumen. Die Abstände zwischen den einzelnen Bäumen sollen unregelmäßig groß und an die Bewirtschaftungsweise der südlich angrenzenden Ackerflächen angepasst werden.

3.2.99 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, östlich der Ortslage Pedinghausen

Anlage einer einreihigen Hecke wechselseitig entlang des Osterkamps zwischen dem Kämpchenbach und der Kumper Landstraße.

Länge ca. 320 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme soll im Zusammenspiel mit der Heckenstruktur auf der gegenüberliegenden Straßenseite einen hohlwegartigen Charakter des Wegeabschnittes schaffen.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 168

3.2.100 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, westlich Bänkerheide

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke südlich entlang des Grenzgrabens zwischen der Gemeinde Bönen und der Stadt Hamm westlich des Golfplatzes Drechen.

Länge ca. 250 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes, der Vernetzung von Lebensräumen sowie der Verringerung negativer Auswirkungen der angrenzenden Ackerfläche (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf den Grenzgraben.

3.2.101 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, westlich Bänkerheide

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes östlich eines Teiches bzw. des Grenzgrabens zwischen der Gemeinde Bönen und der Stadt Hamm westlich des Golfplatzes Drechen.

Länge ca. 160 m

Erläuterungen:

Durch die Anlage des Saumes sollen negative Auswirkungen der angrenzenden Ackerflächen (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf den Teich und den anschließenden Grenzgraben reduziert werden. Die Anpflanzung von vereinzelt Kopfwalden auf dem südlichen Saumbereich ist zulässig.

3.2.102 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, südlich Pedinghausen

Anpflanzung einer einreihigen niedrigwachsenden Hecke entlang einer Wirtschaftsgrenze zwischen einem namenlosen Wirtschaftsweg und der Seseke östlich "Dahlhofs Hof".

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung von Lebensräumen.

3.2.103 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, südlich Pedinghausen

Abschnittsweise Anlage einer Obstbaumreihe südlich entlang eines Wirtschaftsweges zwischen "In der Hasenvöde" und dem "Holtumer Weg".

Länge ca. 400 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung des Weges in die Landschaft

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 169

3.2.104 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, südlich Pedinghausen

Anpflanzung einer zweireihigen Hecke zur Eingrünung des Schafstalles südlich der alten Bahntrasse Unna-Königsborn / Welper.

Länge ca. 150 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der besseren Eingliederung des Schafstalles in die Landschaft.

3.2.105 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, südwestlich Pedinghausen

Anlage einer Obstbaumreihe westlich entlang der Straße "In der Hasenvöde" südlich der alten Bahnstrecke.

Länge ca. 740 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung von Lebensräumen.

3.2.106 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, südlich Pedinghausen

Anpflanzung einer einreihigen Hecke südlich entlang eines Wirtschaftsweges östlich "In der Hasenvöde".

Länge ca. 370 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung von Lebensräumen.

3.2.107 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, südlich Pedinghausen

Anlage einer Obstbaumreihe nördlich entlang des Hilbecker Heideweges.

Länge ca. 800 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung von Lebensräumen.

3.2.108 entfällt

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 170

3.2.109 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, südöstliche Pedinghausen

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes entlang von Nutzungsgrenzen entlang der Grenze zwischen der Stadt Hamm und der Gemeinde Hilbeck Auf dem Saum sind vereinzelt Einzelbäume und niedrig bleibende einreihige Heckenabschnitte (ca. 20 %) anzupflanzen. Länge ca. 1.030 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie der Vernetzung von Lebensräumen.

3.2.110 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, südwestlich der Bauernschaft Kump

Anlage eines je 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes beidseitig des Seelhofbaches zwischen der Kumper Landstraße und dem "Alten Hellweg". Länge ca. 280 m

Erläuterungen:

Durch die Anlage des Saumes sollen negative Auswirkungen der angrenzenden Ackerflächen (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf den Seelhofbach reduziert werden.

3.2.111 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, südlich der Bauernschaft Kump

Anlage einer Obstbaumreihe östlich entlang des "Alten Hellweges" nördlich der Stadtgrenze. Länge ca. 210 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Einbindung der Straße in die Landschaft.

3.2.112 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osterflierich, südlich der Bauernschaft Kump

Anlage eines je 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes beidseitig entlang eines namenlosen Vorfluters zwischen der Werler Straße und dem "Alten Hellweg". Vereinzelt sind auf der Südseite Kopfweiden auf dem Saum anzupflanzen. Länge ca. 470 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft, der Vernetzung von Lebensräumen sowie der Verringerung negativer Auswirkungen der angrenzenden Ackerflächen (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf den Vorfluter.

3.2.113 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, südwestlich der Bauernschaft Unterallen

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 171

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke westlich entlang eines namenlosen Vorfluters zwischen der alten Bahntrasse und der Kumper Vöhde.

Länge ca. 190 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung des nördlich anschließenden Naturschutzgebietes mit dem südlich befindlichen geschützten Landschaftsbestandteil "Alte Bahntrasse".

3.2.114 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, südwestlich der Bauernschaft Unterallen

Anlage einer Obstbaumreihe südlich entlang der Kumper Vöhde.

Länge ca. 360 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Einbindung der Straße in die Landschaft.

3.2.115 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, südwestlich der Bauernschaft Unterallen

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke entlang einer Nutzungsgrenze zwischen dem NSG "Oberer Bewerbach" und der Kumper Vöhde.

Länge ca. 140 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung des nördlich anschließenden Naturschutzgebietes mit dem südlich befindlichen geschützten Landschaftsbestandteil "Alte Bahntrasse".

3.2.116 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, nordwestlich der Bauernschaft Unterallen

Anlage einer Obstbaumreihe wechselseitig entlang eines Wirtschaftsweges nördlich des Abzweiges "Zur Roten Fuhr".

Länge ca. 600 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Einbindung der Straße in die Landschaft.

3.2.117 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, westlich der Bauernschaft Unterallen

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 172

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke südlich entlang eines Wirtschaftsweges zwischen "In der Adel" und dem westlich anschließenden Wald.

Länge ca. 190 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Schaffung von Lebensräumen.

3.2.118 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, westlich der Bauernschaft Unterallen

Anlage einer Obstbaumreihe nördlich entlang der Straße "In der Adel".

Länge ca. 350 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Einbindung der Straße in die Landschaft.

3.2.119 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, nordwestlich der Bauernschaft Unterallen

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes südlich entlang eines namenlosen Vorfluters östlich des NSG "Oberer Bewerbach".

Länge ca. 180 m

Erläuterungen:

Durch die Anlage des Saumes sollen negative Auswirkungen der angrenzenden Ackerflächen (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf den Vorfluter und damit auch auf den Bewerbach reduziert werden. Außerdem dient er der Vernetzung des NSG mit den östlich anschließenden Gehölzstrukturen.

3.2.120 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, nördlich der Bauernschaft Unterallen

Anpflanzung einer einreihigen Hecke entlang von Nutzungsgrenzen südöstlich der geplanten Maßnahme 3.3.11.

Länge ca. 360 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung der nördlich vorhandenen Strukturen mit den geplanten östlich anschließenden Maßnahmen.

3.2.121 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, nördlich der Bauernschaft Unterallen

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 173

Anpflanzung einer einreihigen Hecke entlang eines namenlosen Vorfluters zwischen der geplanten Maßnahme 3.2.120 und der Allener Straße.

Länge ca. 150 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung der geplanten westlich anschließenden Maßnahmen mit den östlich der Allener Straße befindlichen Gehölzstrukturen.

3.2.122 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, östlich der Werler Straße

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke südlich entlang eines Wirtschaftsweges westlich des Naturschutzgebietes "Oberer Bewerbach".

Länge ca. 370 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung der nordwestlich anschließenden Gehölzstrukturen mit dem NSG.

3.2.123 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, östlich der Werler Straße

Anpflanzung einer zweireihigen Hecke westlich entlang eines Wirtschaftsweges zwischen "Auf der Breite" und der Maßnahme 3.2.122.

Länge ca. 610 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie Schaffung von Lebensräumen.

3.2.124 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, Oberallen

Anlage einer Baumreihe südlich entlang der Straße "Auf der Breite".

Länge ca. 220 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Einbindung der Straße in die Landschaft.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 174

3.2.125 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, Oberallen

Anpflanzung einer einreihigen Hecke mit vereinzelt Überhältern südlich entlang der Straße "Auf der Breite" westlich des Naturschutzgebietes "Oberer Bewerbach".

Länge ca. 380 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes, der Einbindung der Straße in die Landschaft sowie der Vernetzung der westlich anschließenden Gehölzstrukturen rund um die Streubebauung mit dem NSG.

3.2.126 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, südlich des Gewerbegebietes Rhynern

Fortführung der Eichenreihe westlich entlang der Straße "An der Bewer".

Länge ca. 170 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Einbindung der Straße in die Landschaft.

3.2.127 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, östlich des Gewerbegebietes Rhynern

Anlage einer Allee entlang der Straße "Im Zengerott" östlich der Wambelner Straße.

Länge ca. 400 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Einbindung der Straße in die Landschaft.

3.2.128 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, östlich des Gewerbegebietes Rhynern

Anlage eines 2 m breiten unbewirtschafteten Saumes südlich entlang eines namenlosen Vorfluters östlich der Wambelner Straße. Vereinzelt sind auf dem Saum Kopfweiden anzupflanzen.

Länge ca. 230 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der Verringerung negativer Auswirkungen der angrenzenden Ackerfläche (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf den Vorfluter.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 175

3.2.129 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, Holthöfen

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke westlich entlang eines Vorfluters südlich des Holthöfener Weges.

Länge ca. 220 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung der nördlich und südlich gelegenen Waldgebiete.

3.2.130 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, südwestlich der Bauernschaft Holthöfen

Anpflanzung einer lockeren dreireihigen Hecke südlich entlang eines unbefestigten Feldweges zwischen der Wambelner Straße und dem östlich angrenzenden Wald.

Länge ca. 500 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung des westlich gelegenen NSG "Oberer Bewerbach" mit dem östlich gelegenen Wald und darüber hinaus mit dem NSG "Rehwiese".

3.2.131 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, südlich der Bauernschaft Holthöfen

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke südlich entlang eines Wirtschaftsweges nördlich der Hofstelle Hardt.

Länge ca. 570 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie im Zusammenhang mit der Maßnahme 3.2.134 der Vernetzung des westlich gelegenen NSG "Oberer Bewerbach" mit dem NSG "Rehwiese".

3.2.132 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, südlich der Bauernschaft Holthöfen

Anpflanzung einer einreihigen Hecke entlang eines Vorfluters südlich der Hofstelle Hardt.

Länge ca. 110 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 176

3.2.133 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, südlich der Bauernschaft Holthöfen

Anpflanzung einer einreihigen Hecke entlang eines Vorfluters nordöstlich der Bebauung Wambelner Straße 5-7.

Länge ca. 110 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes.

3.2.134 entfällt

3.2.135 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, südlich der Wambelner Straße

Anpflanzung einer lockeren einreihigen Hecke südlich entlang eines Wirtschaftsweges zwischen der Allener und der Wambelner Straße.

Länge ca. 670 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Einbindung des Weges in die Landschaft.

3.2.136 entfällt

3.2.137 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, nordöstlich der Bauernschaft Unterallen

Anpflanzung einer zweireihigen Hecke südlich entlang des Kettermannweges.

Länge ca. 470 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie im Zusammenhang mit der Anpflanzung 3.2.138 der Vernetzung der nordwestlich vorhandenen Gehölzstrukturen mit dem NSG "Oberer Bieberbach".

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 177

3.2.138 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, östlich der Bauernschaft Unterallen

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke entlang einer Bewirtschaftungsgrenze südlich des Kettermannweges.

Länge ca. 370 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie im Zusammenhang mit den Anpflanzungen 3.2.136 und 3.2.137 der Vernetzung der nordwestlich vorhandenen Gehölzstrukturen mit dem NSG "Oberer Bewerbach".

3.2.139 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, östlich der Bauernschaft Unterallen

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke entlang einer Bewirtschaftungsgrenze südlich des Naturschutzgebietes "Oberer Bewerbach".

Länge ca. 230 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung des südlich angrenzenden Waldes mit dem NSG "Oberer Bewerbach".

3.2.140 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, südlich der Bauernschaft Unterallen

Anpflanzung einer zweireihigen Hecke westlich eines unbefestigten Weges zwischen der Pentlinger Straße und der Grenze Stadt Hamm/Stadt Werl.

Länge ca. 270 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung der alten Bahnstrecke Unna-Königsborn / Welper mit den südlich auf Gebiet der Stadt Werl stockenden Wälder.

3.2.141 Hamm-Rhynern, Ortsteil Wambeln, westlich der Bauernschaft Bruch

Anpflanzung einzelner Kopfweiden entlang einer Bewirtschaftungsgrenze bzw. eines kleinen Vorfluters nördlich der Grenze Stadt Hamm / Stadt Werl.

Länge ca. 200 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 178

3.2.142 Hamm-Rhynern, Ortsteil Wambeln, nordwestlich der Bauernschaft Bruch

Anlage eines 2 m breiten unbewirtschafteten Saumes wechsel- bzw. beidseitig entlang eines namenlosen Vorfluters südlich der Pentlinger Straße. Vereinzelt sind auf dem Saum Kopfweiden anzupflanzen.

Länge ca. 790 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung der Landschaft sowie der Verringerung negativer Auswirkungen der angrenzenden Ackerfläche (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf den Vorfluter.

3.2.143 Hamm-Rhynern, Ortsteil Wambeln, nördlich der Bauernschaft Bruch

Anpflanzung einer einreihigen Hecke östlich entlang der Straße "Wambelner Bruch".

Länge ca. 190 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft.

3.2.144 Hamm-Rhynern, Ortsteil Wambeln, östlich der Bauernschaft Bruch

Anlage einer Baumreihe nördlich entlang des Verbindungsweges nach Scheidingen.

Länge ca. 610 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft.

3.2.145 entfällt

3.2.146 entfällt

3.2.147 Hamm-Rhynern, Ortsteil Wambeln, östlich der Ortslage

Anlage einer Obstbaumreihe südlich entlang eines Wirtschaftsweges östlich des Friedhofes.

Länge ca. 230 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 179

3.2.148 Hamm-Rhynern, Ortsteil Wambeln, östlich der Ortslage

Anlage einer Allee entlang des Friedrich-Bergmann-Weges nördlich des Friedhofes.
Länge ca. 180 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft.

3.2.149 Hamm-Rhynern, Ortsteil Wambeln, östlich "In der Kuhweide"

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke westlich entlang der Grenze Stadt Hamm / Gemeinde Welver. Der im südlichen Teilbereich verrohrte Graben soll in diesem Zusammenhang wieder naturnah hergestellt werden.
Länge ca. 510 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung der südlich anschließenden Gehölzbestände mit den dem nördlich liegenden Wald.

3.2.150 entfällt

3.2.151 Hamm-Rhynern, Ortsteil Wambeln, nördlich der Ortslage

Anpflanzung einer niedrigen einreihigen Hecke entlang einer Bewirtschaftungsgrenze nördlich des Naturschutzgebietes "Unterer Bewerbach".
Länge ca. 160 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung der westlich und östlich liegenden Gehölzstrukturen.

3.2.152 Hamm-Rhynern, Ortsteil Wambeln, nördlich der Ortslage

Anpflanzung einer lockeren dreireihigen Hecke östlich entlang eines Wirtschaftsweges nördlich eines Hochspannungsmastens.
Länge ca. 160 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes, der besseren Einbindung des Weges in die Landschaft sowie der Vernetzung der beiden Naturschutzgebiete "Rehwiese" und "Unterer Bewerbach".

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 180

3.2.153 Hamm-Rhynern, Ortsteil Wambeln, westlich der Bauernschaft Kuhweide

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke westlich entlang eines Wirtschaftsweges südlich eines kleinen Wäldchens.

Länge ca. 90 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes, der besseren Einbindung des Weges in die Landschaft sowie der Vernetzung der beiden Naturschutzgebiete "Rehwiese" und "Unterer Bewerbach".

3.2.154 Hamm-Rhynern, Ortsteil Wambeln, westlich der Bauernschaft Kuhweide

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke westlich entlang eines unbefestigten Wirtschaftsweges südlich der Straße "An der Rehwiese".

Länge ca. 290 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung der beiden Naturschutzgebiete "Rehwiese" und "Unterer Bewerbach".

3.2.155 Hamm-Rhynern, Ortsteil Wambeln, nordwestlich der Ortslage

Anlage einer Obstbaumreihe westlich entlang eines Wirtschaftsweges zwischen der Straße "An der Rehwiese" und der Wambelner Straße.

Länge ca. 580 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung des Weges in die Landschaft.

3.2.156 Hamm-Rhynern, Ortsteil Wambeln, östlich der Bauernschaft Kuhweide

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke westlich entlang eines grünen Wirtschaftsweges nördlich des Naturschutzgebietes "Unterer Bewerbach".

Länge ca. 90 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung des Naturschutzgebietes "Unterer Bewerbach" mit den nördlich befindlichen Gehölzstrukturen.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 181

3.2.157 Hamm-Rhynern, Ortsteil Wambeln, östlich der Bauernschaft Kuhweide

Anpflanzung einer einreihigen Hecke südlich entlang eines Wirtschaftsweges bzw. eines Vorfluters.

Länge ca. 250 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes.

3.2.158 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, zwischen den Bauernschaften Holthöfen und Kuhweide

Anlage eines Reitweges entlang von Nutzungsgrenzen bzw. auf vorhandenen Wegeparzellen zwischen der Rehwiese im Süden und dem Holthöfener Weg.

Länge ca. 1100 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Regelung des relativ starken Reitverkehrs in diesem empfindlichen Landschaftsraum, insbesondere der Entlastung des im Süden tangierten Naturschutzgebietes "Rehwiese".

3.2.159 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, nordwestlich der Bauernschaft Kuhweide

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke entlang einer Bewirtschaftungsgrenze nördlich des "Laorholzes".

Länge ca. 190 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie in Verbindung mit den Maßnahmen 3.3.12 und 3.3.13 der Vernetzung der südlich und nördlich gelegenen Waldbereiche.

3.2.160 Hamm-Rhynern, Ortsteil Süddinker, nördlich der Bauernschaft Kuhweide

Anlage einer Baumreihe südlich entlang eines Wirtschaftsweges östlich des Holthöfener Weges.

Länge ca. 230 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung des Weges in die Landschaft.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 182

3.2.161 Hamm-Rhynern, Ortsteil Süddinker, nördlich der Bauernschaft Kuhweide

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes südlich entlang eines Teilabschnittes des Fuhrbaches zwischen Abschnitten der Maßnahme 3.1.17.

Länge ca. 220 m

Erläuterungen:

Durch die Anlage des Saumes sollen negative Auswirkungen der angrenzenden Ackerflächen (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf den Fuhrbach reduziert werden.

3.2.162 Hamm-Rhynern, Ortsteil Süddinker, nördlich der Bauernschaft Kuhweide

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke entlang einer Bewirtschaftungsgrenze zwischen dem Pentlinger Holz im Nordwesten und einem kleinen Wäldchen im Süden.

Länge ca. 160 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung der südlich und nördlich gelegenen Waldbereiche.

3.2.163 entfällt

3.2.164 Hamm-Rhynern, Ortsteil Süddinker, südöstlich Zengerott

Anlage eines je 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes beidseitig entlang eines Teilabschnittes des Huffelbaches zwischen dem Pentlinger Holz und der Bahnstrecke Hamm / Soest, im westlichen Bereich nur auf der Südseite des Baches.

Länge ca. 430 m

Erläuterungen:

Durch die Anlage des Saumes sollen negative Auswirkungen der angrenzenden Ackerflächen (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf den Huffelbach reduziert werden.

3.2.165 Hamm-Rhynern, Ortsteil Süddinker, südöstlich der Ortslage Süddinker

Anlage einer Baumreihe westlich bzw. südlich entlang von Wirtschaftswegen zwischen der Vogelstange Süddinker und der Illinger Straße.

Länge ca. 1.700 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung der Wege in die Landschaft.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 183

3.2.166 Hamm-Rhynern, Ortsteil Süddinker, nordwestlich der Ortslage Illingen

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes südöstlich entlang des Böningsgrabens nördlich des Holthöfener Weges. Vereinzelt sollen Kopfweiden entlang des Grabens gesetzt werden.

Länge ca. 370 m

Erläuterungen:

Durch die Anlage des Saumes sollen negative Auswirkungen der angrenzenden Ackerflächen (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf den Graben und damit auf die weiteren Vorfluter reduziert werden.

3.2.167 Hamm-Rhynern, Ortsteil Süddinker, östlich der Bauernschaft Kuhweide

Anlage einer Baumreihe südlich entlang des Holthöfener Weges östlich des Grundstückes Holthöfener Weg 10.

Länge ca. 290 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft. Um das Überladen von Rüben nicht zu sehr zu behindern, sollen ausreichend große Pflanzabstände gewählt werden.

3.2.168 entfällt

3.2.169 Hamm-Rhynern, Ortsteil Süddinker, nördlich der Ortslage Illingen

Anpflanzung einer lockeren einreihigen Hecke südlich entlang einer Wirtschaftsgrenze westlich des NSG "Unterer Bewerbach".

Länge ca. 150 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen.

3.2.170 Hamm-Rhynern, Ortsteil Süddinker, nördlich der Ortslage Illingen

Anpflanzung einer Obstbaumreihe westlich entlang eines Wirtschaftsweges südlich der Bahnstrecke Hamm / Soest.

Länge ca. 300 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 184

3.2.171 Hamm-Rhynern, Ortsteil Süddinker, südlich der Ortslage Süddinker

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke südlich entlang eines Wirtschaftsweges westlich des NSG "Unterer Bewerbach", nördlich der Bahnstrecke Hamm / Soest.

Länge ca. 155 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung der aufgelassenen Autobahntrasse mit dem Naturschutzgebiet.

3.2.172 entfällt

3.2.173 Hamm-Rhynern, Ortsteil Süddinker, südlich der Ortslage Süddinker

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke westlich entlang des Oberlaufes des Lakebaches südlich der aufgelassenen Autobahntrasse.

Länge ca. 110 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes, der Vernetzung eines kleinen Feuchtbiotopes mit der aufgelassenen Autobahntrasse sowie der Vernetzung mit dem Naturschutzgebiet "Unterer Bewerbach".

3.2.174 Hamm-Rhynern, Ortsteil Süddinker, südöstlich der Ortslage Süddinker

Anlage eines je 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes beidseitig entlang des Lakebaches nördlich der aufgelassenen Autobahntrasse bis zum Naturschutzgebiet "Unterer Bewerbach". Vereinzelt sollen Kopfweiden auf dem Saum gesetzt werden.

Länge ca. 580 m

Erläuterungen:

Durch die Anlage des Saumes sollen negative Auswirkungen der angrenzenden Ackerflächen (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf den Lakebach reduziert und durch die Anpflanzung der Kopfweiden das Landschaftsbild angereichert werden.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 185

3.2.175 Hamm-Rhynern, Ortsteil Süddinker, nördlich "Im Hagen"

Anpflanzung einer Obstbaumreihe östlich entlang eines Wirtschaftsweges nördlich der Straße "In Süddinker".

Länge ca. 170 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung des Weges in die Landschaft.

3.2.176 Hamm-Rhynern, Ortsteil Süddinker, westlich der Ortslage Süddinker

Anpflanzung einer einreihigen Hecke südlich entlang eines Wirtschaftsweges westlich des Spielplatzes in Süddinker.

Länge ca. 310 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung des Weges in die Landschaft.

3.2.177 entfällt

3.2.178 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osttünnen, westlich der BAB A2

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes östlich entlang eines Wirtschaftsweges zwischen dem Caldenhofer Weg und dem NSG "Ahsemersch Süd". Auf dem Saum sind vereinzelt Einzelbäume und niedrig bleibende einreihige Heckenabschnitte (ca. 50 %) anzupflanzen.

Länge ca. 440 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie der Vernetzung von Lebensräumen.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 186

3.2.179 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osttünen, westlich der BAB A2

Anlage eines je 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes beidseitig entlang des Mühlbaches südlich des Caldenhofer Weges. Vereinzelt sollen Kopfweiden auf dem Saum gesetzt werden.
Länge ca. 270 m

Erläuterungen:

Durch die Anlage des Saumes sollen negative Auswirkungen der angrenzenden Ackerflächen (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf den Mühlbach reduziert und durch die Anpflanzung der Kopfweiden das Landschaftsbild angereichert werden.

3.2.180 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osttünen, entlang des Caldenhofer Weges

Anlage bzw. Ergänzung einer Allee entlang des Caldenhofer Weges zwischen Kuhstraße und der Grönebergstraße sowie westlich der BAB A 2.
Länge ca. 1.200 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung des Caldenhofer Weges in die Landschaft.

3.2.181 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osttünen, östlich der Ortslage Osttünen

Anlage einer lockeren Obstbaumreihe südlich entlang eines Wirtschaftsweges.
Länge ca. 680 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung des Weges in die Landschaft.

3.2.182 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osttünen, nordöstlich der Ortslage Osttünen

Anlage einer Obstbaumreihe südlich entlang eines Wirtschaftsweges östlich der Grönebergstraße.
Länge ca. 330 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung des Weges in die Landschaft.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 187

3.2.183 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osttünnen, nördlich der Ortslage Osttünnen

Anlage bzw. Ergänzung einer Allee entlang der Grönebergstraße zwischen Ahse und dem Caldenhofer Weg.

Länge ca. 250 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft.

3.2.184 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osttünnen, nördlich der Ortslage Osttünnen

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes östlich entlang eines Wirtschaftsweges zwischen dem Caldenhofer Weg und dem NSG "Gravenkamp Süd". Auf dem Saum sind niedrig bleibende einreihige Heckenabschnitte (ca. 50 %) anzupflanzen.

Länge ca. 380 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie der Schaffung von Lebensräumen.

3.2.185 Hamm-Rhynern, Ortsteil Westtünnen, nordwestlich der Ortslage Osttünnen

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes östlich entlang eines Wirtschaftsweges bzw. Grabens zwischen dem Caldenhofer Weg und dem NSG "Gravenkamp Süd".

Länge ca. 130 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes, in Verbindung mit der Maßnahme 3.2.186 der Vernetzung von Lebensräumen sowie der Verringerung negativer Auswirkungen der angrenzenden Ackerflächen (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf den Graben.

3.2.186 Hamm-Rhynern, Ortsteil Westtünnen, nordwestlich der Ortslage Osttünnen

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes westlich entlang eines Grabens parallel zur Kuhstraße zwischen dem Caldenhofer Weg und südlich anschließenden Gehölzstrukturen.

Länge ca. 200 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes, in Verbindung mit der Maßnahme 3.2.185 der Vernetzung von Lebensräumen sowie der Verringerung negativer Auswirkungen der angrenzenden Ackerflächen (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf den Graben.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 188

3.2.187 Hamm-Rhynern, Ortsteil Westtünnen, östlich der Ortslage Westtünnen

Anlage einer Obstbaumreihe westlich entlang des Fohlenweges südlich des Caldenhofer Weges.

Länge ca. 230 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung des Weges in die Landschaft.

3.2.188 Hamm-Rhynern, Ortsteil Westtünnen, östlich der Ortslage Westtünnen

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes westlich entlang des Dienebaches südlich des Caldenhofer Weges. Auf dem nördlichen etwa 80 m langen Teilstück des Saumes ist eine zweireihige Hecke anzupflanzen.

Länge ca. 200 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes, der Vernetzung von Lebensräumen sowie der Verringerung negativer Auswirkungen der angrenzenden Ackerflächen (Düngereintrag, Verwehung von Bioziden) auf den Dienebach.

3.2.189 Hamm-Rhynern, Ortsteil Westtünnen, nordöstlich der Ortslage Westtünnen

Anlage einer Obstbaumreihe südlich entlang der Hofzufahrt Damberg.

Länge ca. 140 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung des Weges in die Landschaft.

3.2.190 Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, westlich des Pilsholz

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke südlich entlang der Ruhr-Lippe-Eisenbahn-Strecke zwischen der alten Bahntrasse Hamm-Soest und dem Pilsholz.

Länge ca. 200 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 189

3.2.191 Hamm-Rhynern, Ortsteil Westtünnen, nördlich des Pilsholz

Anlage einer Obstbaumreihe südlich entlang des Fuß- und Radweges zwischen der Forstlandwehr und dem Kleingartengelände westlich der Pappelallee.

Länge ca. 460 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung des Weges in die Landschaft.

3.2.192 Hamm-Rhynern, Ortsteil Westtünnen, nordwestlich des Rhyner Berges

Anlage einer Obstbaumreihe östlich entlang eines Wirtschaftsweges südlich der geplanten Bebauung "Dierhagenweg" und östlich der Realschule.

Länge ca. 340 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der besseren Einbindung des Siedlungsrandes in die Landschaft.

3.2.193 Hamm-Rhynern, Ortsteile Westtünnen und Rhynern, nordwestlich des Rhyner Berges

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke auf einer nicht mehr benötigten Wegeparzelle südöstlich des Dierhagenweges.

Länge ca. 200 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Schaffung von Lebensräumen.

3.2.194 Hamm-Rhynern, Ortsteil Rhynern, nordwestlich des Rhyner Berges

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes entlang einer Wirtschaftsgrenze zwischen der Straße "Rhynerberg" und der Maßnahme 3.2.193. Auf dem Saum sind niedrig bleibende einreihige Heckenabschnitte (ca. 50 %) anzupflanzen.

Länge ca. 290 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen.

3.2.195 entfällt

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 190

3.2.196 Hamm-Rhynern, Ortsteil Westtünnen, südlich der Ortslage Westtünnen

Anpflanzung einer Baumreihe südlich entlang eines Wirtschaftsweges nördlich des "Südfeldweges".

Länge ca. 240 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Schaffung von Lebensräumen.

3.2.197 Hamm-Rhynern, Ortsteil Westtünnen, südlich der Ortslage Westtünnen

Anpflanzung einer Baumreihe südlich entlang eines Wirtschaftsweges bzw. eines Grabens südlich des "Südfeldweges".

Länge ca. 230 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen.

3.2.198 Hamm-Rhynern, Ortsteil Westtünnen, nördlich des Rhyner Berges

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes südlich entlang eines Wirtschaftsweges. Auf dem Saum sind niedrig bleibende einreihige Heckenabschnitte (ca. 50 %) anzupflanzen.

Länge ca. 490 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen.

3.2.199 Hamm-Rhynern, Ortsteil Westtünnen, südlich der Ortslage Westtünnen

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke südlich entlang eines Grabens zwischen der Maßnahme 3.2.197 und 3.3.20

Länge ca. 110 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen.

3.2.200 Hamm-Rhynern, Ortsteil Rhynern, nördlich des Rhyner Berges

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 191

Anpflanzung einer fünfreihigen Hecke südlich entlang eines Wirtschaftsweges bzw. einer Bewirtschaftungsgrenze zwischen zwei kleineren Wäldchen.

Länge ca. 230 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Vernetzung der beiden Wäldchen.

3.2.201 Hamm-Rhynern, Ortsteil Westtünnen, nordöstlich des Rhyner Berges

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes nördlich entlang eines Grabens. Auf dem Saum sollen vereinzelt Gebüsch und Kopfweiden angepflanzt werden.

Länge ca. 470 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen.

3.2.202 Hamm-Rhynern, Ortsteil Westtünnen, südlich der Bauernschaft Westtünnen

Anlage eines je 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes beidseitig entlang eines Grabens. Auf dem Saum sollen vereinzelt Gebüsch und Kopfweiden angepflanzt werden.

Länge ca. 220 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen.

3.2.203 entfällt

3.2.204 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osttünnen, südwestlich der Ortslage Osttünnen

Anlage eines je 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes beidseitig entlang eines Grabens. Auf dem Saum sollen vereinzelt Gebüsch angepflanzt werden.

Länge ca. 220 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 192

3.2.205 Hamm-Rhynern, Ortsteile Westtünnen und Osttünnen, südwestlich der Ortslage Osttünnen

Anlage einer Obstbaumreihe südlich entlang der Silcherstraße bzw. des Bahnmeisterweges zwischen dem Tünner Kirchweg und der Bebauung am alten Bahnhof Rhynern.

Länge ca. 500 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung des Weges in die Landschaft.

3.2.206 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osttünnen, zwischen den Ortslagen Rhynern und Osttünnen

Anlage einer Baumreihe südlich bzw. östlich entlang der Straße "An der Lohschule" / Berkenstraße zwischen dem "Fluggenbusch" und der Wehrstraße.

Länge ca. 1.300 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft.

3.2.207 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osttünnen, nordöstlich der Ortslage Rhynern

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke südlich entlang eines Wirtschaftsweges zwischen der Maßnahme 3.3.19 und der Straße "An der Lohschule"

Länge ca. 230 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen. Es handelt sich hierbei um eine Ersatzmaßnahme im Zusammenhang mit dem sechsspurigen Ausbau der BAB A2.

3.2.208 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osttünnen, nordöstlich der Ortslage Rhynern

Anpflanzung einer dreireihigen Hecke nördlich entlang eines Wirtschaftsweges zwischen der Straße "An der Lohschule" und der Maßnahme 3.3.18

Länge ca. 220 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der Schaffung und Vernetzung von Lebensräumen. Es handelt sich hierbei um eine Ersatzmaßnahme im Zusammenhang mit dem sechsspurigen Ausbau der BAB A2.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.2	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anpflanzung von Gehölzen, Anlage von Säumen -	Seite 193

3.2.209 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osttünen, östlich der Ortslage Rhynern

Anlage einer Obstwiese südlich eines kleinen Wäldchens und östlich an die Maßnahme 3.3.17 anschließend

Größe ca. 80 x 160 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Schaffung von bedrohten Lebensräumen. Es handelt sich hierbei um eine Ersatzmaßnahme im Zusammenhang mit dem sechsspurigen Ausbau der BAB A2.

3.2.210 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osttünen, südlich der Ortslage Osttünen

Anlage einer Obstbaumreihe südlich entlang der Straße "Am Tünner Berg" zwischen der Straße "An der Lohschule" und der Autobahnrampe.

Länge ca. 900 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft.

3.2.211 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osttünen, südlich der Ortslage Osttünen

Anlage einer Obstbaumallee entlang des Osttünner Weges zwischen der Bahnstrecke Hamm - Soest und der Hofstelle "Hürmann".

Länge ca. 210 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung des Landschaftsraumes sowie der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft.

3.2.212 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osttünen, südlich der Ortslage Osttünen

Anlage eines 5 m breiten unbewirtschafteten Saumes südlich entlang eines Wirtschaftsweges. Auf dem Saum sind niedrig bleibende einreihige Heckenabschnitte (ca. 50 %) anzupflanzen.

Länge ca. 400 m

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie der Schaffung von Lebensräumen.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.3	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anlage von Wald -	Seite 194

3.3 Anlage oder Anpflanzung von Wald

Bei den Anpflanzungen sind Gehölzarten der heutigen potentiell natürlichen Vegetation des jeweiligen Landschaftsraumes zu verwenden.

Die Pflanzabstände richten sich nach den bei Erstaufforstungen in der Forstwirtschaft üblichen Richtwerten. Sukzessionsflächen bis zu einem Viertel der Gesamtfläche sind zulässig und im Einzelfall zu prüfen.

Die Flächen sind bei Bedarf mit einem Wildschutzzaun bis zur Erreichung des Kronenschlusses zu gattern.

Erläuterungen:

Die Anpflanzungen dienen dem Immissionsschutz und dem Biotopverbund. Die Begründung für die einzelnen Maßnahmen erfolgen bei den Festsetzungen der jeweiligen Pflanzung.

Die Umsetzung der Maßnahmen kann auch durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 4-6 LG NRW erfolgen.

Sind bei einzelnen Maßnahmen Leitungen o.ä. betroffen, werden die entsprechenden Versorgungsträger zu Beginn der Detailplanung beteiligt.

Im Einzelnen werden die unter den Gliederungspunkten III.3.3.1 bis III.3.3.20 aufgeführten Anpflanzungen festgesetzt:

3.3.1 Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, westlich der Wassertürme

Entwicklung von Wald auf einer landwirtschaftlichen Teilfläche unmittelbar östlich des Bergbusches.

Größe ca. 0,21 ha

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Biotopverbundes. Durch die Maßnahme wird, im Zusammenhang mit der Maßnahme 3.3.2, die "Rote Hecke" mit den westlich anschließenden Waldflächen vernetzt

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.3	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anlage von Wald -	Seite 195

3.3.2 Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, westlich der Wassertürme

Aufforstung einer landwirtschaftlichen Teilfläche südwestlich der Wassertürme.
Größe ca. 0,76 ha

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Vergrößerung und damit Optimierung eines hainartigen Waldstückes und der Verbesserung des Biotopverbundes. Durch die Maßnahme wird, im Zusammenhang mit der Maßnahme 3.3.1, die "Rote Hecke" mit den westlich anschließenden Waldflächen vernetzt.

3.3.3 Hamm-Rhynern, Ortsteil Berge, "In der Lengde"

Aufforstung einer landwirtschaftlichen Teilfläche südlich der Straße "Längde".
Größe ca. 0,5 ha

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Biotopverbundes. Durch die Aufforstung wird ein Trittsteinbiotop zwischen den Gehölzbeständen im Bereich des Flutgrabens und den nordöstlich liegenden Wäldern geschaffen.

3.3.4 Hamm-Pelkum, Ortsteil Weetfeld, östlich "Zur Grünen Aue"

Arrondierung eines Waldes nördlich der BAB A2 und östlich der Straße "Zur Grünen Aue" nach Osten hin.
Größe ca. 1,65 ha

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Biotopverbundes. Durch die Aufforstung wird der vorhandene Wald vergrößert und somit als Lebensraum für Waldtier- und -pflanzenarten attraktiver. Durch die Vergrößerung des vorhandenen Waldes soll die großräumige Vernetzung von Waldflächen südlich der Autobahn mit denen im Bereich Lohhauserholz gestärkt werden.

3.3.5 Hamm-Pelkum, Ortsteil Weetfeld, an der Stadtgrenze zu Bönen

Arrondierung bzw. Vernetzung von bestehenden Waldflächen unmittelbar östlich des Übergangsgleises zwischen den Bahnstrecken Hamm – Kamen und Hamm – Unna.
Größe ca. 1,8 ha

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Biotopverbundes. Durch die Aufforstung wird der vorhandene Wald vergrößert und somit als Lebensraum für Waldtier- und -pflanzenarten attraktiver. Durch die Vergrößerung des vorhandenen Waldes soll die großräumige Ost-West-Vernetzungsachse gestärkt werden.

3.3.6 Hamm-Pelkum, Ortsteil Weetfeld, nördlich der BAB A2

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.3	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anlage von Wald -	Seite 196

Aufforstung einer landwirtschaftlichen Teilfläche unmittelbar südlich des Niedervöhdebaches östlich des Osterböener Weges.

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Biotopverbundes. Durch die Aufforstung wird der Wert des Niedervöhdebach als wichtigste Vernetzungsstruktur in diesem Bereich erhöht. Zugleich wird das im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau der BAB A2 unmittelbar südlich vorgesehene Regenrückhaltebecken in das Landschaftsbild besser integriert.

3.3.7 Hamm-Rhynern, Ortsteil Freiske, südlich der BAB A2

Anpflanzung eines Feldgehölzes zwischen der BAB A2 und der Unnaer Straße.
Größe ca. 0,3 ha

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Biotopverbundes. Durch die Aufforstung wird im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen ein Trittsteinbiotop zwischen den südlich gelegenen Waldflächen mit denen im Bereich Lohhauserholz geschaffen.

3.3.8 Hamm-Rhynern, Ortsteil Freiske, westlich des Westerburgweges

Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen zwischen dem Westerburgweg und einem vorhandenen Waldstück südlich der Unnaer Straße.
Größe ca. 3,1 ha

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Biotopverbundes. Durch die Aufforstung wird der vorhandene Wald vergrößert und somit als Lebensraum für Waldtier- und -pflanzenarten attraktiver. Durch die Vergrößerung des vorhandenen Waldes soll die großräumige Vernetzung von Waldflächen südlich der Autobahn mit denen im Bereich Lohhauserholz gestärkt werden. Die Maßnahme wird als Ersatzmaßnahme für den sechsspurigen Ausbau der BAB A2 umgesetzt.

3.3.9 Hamm-Rhynern, Ortsteil Freiske, nördlich Bänkerheide

Aufforstung einer landwirtschaftlichen Teilfläche zwischen dem Westerburgweg und der Gobel-von-Drechen-Straße.
Größe ca. 1,1 ha

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Verbesserung des großräumigen Biotopverbundes zwischen den schutzwürdigen Bereichen "Bewerbach" und "Donauer Bach". Durch die Aufforstung wird im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen ein Trittsteinbiotop zwischen den östlich und westlich gelegenen Waldflächen geschaffen.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.3	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anlage von Wald -	Seite 197

3.3.10 Hamm-Rhynern, Ortsteil Freiske, südlich der Kugelstraße

Arrondierung eines vorhandenen Waldbestandes an der Kugelstraße.
Größe ca. 0,5 ha

Erläuterungen:

Durch die Aufforstung wird der vorhandene Wald vergrößert und somit als Lebensraum für Waldtier- und -pflanzenarten attraktiver. Durch die Vergrößerung des vorhandenen Waldes soll die großräumige Biotopverbundachse zwischen den schutzwürdigen Bereichen "Bewerbach" und "Donauer Bach" gestärkt werden.

Die Maßnahme wird als Ersatzmaßnahme für den sechsspurigen Ausbau der BAB A2 umgesetzt.

3.3.11 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, westlich der Bauernschaft Unterallen

Aufforstung einer landwirtschaftlichen Fläche unmittelbar südlich an einen bestehenden Wald anschließend.
Größe ca. 1,6 ha

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Vergrößerung und damit Optimierung des vorhandenen Waldes. Sie stellt gleichzeitig eine Arrondierung des Naturschutzgebietes "Oberer Bewerbach" dar und kann somit dazu beitragen, negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu verringern.

3.3.12 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, nordwestlich der Bauernschaft Unterallen

Entwicklung von Wald auf einer landwirtschaftlichen Fläche östlich des Verbindungsweges zwischen "Zur Roten Fuhr" und "Auf der Breite" südlich eines Grabens.
Größe ca. 0,5 ha

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Biotopverbundes. Durch die Waldentwicklung wird im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen ein Trittsteinbiotop zwischen den westlich gelegenen Waldflächen mit den Gehölzstrukturen im Osten geschaffen.

3.3.13 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, nördlich der Kuhweide

Aufforstung einer landwirtschaftlichen Teilfläche südlich des Holthöfener Weges.
Größe ca. 1,6 ha

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Biotopverbundes. Durch die Aufforstung werden die nördlich anschließenden Waldbereiche mit dem südlich gelegenen Wald-Naturschutzgebiet "Rehwiese" vernetzt. Durch geeignete bauliche Maßnahmen am Holthöfener Weg (Langsamfahrstrecke) soll gleichzeitig ein möglicher Anstieg von Wildunfällen in diesem Bereich unterbunden werden.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.3	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anlage von Wald -	Seite 198

3.3.14 Hamm-Rhynern, Ortsteil Allen, nördlich der Kuhweide

Aufforstung einer landwirtschaftlichen Teilfläche nördlich des Holthöfener Weges.
Größe ca. 1,0 ha

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Biotopverbundes. Durch die Aufforstung werden die nördlich anschließenden Waldbereiche mit dem südlich gelegenen Wald-Naturschutzgebiet "Rehwiese" vernetzt. Durch geeignete bauliche Maßnahmen am Holthöfener Weg (Langsamfahrstrecke) soll gleichzeitig ein möglicher Anstieg von Wildunfällen in diesem Bereich unterbunden werden.

3.3.15 Hamm-Rhynern, Ortsteil Süddinker, südlich der Bahnstrecke Hamm-Soest

Anpflanzung eines Feldgehölzes unmittelbar südlich der Bahnstrecke östlich eines Hochspannungsmastens.
Größe ca. 0,07 ha

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Biotopverbundes. Durch die Aufforstung wird im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen ein Trittsteinbiotop in dem ansonsten relativ ausgeräumten Landschaftsraum geschaffen.

3.3.16 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osttünnen, nördlich der BAB A2

Aufforstung landwirtschaftlicher Teilflächen nördlich der Bundesautobahn und östlich der Raststätte "Rhynern-Nord".
Größe ca. 1,3 ha

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient vor allem der Verringerung der Immissionen durch die Autobahn auf den nördlich anschließenden Landschaftsraum. Die Aufforstung soll als Ersatzmaßnahme im Zusammenhang mit dem sechsspurigen Ausbau der BAB A 2 in diesem Bereich erfolgen.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.3	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anlage von Wald -	Seite 199

3.3.17 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osttünnen, nördlich der BAB-Raststätte "Rhynern-Nord"

Aufforstung einer landwirtschaftlichen Fläche unmittelbar südöstlich an den "Fluggenbusch" anschließend.

Größe ca. 2,7 ha

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Vergrößerung und damit Optimierung des vorhandenen Waldes. Im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme 3.3.18 stellt sie auch ein Bindeglied zwischen dem Fluggenbusch und dem östlich liegenden Wäldchen dar. Die Aufforstung soll als Ersatzmaßnahme im Zusammenhang mit dem sechsspurigen Ausbau der BAB A 2 in diesem Bereich erfolgen.

3.3.18 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osttünnen, nördlich der BAB-Raststätte "Rhynern-Nord"

Aufforstung einer landwirtschaftlichen Fläche unmittelbar westlich an ein vorhandenes Wäldchen anschließend.

Größe ca. 1,7 ha

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme 3.3.17 der Vergrößerung und damit Optimierung der vorhandenen Waldbereiche. Die Aufforstung soll als Ersatzmaßnahme im Zusammenhang mit dem sechsspurigen Ausbau der BAB A 2 in diesem Bereich erfolgen.

3.3.19 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osttünnen, nordöstlich der Ortslage Rhynern

Aufforstung einer landwirtschaftlichen Fläche zwischen dem Tünner Kirchweg und der Straße "An der Lohschule".

Größe ca. 2,9 ha

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Biotopverbundes. Durch die Aufforstung wird im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen ein Trittsteinbiotop in dem ansonsten relativ ausgeräumten Landschaftsraum geschaffen. Die Aufforstung soll als Ersatzmaßnahme im Zusammenhang mit dem sechsspurigen Ausbau der BAB A 2 in diesem Bereich erfolgen.

3.3.20 Hamm-Rhynern, Ortsteil Osttünnen, nördlich der Ortslage Rhynern

Aufforstung einer landwirtschaftlichen Teilfläche zwischen dem Südfeldweg und dem Tünner Kirchweg.

Größe ca. 0,7 ha

Erläuterungen:

Die Maßnahme dient der Verbesserung des Biotopverbundes. Durch die Aufforstung wird im Zusammenhang mit weiteren Maßnahmen ein Trittsteinbiotop in dem ansonsten relativ ausgeräumten Landschaftsraum geschaffen.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.4	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Anlage sonstiger Biotop -	Seite 200

3.4 Anlage von sonstigen Wäldern, Feldgehölzen und Saumbiotopen

Entsprechend der Aussagen unter I dieses Landschaftsplanes widerspricht die Anlage von weiteren Waldflächen und Feldgehölzen, die Anlage von Kleingewässern oder die Anlage von Saumbiotopen nicht den Aussagen des Landschaftsplanes, auch wenn sie nicht gesondert als Einzelmaßnahmen dargestellt sind.

Erläuterungen:

Über die in der Festsetzungskarte dargestellten und in den textlichen Festsetzungen (Gliederungspunkte III.3.1 bis III.3.3) näher beschriebenen Maßnahmen hinaus ist es wünschenswert und anzustreben, daß weitere Gehölz-, Baum-, Alleen- und Schutzpflanzungen durchgeführt werden. Desgleichen gilt für die Anlage von Kleingewässern oder Saumbiotopen. Hierzu sollen nach Möglichkeit vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern und/oder den Nutzungsberechtigten von Grundstücken getroffen werden. Da dieses in der Regel mit z. T. langfristige Verhandlungen verbunden ist, wurde auf die Darstellung weiterer konkreter Entwicklungsmaßnahmen im Landschaftsplan verzichtet.

Insbesondere wurde auch auf die Darstellung von Maßnahmen in den Naturschutzgebieten verzichtet. Für diese sind Biotoppflege- und Entwicklungspläne bzw. -protokolle zu erstellen, die über vertragliche Regelungen im Einzelfall dann umgesetzt werden sollen.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.5	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Pflegemaßnahmen -	Seite 201

3.5 Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes

3.5.1 Pflege von Kopfbäumen

Alle Kopfbäume im räumlichen Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes sind je nach Baumart im zeitlichen Abstand von 7 bis 20 Jahren zurückzuschneiden.

Erläuterungen

Die Durchführung der Maßnahmen kann in Übereinstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde und den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten auch durch örtliche Verbände oder Gruppen erfolgen.

Die Durchführung der Maßnahmen hat analog zu § 64 LG NRW im Zeitraum vom 01. Oktober bis einschließlich 28./29. Februar zu erfolgen.

Eine besondere zeichnerische Festsetzung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht. Die weitergehenden Bestimmungen des Punktes II, insbesondere des Gliederungspunktes II.5, gelten uneingeschränkt.

3.5.2 Pflege von Bäumen

Der Pflegeschnitt an Bäumen, insbesondere der sog. Freischnitt des Lichtraumprofils von Verkehrswegen oder Schnitt zur Sicherung von bestehenden Leitungen sollte analog § 64 LG NRW vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden.

Dabei ist der Pflegeschnitt so durchzuführen, daß kein größerer Schaden als nötig am Baum entsteht. Die einschlägigen Vorschriften für derartige Baumarbeiten sind zu beachten.

Eine besondere zeichnerische Festsetzung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht. Die weitergehenden Bestimmungen des Punktes II, insbesondere der Gliederungspunkte II.4 und II.5, gelten uneingeschränkt.

Nutz- oder Zierbäume in Gärten sind von diesen Festsetzungen nicht betroffen.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.5	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Pflegemaßnahmen -	Seite 202

3.5.3 Pflege von Obstbaumbeständen

Obstbäume sind Kulturpflanzen. Eine regelmäßige Pflege ist notwendig, damit sie sich gut entwickeln und ein hohes Alter erreichen können. Auch wenn Obstwiesen zunehmend vorwiegend unter Aspekten des Artenschutzes und der Landschaftspflege erhalten werden, sollte die Pflege dermaßen durchgeführt werden, als wolle man Früchte ernten.

Erläuterungen:

Je nach Sorte können Obstbäume 80 – 100 Jahre alt werden, im Einzelfall auch noch deutlich älter. Insbesondere im hohen Alter sind sie für zahlreiche Tierarten als Nist- und Nahrungshabitat von besonderer Bedeutung. Die Pflege der Obstbäume ist daher in regelmäßigen Abständen sinnvoll und erforderlich.

Bei Jungbäumen sind jährliche Erziehungsschnitte zum Aufbau eines tragfähigen Kronengerüsts notwendig. Hierzu gehört auch das Binden und Spreizen der Äste.

Bei älteren Obstbäumen ist alle drei bis fünf Jahre ein Erhaltungsschnitt sinnvoll, um das Vergraisen des Kronengerüsts zu verhindern und eine ausreichende Durchlüftung der Krone zu gewährleisten.

Absterbende Bäume sollten als spezieller Lebensraum für Insekten und Höhlenbrüter in Altbeständen erhalten bleiben. Astquirle und Schlitze sind zu belassen, Höhlen und Öffnungen im Stamm sollten nicht verschlossen werden.

3.5.4 Pflege von Hecken und Gehölzstreifen

Hecken sind - je nach Gehölzartenzusammensetzung - alle 10 - 15 Jahre zurückzuschneiden.

Erläuterungen:

Die Durchführung der Maßnahmen kann in Übereinstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde und dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auch durch örtliche Verbände und Gruppen erfolgen.

Folgende Pflegemaßnahmen sind anzuwenden:

- a) Auf-den-Stock-setzen in 20 bis 30 cm Höhe über dem Boden bei stockausschlagfähigen Gehölzen,

Erläuterungen:

Hecken über 300 m Länge sollten abschnittsweise jeweils nur zu ca. 20 bis 40 % ihrer Länge gepflegt werden, um nachteilige Auswirkungen auf die Lebensgemeinschaft Hecke gering zu halten bzw. um den Lebensraum Hecke zu erhalten.

Anzahl und Lage der jeweils zu pflegenden Hecken u. Gehölzstreifen richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

- b) Aufastung von sog. Überhältern bis zu einer Höhe von max. 2,50 m.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer III.3.5	Festsetzungen nach den §§ 24 bis 26 LG NRW - Pflegemaßnahmen -	Seite 203

Die Pflegemaßnahmen sind gem. § 64 LG NRW vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen.

Diese Festsetzungen gelten für alle Hecken im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit es sich nicht um Hecken an Hausgärten handelt, für die keine gesonderten Festsetzungen getroffen werden. Eine besondere zeichnerische Festsetzung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht.

Die weitergehenden Bestimmungen des Punktes II, insbesondere des Gliederungspunktes II.5, gelten uneingeschränkt.

3.5.5 Pflege von Kleingewässern

Kleingewässer (Tümpel und Teiche) sind je nach Art ihrer Ausbildung im Abstand von 10 bis 25 Jahren zu pflegen.

Erläuterungen:

Die Durchführung der Maßnahmen kann in Übereinstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde und dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auch durch örtliche Verbände und Gruppen erfolgen.

Folgende Pflegemaßnahmen sind anzuwenden:

- a) Beseitigung von Unrat
- b) Entschlammung des Gewässers
- c) Herrichtung von geschädigten Uferbereichen
- d) Freischneiden des Gewässers
- e) Regulierung des Fischbestandes (im Einvernehmen mit der Unteren Fischereibehörde)

Erläuterungen:

Die durchzuführenden Pflegemaßnahmen sind im Einzelfall unter Berücksichtigung der Eigenart des Landschaftsraumes und der besonderen Charakteristik des Gewässers festzulegen. Liegen die entsprechenden Kleingewässer im Wald, so sind alle Pflegemaßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde durchzuführen.

Anfallender Unrat ist zu beseitigen, Schlamm oder Aushub kann nach Absprache mit dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf angrenzende Flächen aufgebracht werden. Eine besondere zeichnerische Festsetzung in der Festsetzungskarte erfolgt nicht. Die weitergehenden Bestimmungen des Punktes II, insbesondere des Gliederungspunktes II.5, gelten uneingeschränkt.

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer IV.1	Literaturverzeichnis und Kartengrundlagen - verwendete Literatur -	Seite 204

IV. Literaturverzeichnis und Karten- grundlagen

1. Literaturverzeichnis

1. Büscher, Dieter:

Die Verbreitung der in einem weiteren Raum um Dortmund beobachteten
Gefäßpflanzen
Dortmund, -unveröffentlicht-

2. Burrichter, Ernst:

Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht
Erläuterungen zur Übersichtskarte 1 : 200000
Münster, 1973

3. Gebietsentwicklungsplan:

Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund-Unna-Hamm
Arnsberg, 1984

4. Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW:

Ökologischer Fachbeitrag zum Landschaftsplan Hamm-Süd
Recklinghausen, 1994 -unveröffentlicht-

5. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen:

Landesplanerisch gesicherte Gebiete für den Schutz der Natur
Band 1 –Regierungsbezirk Arnsberg
Düsseldorf 1996

6. Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe:

Landwirtschaftlicher Fachbeitrag Nr.244: Die Struktur der Landwirtschaft und
ihre Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich des Landschaftsplanes -Stadt Hamm
Münster, 1990

7. Leiter des Forstamtes Letmathe:

Forstlicher Fachbeitrag zum Landschaftsplan Hamm-Süd
Iserlohn, 1993 -unveröffentlicht-

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer IV.1	Literaturverzeichnis und Kartengrundlagen - verwendete Literatur -	Seite 205

8. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes NRW:
Der Landschaftsplan nach dem Nordrhein-Westfälischen Landschaftsgesetz
Düsseldorf, 1980

9. Runge, Fritz:
Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas
Münster, 1990

10. Schmeil; Fitschen:
Flora von Deutschland
Heidelberg, 1993

11. Stadt Hamm:
Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan Stadt Hamm
Hamm, 1978

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer IV.2	Literaturverzeichnis und Kartengrundlagen - verwendete Karten -	Seite 206

2. Kartengrundlagen

1. Deutsche Grundkarte:

1 : 5000, verkleinert auf den Maßstab 1 : 15000 durch das Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Hamm, mit den Blättern:

Blatt-Nr.	Bezeichnung
1420	Westerbönen
1422	Hamm, Selmigerheide
1616	Flierich
1618	Flierich Nord
1620	Osterbönen
1622	Hamm, Weetfeld
1624	Hamm, Lohausenholz
1626	Hamm West
1816	Hilbeck West
1818	Hamm, Osterflierich
1820	Hamm, Freiske
1822	Hamm, In der Lengde
1824	Hamm, Berge
1826	Hamm
2016	Hilbeck
2018	Hamm, Kump
2020	Hamm, Oberallen
2022	Hamm, Rhynern
2024	Hamm, Westtünnen
2026	Hamm, Caldenhof
2216	Sönnern
2218	Hamm, Unterallen
2220	Hamm, Holthöfen
2222	Hamm, Zengerott
2224	Hamm, Osttünnen
2418	Scheidungen West
2420	Illingen
2422	Hamm, Süddinker
2424	Hamm, Vöckinghausen
2622	Dorfwelver

Landschaftsplan Hamm-Süd		
Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen		
Gliederungsziffer IV.2	Literaturverzeichnis und Kartengrundlagen - verwendete Karten -	Seite 207

2. Geologisches Landesamt NRW:
Bodenkarte 1 : 50000
Krefeld, 1981

3. Kommunalverband Ruhrgebiet:
Luftbilder im Maßstab 1 : 5000 (farbig, Blätter wie bei 1.)
Essen, 1992

4. Landesvermessungsamt NRW:
Historische Karte von 1839 bis 1841, hergestellt aus Urmeßtischblättern

5. Landesvermessungsamt NRW:
Luftbilder im Maßstab 1 : 5000 (schwarzweiß, Blätter wie bei 1.)
1997 (Bildflug Juni 1996)

6. Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW:
Waldfunktionskarte Nordrhein-Westfalen für den Bereich des Forstamtes
Letmathe, mit Erläuterungsbericht
Recklinghausen, 1977